Nr.

für Heimerich

Anton Rostenn

angefangen: ..... 19....

beendigt: ..... 19....

226 1537

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang ...../19.... Nr. ....

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«

A IV. 63

7. Febr.1963

DrO/Mi

Badischen Gemeindever-
sicherungsverband

75 Karlsruhe-Baden
Postfach 246

Betr: Kraftfahrtversicherung Nr: 506866

Sehr geehrte Herren!

Als Testamentsvollstrecker des am 5.1.1963 verstorbenen Herrn Prof.Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich teile ich Ihnen mit, daß der Kraftwagen des Herrn Prof. Heimerich mit Wirkung vom 1.1.1963 auf einen anderen Eigentümer zugelassen worden ist und mit Wirkung von diesem Tage von dem Erwerber versichert und versteuert wurde. Ich bitte Sie daher, die noch nicht verbrauchte Prämie zurückzuvergüten und zwar auf das Konto des Herrn Prof. Heimerich bei der Deutschen Bank AG, Filiale Mannheim, Konto Nr: 20303.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

7. Febr.1963

DrO/Mi

Öffentliche Versicherungs-
Anstalt der Badischen Spar-
kassen

68 Mannheim
P 7, 20-22

Betr: Versicherungsnummer: 43 974184

Sehr geehrte Herren!

Als Testamentsvollstrecker des am 5.1.1963 verstorbenen Herrn Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich teile ich Ihnen mit, daß der Kraftwagen des Herrn Prof. Heimerich mit Wirkung vom 1.1.1963 auf einen anderen Eigentümer zugelassen worden ist und mit Wirkung von diesem Tage von dem Erwerber versichert und versteuert wurde. Ich bitte Sie daher, die noch nicht verbrauchte Prämie zurückzuvergüten und zwar auf das Konto des Herrn Prof. Heimerich bei der Deutschen Bank AG, Filiale Mannheim, Konto Nr: 20303.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Lupie

Herrn H u b e r

Als Entschädigung für eine Beschädigung meines Autos habe ich von der Vereinigten Haftpflicht Versicherung in Hannover den vereinbarten Vergleichsbetrag von

DM 20.--

am 20.11.62 auf mein Bankkonto überwiesen erhalten.

Lh

22.11.1962 (Prof.Dr.Heimerich)

den 6. 11. 1962

An die
Vereinigte Haftpflicht Versicherung

3 Hannover
Hindenburgstraße 45

Betr.: Schaden Nr. 03 - 25/174 (1962)

Sehr geehrte Herren !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 2. ds.Mts. und erkläre mich mit Ihrem Vergleichsvorschlag (Zahlung von DM 20.-) einverstanden, obwohl die Angaben der Firma Georg Grab KG. in Mannheim nicht zutreffen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

VEREINIGTE HAFTPFLICHT VERSICHERUNG
VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT IN HANNOVER
HAFTPFLICHT-, KRAFTVERKEHRS-, UNFALL-, BAUWESEN-VERSICHERUNG

Postanschrift: Hannover - Postfach 288

Fernsprecher 2 76 56
Fernschreiber 9 22571
Landesbank Hannover 30 00

Schadenabteilung

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Postfach: N 14

Bei Beantwortung bitte unsere Zeichen anzugeben

Ihr Schreiben	Schaden-Nr.	Hannover, den Hindenburgstr. 45
23.10.62	03-25/174(1962)	2.11.62 Dr.B/C.

Betr.: H.S. Prof.Dr.Dr. Heimerich ./. Grab KG

Die bei uns gegen Haftpflicht versicherte Firma Georg Grab KG, Mannheim, übermittelte uns Ihr Schreiben vom 23.v.M. nebst Rechnung über 33,75 DM zur weiteren Veranlassung.

Unsere Versicherungsnehmerin weist darauf hin, daß der Schaden hätte vermieden werden können, wenn Sie vorsichtiger gefahren wären. Angeblich haben Sie selbst zugegeben, daß Sie den Hydranten bemerkt haben. Die Möglichkeit,den Hydranten zu entfernen, war ohne weiteres gegeben. Trotzdem versuchten Sie, aus der eingeengten Lage herauszukommen. Obwohl demnach das Verschulden auf Ihrer Seite gelegen haben dürfte, würden wir uns entgegenkommenderweise mit einem Betrag von 20,-- DM an Ihren Aufwendungen beteili-

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Reg.-Baumeister Hermann Brunner
Vorstand: Dr. Ludwig Lange (Vors.), Dr. Alfred Hintze, Dr. Eberhard Schako (stellv.), Dr. Hans-Joachim Scherzberg (stellv.)

gen, sobald Sie uns die anliegende Abfindungserkkärung unterschrieben zurückgereicht haben.

Hochachtungsvoll
Vereinigte
Haftpflichtversicherung V.a.G.

i. A.

1 Anlage

den 23. 10. 1962

Firma

Georg G r a b K.G.
Hoch- und Tiefbauunternehmung

M a n n h e i m

Kolpingstraße 4

Betr.: Unfallmeldung vom 12.9.62
Ihr Zeichen J/E

Sehr geehrte Herren !

In der obigen Angelegenheit sende ich Ihnen ein Duplikat der von der Firma Kannenberg in Mannheim ausgestellten Rechnung zur Beseitigung des durch den Unfall verursachten Schadens. Den Rechnungsbetrag von DM 33,75 habe ich an die Firma Kannenberg bezahlt. Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die Vereinigte Haftpflichtversicherung in Hannover den Schadensbetrag durch Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, abdeckt.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

GEORG GRAB K.G., MANNHEIM

Hoch- und Tiefbauunternehmung

Fernsprecher Nr. 42021

Drahtanschrift:
Georg Grab, Mannheim

Lagerplatz:
Mannheim-Waldhof,
Gerwigstraße

MANNHEIM
Kolpingstraße 4

Herrn
Prof. Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

68 M a n n h e i m
A 2, 1

Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Unser Zeichen: J/E | Tag: 26.9.62

Betrifft: Ihre Unfallmeldung vom 12. 9. 62

Ihre Unfallmeldung haben wir an unsere Versicherung:

Vereinigte Haftpflicht-
versicherung V.a.G.

3 Hannover, Hindenburgstr. 45

weitergereicht, die den Schaden unter der Vers.-Schein Nr. 3-25 bearbeitet.

Gleichzeitig haben wir veranlaßt, daß Ihnen direkt von dort weitere Nachricht zugeht.

Hochachtungsvoll

Georg Grab oHG.
Hoch- u. Tiefbauunternehmung
MANNHEIM
Kolpingstr. 4 - Tel. 42021

KANNENBERG Kom.-Ges.

Großhändler der Adam Opel Aktiengesellschaft, Rüsselsheim am Main

Bankkonten: Deutsche Bank AG.
Städt. Sparkasse
Dresdner Bank
Bayerische Hypotheken und Wechselbank
Postscheck: Ludwigshafen/Rh. 29953
Telegramme: Opelfaka

MANNHEIM · Postfach 1227
Rhein-Neckar-Halle (Autobahn-Ausfahrt)
Fernruf * 45321
Fernschreiber 04-63101
Ausstellungs- und Verkaufsraum O, 2 (Hauptpost)

RECHNUNG: 6284

Datum: 18.1o.62/L.

Es bediente Sie: Herr Rieger

Duplikat

AW / MENGE	ARBEITS-NR. / TEILE-NR.	Kurzbeschreibung der auftragsgemäß geleisteten Arbeiten / TEILE-NAME	OPEL-TEILE OPEL-ZUBEH. / BETRAG	ANDERE TEILE/ ZUBEHÖR / BETRAG	SONSTIGES / BETRAG	ARBEITSPREIS / BETRAG
12		Stoßstangeabdeckblech hinten erneuern.				11,4o
5		Stoßstangeneck hinten lackieren.				4,75
1	14o8908	Stoßstangeabdeckblech	15,--			
		Klein-u.Schweißmaterial			2,6o	
		Summen	1 15,--	2	3 2,6o	4 16,15

Kannenberg, Kom.-Ges., Mannheim, Rhein-Neckar-Halle

Herrn
Prof. Dr.Dr.hc.
H. Heimerich
Rechtsanwalt

68 M a n n h e i m
A 2, 1
Postfach 1830

MA - EM - 36o	Amtliches Kennzeichen
Rekord P II	Fahrzeug-Typ
111 662 112	Fahrgestell-Nr.
	Motor-Nummer
	Zulassungs-Datum
16.1o.62 Hä.	Annahmetag
2o416	Kilometerstand

Barzahlung bei Ablieferung!

Opel-Teile/Zubehör 1	15,--
And. Teile/Zubehör 2	
Sonstiges 3	2,6o
Löhne 4	16,15
Rechnung Endbetrag	33,75

W

РУКОПИСЬ

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

D E R B A D I S C H E N S P A R K A S S E N

Nachtrag zum Kraftverkehrs-Versicherungsschein

Gemäß Verordnung PR 15/59 vom 19. 12. 1959 §§ 13 bis 17 ist der Einheitstarif für Kraftverkehrsversicherungen 1960 für die Verträge, die ab 1. 1. 1962 in Kraft treten, nicht mehr anzuwenden. An dessen Stelle tritt der für das einzelne Versicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Unternehmenstarif. Dieser ist der Anstalt vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart unter dem 8. Dezember 1961 genehmigt worden. Für laufende Versicherungsverträge ist er erstmals für das nach dem 31. 12. 1961 beginnende Versicherungsjahr anzuwenden.

Anstelle der festen Beitragsrückgewähr des Einheitstarifes tritt im Unternehmenstarif der ÖVA der Schadenfreiheitsrabatt. Die einzelnen Bestimmungen über den Schadenfreiheitsrabatt ergeben sich aus der Anlage.

Die Beitragsberechnung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Der neue Beitrag gilt von dem in der Spalte 2 Zeile 1 angegebenen Zeitpunkt ab. Der Tarifbeitrag für die Haftpflichtversicherung ist in der Zeile 1 Spalte 4 angegeben, der Tarifbeitrag für die Fahrzeugteilversicherung in der Zeile 1 Spalte 5, der Tarifbeitrag für die Unfallversicherung in der Zeile 2 Spalte 4 und der Tarifbeitrag für die Fahrzeugvollversicherung in der Zeile 2 Spalte 5.

Der Schadenfreiheitsrabatt (SFR) für die Haftpflichtversicherung erscheint in der Zeile 1 Spalte 6, der Schadenfreiheitsrabatt für die Fahrzeugvollversicherung in der Zeile 2 Spalte 6.

In der Spalte 7 ist die Versicherungssteuer ausgeworfen und in der Spalte 8 der zu zahlende Gesamtbetrag.

Er gilt bis zur ersten Fälligkeit im nächsten Kalenderjahr.

An der Zahlungsweise – Zeile 1 Spalte 3 – hat sich nichts geändert. Bisher vereinbarte „Besondere Bedingungen" bleiben unverändert in Kraft, soweit nicht die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung, die Allgemeinen Tarifbestimmungen oder der Tarif etwas anderes bestimmen.

Dieser Nachtrag stellt keine Zahlungsaufforderung dar.
Der Beitrag wird in der bisherigen Weise erhoben.

	Vers.-Zw.	Vers.-Nr.	zu zahlen ab (2)	ZW (3)	KH= (4)	FT= (5)	(SFR KH) (6)	Steuer (7)	Gesamt-Betrag (8)
1. Zeile	43	974184	15 9 62	1		220 00	110 00	5 50	115 50 1 6 6
2. Zeile					KU= (4)	FV= (5)	(SFR KF) (6)		

PROF DR DR HEIMERICH

6800 MANNHEIM

NUITSSTR 3 ZI 328

Im übrigen gelten neue einheitliche Allgemeine Versicherungsbedingungen, die für alle Kraftverkehrsversicherer verbindlich sind.

Anlage

6800 Mannheim, Datum des Poststempels

P 7, 20–22

40 12 50 00

– ÖVA –

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

Fernruf (621) 27881 · Postfach Postamt 1 Nr. 1680 · Fernschreiber 04-62043 · Sprechstunden Montag – Freitag 10–12 Uhr · Postscheck Karlsruhe 8372

Banken: Städtische Sparkasse Mannheim Konto Nr. 777 · Sämtl. öffentlichen Sparkassen Badens · Badische Kommunale Landesbank Mannheim, Girozentrale Mannheim, (Spargirokonto Nr. 6000) und Zweigstellen in Freiburg und Karlsruhe

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT
DER BADISCHEN SPARKASSEN

Besondere Tarifbestimmung über feste Beitragsermäßigung bei schadenfreiem Verlauf (Schadenfreiheitsrabatt)

N o r m a l s t a f f e l N

(1) In der Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung ermäßigt sich der Tarifbeitrag bei schadenfreiem und ununterbrochenem Verlauf wie folgt:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Rabattklasse	Schadenfreiheitsrabatt in v.H.
Weniger als ein Kalenderjahr	0	0
ein Kalenderjahr	1	0
zwei Kalenderjahre	2	1o
drei "	3	2o
vier "	4	3o
fünf "	5	4o
sechs u.m."	6	5o

Ermäßigt werden die Tarifbeiträge (auch Teilbeträge), die im folgenden Kalenderjahr fällig werden.

(2) Für die Einstufung in die Rabattklassen 1 - 6 werden nur volle Kalenderjahre berücksichtigt, in denen der Versicherungsvertrag schadenfrei verlaufen ist und ununterbrochen bestanden hat.

Bei der ersten Einstufung im Jahre 1962 wird nur die gem. § 4 VO PR 15/59 erworbene Schadenfreiheit berücksichtigt.

(3) Der Versicherungsvertrag gilt in einem Kalenderjahr als schadenfrei verlaufen, wenn in diesem Zeitraum kein Schadenfall gemeldet worden ist, für den die Anstalt eine Aufwendung erbracht hat oder eine Rückstellung bilden mußte. Ohne Rücksicht auf die Rechtslage wird ein schadenfreier Verlauf auch zugrunde gelegt, wenn Aufwendungen oder Rückstellungen als Folge von allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern gemacht werden mußten und darüber hinaus keine weiteren Aufwendungen erbracht oder Rückstellungen gebildet worden sind. Innerbetriebliche Kosten der Anstalt bleiben in jedem Fall außer Betracht.

(4) Die Versicherung hat in einem Kalenderjahr ununterbrochen bestanden, wenn der Versicherungsschutz während dieses Zeitraumes nicht auf Antrag des Versicherungsnehmers (z.B. wegen vorübergehender Stillegung des versicherten Fahrzeuges nach § 5 AKB) oder aus anderen Gründen (z.B. wegen Nichtzahlung des Beitrages) ruhte.

100000 12. 61 KDE

(5)Werden zu einem Versicherungsvertrag Schadenfälle gemeldet und gilt der Vertrag gem. Abs. 3 nicht mehr als schadenfrei, so fällt der Versicherungsvertrag am Ende des Kalenderjahres, in dem die Schadenfälle gemeldet worden sind

bei	einem	Schaden	in einem	Kalenderjahr	um 2 Rabattklassen,
"	zwei	Schäden	" "	"	um 3 weitere Rabattklassen,
"	drei	u.m.	" "	"	auf Rabattklasse 0

zurück. Schadenfälle, die die Schadenfreiheit gem. Abs. 3 nicht berühren, bleiben hierbei außer Betracht. Alle im folgenden Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge (auch Teilbeiträge) erhöhen sich entsprechend. Soweit bereits niedrigere Beiträge in Rechnung gestellt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Beitragszahlungsweise geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge durch den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherungsnehmer ohne die Änderung der Zahlungsweise hätte beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsweise nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.

(6)Hat die Versicherung nicht während des ganzen Kalenderjahres ununterbrochen bestanden (s.Abs. 4), fällt sie auf Rabattklasse 0 zurück.

(7)Beim Wechsel des Versicherers werden dem Versicherungsnehmer Schadenfreiheit und ununterbrochenes Bestehen der Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen angerechnet, wenn er dieses durch eine Bescheinigung des letzten Versicherers nachweist. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(8)Geht der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsnehmer über, so wird ein schadenfreies Bestehen des Versicherungsvertrages nicht berücksichtigt. Für den bisherigen Versicherungsnehmer gilt Abs. 9.

(9)Wird nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges im Sinne von § 6 AKB dieses innerhalb von sechs Monaten durch ein anderes ersetzt und dieses von demselben Versicherungsnehmer sofort versichert, so wird der Versicherungsvertrag für das Ersatzfahrzeug in die Rabattklasse eingestuft, die der Versicherungsnehmer mit dem ausgeschiedenen Fahrzeug erreicht hätte.

(1o)Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

(11)Versicherungsnehmer, deren Beitrag nach der Grundregel 6 des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen in der Fassung der VO PR 77/52 über den Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen 1953 vom 19. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 25o vom 3o.12.1952), geändert durch VO PR 24/53 vom 2. September 1953 (Bundesanzeiger Nr. 172 vom 8.9.1953), ermäßigt war, werden in die Rabattklasse 6 eingestuft, wenn ihre Versicherung ab 1.1.1959 ununterbrochen be-

100000 5. 61 KDE

standen hat und schadenfrei verlaufen ist.

(12)Die Abs. 1 - 11 finden keine Anwendung auf Verträge:

1. für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. für Krafträder jeder Art.
3. für landwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. für Sonderfahrzeuge,
5. für Anhänger und Auflieger jeder Art,
6. für Wagnisse, die nach Nr. 8 der Allgemeinen Tarifbestimmungen (Grundregeln) tariffrei sind,
7. nach dem Tarif für Kfz.-Handel und -Handwerk für die Positionen 2 - 5 ,
8. über die Regreß-Haftpflichtversicherung für Fahrer und Benutzer fremder Kraftfahrzeuge, die nicht unter das Pflichtversicherungsgesetz fallen (Kzn. 177 und 277 des Tarifs).

(13)An die Stelle vorstehender Bestimmungen treten für den dem Versicherungsnehmer zu gewährenden Schadenfreiheitsrabatt die Besonderen Tarifbestimmungen der Sonderstaffeln L oder B, sobald die hierfür vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Eintritt dieser besonderen Voraussetzungen wirkt erstmalig für den nächstfälligen Tarifbeitrag (Teilbeitrag).

(14)Im Kalenderjahr 1962 wird der Schadenfreiheitsrabatt erstmalig auf die Beiträge der nach dem 31. Dezember 1961 beginnenden Versicherungsperiode gewährt. Wegen Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß vgl. Allgemeine Tarifbestimmung 16.

- Ö V A -

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

100000 12. 61 KDE

Kopie

Herrn H u b e r

Ich habe heute an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband in Karlsruhe den Betrag von

DM 219.50

für die Autohaftpflichtversicherung durch Banküberweisung bezahlt.

31.10.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Postfach 246 - 75 KARLSRUHE/BADEN - Tel. 26727/29

Beitragsrechnung
Kraftfahrt-Versicherung

HEIMERICH DR DR H

MANNHEIM

BASSERMANNSTR 30A

Versicherungs-Schein Nr. 506866

Fällig am: 31.10.

Zahlweise 1/ 1jährlich

Beitrag einschl. Vers.-Steuer lt.	Haftpflicht *)	Kasko	Unfall
Versicherungsschein bzw. letzt. Nachtrag	DM Pf: 219 50	DM Pf: 00219 50	DM Pf:	DM Pf:
abzüglich:	%			
	%			
	%			

*) Der Haftpflicht-Tarifbeitrag ist um einen Schadenfreiheitsrabatt von 00 % gekürzt.

219 50

Karlsruhe, den 15.10.62

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Wir bitten, diesen Betrag unter **Angabe der Versicherungsschein-Nr.** auf eines unserer unten verzeichneten Konten zu überweisen.

(Bei bargeldloser Zahlung gilt Ihr Beleg als Quittung)

bezahlt
31.10.62
DB

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 76 588
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257
Dienstgebäude: Karlsruhe, Vorholzstraße 3

Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Bitte Rückseite beachten!

584

Zur umstehenden Beitragsrechnung und der endgültigen Abrechnung der Beiträge 1961 ist noch folgendes zu beachten:

1. Nach der VO PR Nr. 15/59 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 30. 12. 1959) ist auf die Beiträge des Jahres 1961, und zwar nach dem Beitragsstand am 31. 12. 1961, ein Bonus wie folgt zurückzuerstatten:

   Nach 2 schadenfreien Kalenderjahren 10 %.

   Nach 3 und mehr schadenfreien Kalenderjahren 20 %.

   Diese Bonuserstattung ist, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, in der umstehenden Beitragsrechnung abgesetzt.

2. Außer dem Bonus erhalten alle Versicherungsnehmer, deren Verträge am 31. 12. 1961 ununterbrochen ein volles Kalenderjahr bestanden haben, noch eine Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß. Die Höhe dieser Rückvergütung kann erst im Frühjahr 1962 errechnet werden. Der vom Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband hierfür eingereichte Ausschüttungsplan sieht vor, falls die Überschüsse ausreichen, in der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung auszuschütten:

   1. An alle Verträge, die das ganze Kalenderjahr 1961 ununterbrochen bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden anfiel oder nicht, 30 %.
   2. Dazu für alle Verträge, die das ganze Kalenderjahr 1961 schadenfrei verblieben, weitere 10 %.
   3. Darüber hinaus nach der Verordnung auszuschüttende Überschüsse sollen zur gleichmäßigen Erhöhung der schon nach Ziffer 1 festgelegten 30 %igen Ausschüttung verwandt werden.

   Diese Ausschüttung wird, wie bisher üblich, in bar erfolgen.

3. Neben der Ausschüttung zu Ziffer 1 und 2 wird außerdem für das Jahr 1961 noch zusätzlich eine freiwillige, satzungsmäßige Beitragsrückgewähr vergütet werden. Die Höhe kann ebenfalls erst später festgesetzt werden. Mit dieser Ausschüttung sollen vor allem diejenigen Versicherungsnehmer bedacht werden, die an der Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß (siehe oben Ziff. 2) nicht teilnehmen dürfen. Das sind Verträge für Teilkasko- und Insassenunfallversicherung, sowie Verträge für Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, die am 31. 12. 1961 noch kein volles Kalenderjahr ununterbrochen bestanden haben.

Für das Jahr **1960** (also nicht 1961) ergaben sich insgesamt folgende Rückvergütungen:

	Bonus %	aus technischem Überschuß %	Zusammen %
1. Rückvergütungen nach der VO PR Nr. 15/59			
Haftpflicht und Vollkasko			
3 Kalenderjahre schadenfrei, oder . . .			
2 Kalenderjahre schadenfrei, aber früher Behörden- oder Beamtenrabatt	20	46	66
2 Kalenderjahre schadenfrei	10	46	56
1 Kalenderjahr schadenfrei	–	46	46
1 Kalenderjahr bestanden, aber schadenbehaftet	–	36	36
2. **Freiwillige Beitragsrückgewähr**			
Haftpflicht und Vollkasko			
Nur an Versicherungsnehmer, deren Verträge nicht während des ganzen Kalenderjahres 1960 bestanden haben			20
Teilkasko und Insassenunfall			20

Herrn H u b e r

Durch Banküberweisung habe ich am 17.9. an die Öffentliche Versicherungsanstalt in Mannheim für Auto Kasko-Versicherung den Betrag von

DM 115.50

bezahlt.

18.9.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

Konto-Nr. des Auftraggebers

Gr. 2

Überweisungsauftrag an

DEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT
FILIALE MANNHEIM

Empfänger

Öffentliche Versicherungsanstalt
Mannheim -ÖVA-

Konto-Nr. des Empfängers — bei – oder ein anderes Konto des Empfängers[1])

Spar-Giro 777 Städt.Sparkasse Mannheim

Verwendungszweck

w/Vers.Nr. 9741 84

für Sept.62

DM — Pf

115.5o

Betrag in Worten (unter 1000 DM entbehrlich. Freies Feld durchstreichen!)

DURCHSCHRIFT
(verbleibt beim Auftraggeber)

Auftraggeber

Herrn Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich, Mannheim

[1]) Soll die Überweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder ein anderes Konto des Empfängers" zu streichen

Wir buchen wie vorstehend in Ihr Soll

DEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT
FILIALE MANNHEIM

Datum: 17.9.62
lt.Anf.

IF) Fzw. 457 1060 2

Empfangsbescheinigung

für Einzahler Quittung
der Sparkasse — Girozentrale —

Diese Empfangsbescheinigung sorgfältig aufbewahren, Sie benötigen dieselbe für Ihre Steuererklärung.

Öffentliche Versicherungsanstalt Mannheim — ÖVA —
Konto Nr. 777 bei der Städtischen Sparkasse Mannheim

DM	Pf
115	50

Für Versicherungs-/Hypotheken- Nr. 9741 84

PROF DR DR HEIMERICH

6800 MANNHEIM

NUITSSTR 3 ZI 32

Datum: 9 62 196

(Unterschrift)

den 12. 9. 1962

Firma
Georg G r a b o.H.G.
Bauunternehmung

M a n n h e i m
Collinistraße 4

Sehr geehrte Herren !

Ich habe gestern morgen gegen 8 Uhr meinen Kraftwagen Opel-Record auf dem Parkplatz abgestellt, der sich in A 1 befindet. Im Laufe des Vormittags haben Ihre in der Nähe tätigen Arbeiter dort einen Hydranten mit einem ausladenden Arm befestigt, so daß mein Wagen zwischen einem Baum und dem Träger einer den Parkplatz bezeichnenden Säule und dem Hydranten eingeklemmt war, so daß ich größte Mühe hatte, den Wagen nach rückwärts in Bewegung zu setzen. Dabei streifte trotz aller Vorsicht die Rückseite des Wagens an den Arm des Hydranten. Es ist dadurch ein kleinerer Blechschaden entstanden, dessen Beseitigung zwar keine erheblichen Kosten verursachen wird, aber doch vollzogen werden muß.

Bitte melden Sie diese Sache Ihrer Haftpflichtversicherung. Ich werde meinen Wagen bei der Firma Kannenberg in Reparatur geben und Ihnen dann die Rechnung zusenden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Lyrik

Herrn H u b e r

Für schadensfreies Fahren habe ich am 3.9. von der Öffentlichen Versicherungsanstalt auf meine Kasko-Versicherung für 1961 einen Rückvergütungsbetrag von

DM 127.--

durch Postanweisung erhalten.

3.9.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

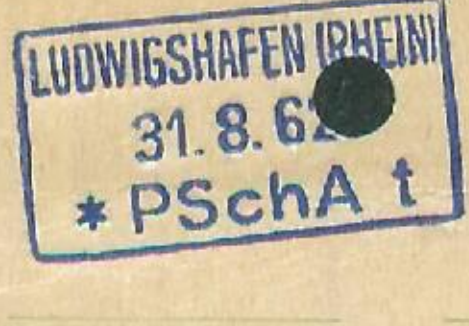

--- 127 DM -- Pf

777 ÖVA

Städtische Sparkasse

(17a) Mannheim

Konto
Ludwigshafen (Rhein) 6 29

LUDWIGSHAFEN RHEIN
31 8 62
* Ausg 1

Schadensfreies Fahren

57,5 % aus

Jahresbeitrag 210,- DM

für 1961

Kopie

Herrn H u b e r

Von dem Badischen Gemeindeversicherungsverband, mit dem ich eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen habe, habe ich aus dem technischen Überschuß des Jahres 1961 am 16.8.62 eine Rückvergütung von

DM 117.--

durch Postanweisung erhalten.

16.8.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

Siehe Rückseite!

KARLSRUHE
9. 8. 62
* ScnA

117 DM 00 Pf

Badischer Gemeinde-
Versicherungs-Verband
75 Karlsruhe
Vorholzstr. 3
Postfach 246
Konto Karlsruhe 765 88

Krafifahrt-Versicherung

Nr. 506866

1) 20 % Freiwillige Beitragsrückgewähr
DM Pf

für 1960

2) Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß gemäß VO PR Nr. 15/59
für 1961

45 % Kr.-Haftpfl. 11700
% Voll-Ko.

Zu 1) Diese Ausschüttung erhalten Versicherungsnehmer, die

a) am 31. 12. 1960 eine Fahrzeugteil- und/oder Insassenunfall-Vers. hatten. Bemessungsgrundlage: Beitrag am 31. 12. 1960.

b) in 1960 das Kraftfahrt-Haftpflicht- und Fahrzeugvoll-Risiko versichert hatten, aber für 1960 keine Rückvergütung nach VO PR Nr. 15/59 erhielten, weil kein volles Kalenderjahr versichert. Bemessungsgrundlage: Auf das Jahr 1960 entfallender Beitrag.

Zu 2) Diese Rückvergütung gewähren wir neben dem Bonus von 10% bzw. 20% d[illegible]den Beitragsrechnungen des Jahres 1962 abgesetzt wird. Anspruchsberechtigt sind unsere Versicherungsnehmer in der Kraftfahrt-Haftpflicht und/oder Fahrzeugvollversicherung, deren Vertrag mindestens vom 1. 1. 1961 an ohne Unterbrechung bestanden hat. Rückvergütung: 45% bei schadenfreiem Verlauf, 35% bei Schadenbelastung.

QUITTUNG

ARAL

Herrn
Frau
Firma _____

Lieferung im Namen und für Rechnung der
RAAB KARCHER G.M.B.H., München

Ltr.		DM	
11,3	ARAL SUPER	7	40
	ARAL BENZIN		
	ARAL DIESEL		
	ARAL SUPER Motor Oel		
	ARAL SPEZIAL Motor Oel		
	ARAL DIESEL Motor Oel		
	ARAL 2 T Motor Oel		
	ARAL Autoöl		
	ARAL Getriebeöl		
	Mobiloil		

Lieferung und Leistung im eigenen Namen

Gesamtbetrag DM 7,40

Betrag dankend erhalten

den 5. 8. 196 8

ARAL - Tankstelle
Ludwig Fischer
Pächter Walter Vanderfehr
Bayerisch Gmain
Tel. 795

4/2410.1 – 108.500 1612

ARAL

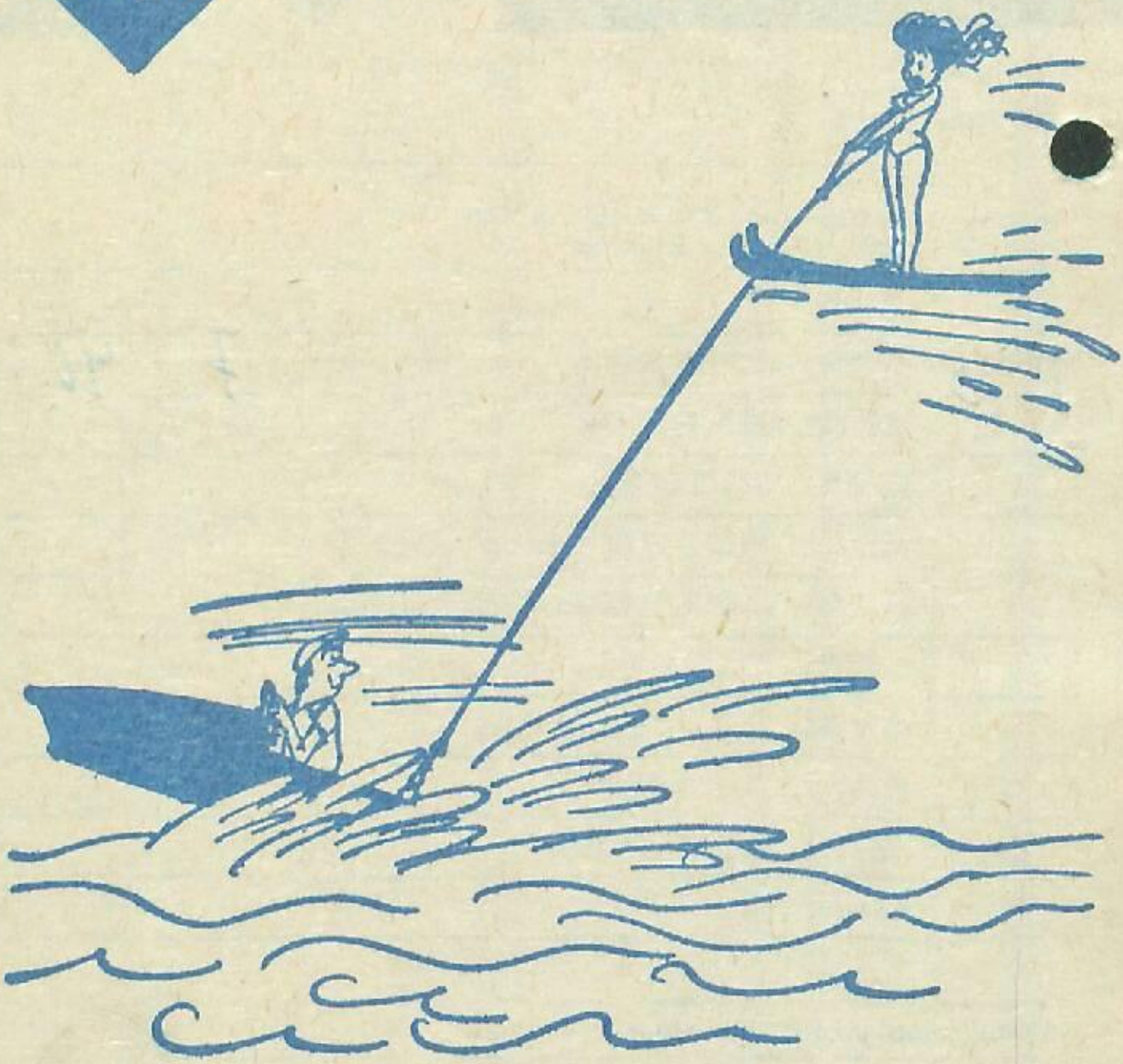

„Mal ehrlich: Hast Du wieder bei ARAL getankt?"

QUITTUNG

ARAL

Herrn
Frau
Firma _____

Lieferung im Namen und für Rechnung der
RAAB KARCHER G.M.B.H., München

Ltr.		DM
	ARAL	
29,3	ARAL SUPER	19.20
	ARAL DIESEL	
	ARAL SUPER Motor Oel	
	ARAL SPEZIAL Motor Oel	
	ARAL DIESEL Motor Oel	
	ARAL 2T Motor Oel	
	ARAL Autoöl	
	ARAL Getriebeöl	
	Mobiloil	

Lieferung und Leistung im eigenen Namen

Gesamtbetrag DM 19.20

Betrag dankend erhalten

den 4.8.1962

ARAL - Tankstelle
Boschetsrieder-Str. 135
München 25
Tel. [illegible]9015

Stempel / Unterschrift

4/2410.1 131 000/261

Frisör
ARAL
Wagenpflege

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Glas – Sonstige Versicherungen

75 Karlsruhe, Datum des Poststempels
Postfach 246 – Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 29
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725 Freiburg Nr. 46 957
Dienstgebäude: Vorholzstraße 3

An unsere

Versicherungsnehmer

in der Kraftfahrtversicherung!

Ausschüttungen aus dem technischen Überschuß des Jahres 1961

Auch im Jahre 1961 konnte der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband wieder in der Kraftfahrtversicherung einen besonders hohen Überschuß erzielen. Der Verband führt deshalb nach der VO PR 15/59 folgende Ausschüttungen aus seinem technischen Überschuß durch:

Es werden aus den Beiträgen des Jahres 1961 auf **Haftpflicht- und Vollkaskoverträge,** die mindestens ein volles Kalenderjahr bestanden haben, **zurückerstattet,**

wenn sie mindestens ein volles Kalenderjahr schadenfrei verliefen . . . . 45 %
wenn sie schadenbehaftet verliefen . . . . . 35 %

Die Ausschüttungen erfolgen in bar und gehen Ende Juli, Anfang August allen Versicherungsnehmern zu. Zusammen mit dem für 1961 anzurechnenden **Bonus, der an den Beitragsrechnungen des Jahres 1962 abgesetzt wird,** ermäßigen sich die Beiträge 1961 für Haftpflicht und Vollkasko dadurch wie folgt:

Für schadenbehaftete Verträge um . . . . . 35 %
für ein Jahr schadenfreie Verträge um . . . . . 45 %
für zwei Jahre schadenfreie Verträge um . . . . . 55 %
für mindestens drei Jahre schadenfreie Verträge um . . 65 %

Schadenfreiheit bei einem anderen Vorversicherer wird angerechnet.

Die zusätzliche, satzungsgemäße Ausschüttung des Verbandes für das Jahr 1961 steht noch nicht fest, sie wird wie im Vorjahr den Verträgen zugute kommen, die an der Ausschüttung aus technischem Überschuß nicht teilhaben dürfen; das sind Verträge über Teilkasko- und Insassenunfallversicherung, sowie Erstversicherungen, die noch kein volles Kalenderjahr bestanden haben, oder unterbrochene Verträge.

Ab 1. 1. 1962 gelten die neuen, beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband stark ermäßigten Tarifsätze, von denen für PKW-Haftpflicht bei Schadenfreiheit vor dem 1. 1. 1962 von 2 Jahren noch 20% und von 3 Jahren 40% Ermäßigung als Schadenfreiheitsrabatt gleich abgesetzt werden. *Zur Verbesserung dieses Schadenfreiheits-rabattes hat der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband beantragt, ab 1. 1. 1963 auch schon für* **ein** *schadenfreies Jahr einen Rabatt, und zwar in Höhe von 10 % anrechnen zu können. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.*

Da die Verrechnungen für Bonus und Ausschüttung aus technischem Überschuß, die Beiträge des Jahres 1961 betreffend, erst im Jahre 1962 durchgeführt werden können, zeigen sich zusammen mit den neuen Beitragsanfor-

derungen des Jahres 1962 Verrechnungsergebnisse, die nur einen sehr niedrigen Aufwand des Versicherungsnehmers ausweisen oder ihm sogar ejnen Überschuß zugute kommen lassen. Da dies den Versicherungsnehmern immer wieder schwer verständlich ist und sie oft verwirrt, hierfür ein Beispiel:

Die Haftpflichtprämie für einen VW (30 - 34 PS-Gruppe) betrug bei Deckungssummen von 100 000/10 000/ 4 000 DM nach dem alten Einheitstarif 1961 noch 196.– DM. Die Gesamtrückerstattungen hierauf beim Badischen Gemeinde -Versicherungs -Verband betragen nach obiger Staffel bei 35 % = 69 DM, bei 45% = 88 DM, bei 55 % = 108 DM, bei 65 % = 127 DM. Der neue Beitrag für den gleichen VW beträgt ab 1962 beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband – ohne Schadenfreiheitsrabatt – nur noch 155 DM. Wenn vor dem 1. 1. 1962 zwei volle Kalenderjahre schadenfrei verliefen: 124 DM oder bei drei schadenfreien Vorjahren: 93 DM. Stellt man diese neuen Beitragsanforderungen für 1962 den Rückerstattungen aus 1961, die 1962 ausgeschüttet werden, gegenüber, so kommt man zu dem Ergebnis, daß der Versicherungsnehmer dieser Haftpflichtversicherung für einen VW nach der Aufrechnung mit dieser Rückerstattung in 1962 lediglich noch aufzuwenden hat:

bei schadenbehaftetem Verlauf		155 DM
	abzüglich	69 DM
	Aufwand	86 DM
bei 1 Vorjahr Schadenfreiheit		155 DM
	abzüglich	88 DM
	Aufwand	67 DM
bei 2 Vorjahren Schadenfreiheit		124 DM
	abzüglich	108 DM
	Aufwand	16 DM
bei 3 oder mehr Vorjahren Schadenfreiheit		93 DM
	abzüglich	127 DM
das heißt, dieser Versicherungsnehmer hat im Jahr 1962 einen		Überschuß von 34 DM.

Diese für die Versicherungsnehmer besonders günstigen Verrechnungsergebnisse können nur in dem Übergangsjahr 1962 erzielt werden. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband hat aber auch unter dem neuen ermäßigten Tarif nach der VO PR 15/59 noch weiterhin etwaige technische Überschüsse auszuschütten, die aber verständlicherweise nach den Vergünstigungen des neuen Tarifs nicht mehr die frühere Höhe erreichen können.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS-ANSTALT
DER BADISCHEN SPARKASSEN
6800 MANNHEIM, P 7, 20-22 · Fernsprecher (0621) 27881

An unsere Kunden!

Grundsätzliches zur Neuordnung der Kraftverkehrsversicherung

Beitragsrückvergütung 1962

In der Tagespresse, den Fachzeitschriften, in Fernsehen und Rundfunk haben sich in den letzten Monaten die verschiedensten Stellen zur Neuordnung der Kraftverkehrsversicherung geäußert. Bitte, nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit und lesen Sie, was wir Ihnen zu dieser Problematik sagen möchten.

Seit November 1939 muß jeder Halter eines Kraftfahrzeuges nachweisen, daß eine Haftpflichtversicherung besteht. Bis zum 31. Dezember 1961 wurde der Versicherungsschutz von allen Versicherungsunternehmen, die im Bundesgebiet für die Kraftverkehrsversicherung tätig sind, zu den gleichen Bedingungen geboten. Der Umfang des Versicherungsschutzes war in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftverkehrsversicherung" (AKB) festgelegt. Der Preis für den Versicherungsschutz ergab sich aus dem Einheitstarif. Der Tarif war verbindlich für alle Kraftverkehrsversicherer vom Bundeswirtschaftsministerium auf Grund des Schadenverlaufes und unter Berücksichtigung des Kostenbedarfes aufgestellt worden.

Die Preisregelung des Bundeswirtschaftsministeriums bestand aber nicht nur darin, den Beitrag festzusetzen, sie erstreckte sich vielmehr auch darauf, daß jedem, der

> 2 Kalenderjahre ununterbrochen versichert war und in dieser Zeit schadenfrei gefahren ist, 10% des Beitrages

und jedem, der

> 3 und mehr Kalenderjahre ununterbrochen versichert war und in dieser Zeit keinen Schaden gemeldet hat, 20% des Beitrages

zurückzugeben waren. Dabei war unerheblich, wie bei dem Unternehmen, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen war, das Kraftverkehrsgeschäft verlaufen ist.

Die Preisregelung erstreckte sich weiter darauf, daß die Versicherungsunternehmen den technischen Gewinn weitgehend zurückgeben mußten. Um die Versicherer in der Kostengebarung zur Sparsamkeit zu erziehen, waren (und sind auch jetzt noch) die Provisionssätze begrenzt. Im übrigen durften in die technische Gewinn- und Verlustrechnung als Verwaltungskosten höchstens 25% der verdienten Prämie eingebaut werden.

Seit dem 1. Januar 1962 ist die Tarifkalkulation freigegeben. Der Preis für den Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Aufwand für Schadenleistungen, aus den Verwaltungskosten und aus dem Bedarf für die Beitragsrückgewähr.

Den Schadenaufwand weist die Statistik auf. Im wesentlichen mußten alle Versicherungsunternehmen für die Kraftverkehrsversicherung den Schadenbedarf zugrunde legen, der sich aus der Statistik aller Versicherungsunternehmen des Bundesgebiets ergibt. Der Schadenbedarf ist verglichen mit dem der letzten Jahre nicht geringer geworden. So konnte der Bedarf für Schäden gegenüber dem bisherigen Tarif auch nicht vermindert werden.

Den Bedarf für Verwaltungskosten konnten wir gegenüber dem Einheitstarif reduzieren. Dafür mußten wir aber den Bedarf für die Beitragsrückvergütung erhöhen.

Bei dieser Sachlage konnte die Freigabe des K-Tarifs keine Überraschungen bringen.
Das Kfz-Wunder mußte ausbleiben.

Bitte wenden!

Dennoch kann jeder unserer Kunden zur Verbilligung des Versicherungsschutzes wesentlich beitragen. Alle Aufwendungen, die bei einem Versicherungsunternehmen anfallen — Versicherungsleistungen — werden von der Versicherungsgemeinschaft bestritten. Durch Umsicht, Aufmerksamkeit und Vorsicht läßt sich die Zahl der Schäden und damit der Schadenaufwand erheblich beeinflussen. Die statistischen Untersuchungen haben ergeben, daß 85 bis 90% aller Kraftfahrzeugschäden auf menschliches Versagen zurückzuführen sind.

Am häufigsten sind die Schäden,

die beim **Auffahren** und beim **Rückwärtsfahren** entstehen.

Dann kommen die Schäden

durch **Richtungsänderung,**

durch **Überholen,**

durch **Vorfahrtverletzung,**

durch **„nicht auf der rechten Seite fahren"**

und

durch **unangemessene Geschwindigkeit.**

Die Zahl der unvermeidbaren Schäden ist sehr gering.

15% aller Großschäden gehen auf übermäßigen Alkoholgenuß zurück.

Jeder Kunde bedauert letztlich einen Schaden, den er einem anderen zufügt. Aus seinem Schuldgefühl heraus erwartet er, daß der von ihm verursachte Schaden gerecht reguliert wird. Ein Unternehmen, das diesem Grundsatz Rechnung trägt, wird u. U. einen etwas höheren Schadenaufwand haben als ein Unternehmen, das im Schadenfall mit dem Geschädigten streitet in Fällen, in denen die Forderungen nicht übersetzt sind. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein Unternehmen mit gutem Kundendienst, das im Schadenfall auch mit seinem Außendienst zur Verfügung steht, naturgemäß mehr Kosten hat als ein Unternehmen, dessen Außendienst sehr weitmaschig ist und das mit seinen Kunden deshalb nur schriftlich verkehrt.

Die Schäden können immer nur aus den Beiträgen der Versicherungsgemeinschaft bezahlt werden. Jeder Schaden, der vermieden wird, führt zu höheren Überschüssen und damit zu höheren Überschußanteilen. Wie bisher, so schütten wir auch in Zukunft den technischen Gewinn aus und geben den darüber hinausgehenden Überschuß, entsprechend unserer satzungsmäßigen Bestimmung an unsere Kunden zurück.

B i t t e , h e l f e n a u c h S i e m i t , d i e Ü b e r s c h u ß l e i s t u n g e n z u e r h ö h e n !

In 1962 werden wir unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Überschußanteile folgende Rückvergütungen vornehmen: Alle Verträge in der Haftpflicht- und Kaskovollversicherung, die vom

1. 1. 1961	bis 31. 12. 1961	ununterbrochen in Kraft und schadenfrei waren	10 %
1. 1. 1960	„ 31. 12. 1961	„ „ „ „ „ „	17,5%
1. 1. 1959	„ 31. 12. 1961	„ „ „ „ „ „	27,5%
1. 1. 1958	„ 31. 12. 1961	„ „ „ „ „ „	37,5%
1. 1. 1957	„ 31. 12. 1961	„ „ „ „ „ „	47,5%
1. 1. 1956	„ 31. 12. 1961	„ „ „ „ „ „	57,5%

Die Auszahlung der Beitragsrückvergütung für das Kalenderjahr 1961 erfolgt in den nächsten Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

I h r e

— ÖVA —

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

M a n n h e i m , im Juni 1962

QUITTUNG

ARAL

Herrn
Frau
Firma Urland.

Lieferung im Namen und für Rechnung der
RAAB KÄRCHER G.M.B.H., München

Ltr.		DM
34	ARAL SUPER	12,60
	ARAL BENZIN	
	ARAL DIESEL	
	ARAL SUPER Motor Oel	
	ARAL SPEZIAL Motor Oel	
	ARAL DIESEL Motor Oel	
	ARAL 2 T Motor Oel	
	ARAL Autoöl	
	ARAL Getriebeöl	
	Mobiloil	

Lieferung und Leistung im eigenen Namen

Gesamtbetrag DM 12,60

Karl Koböck
ARAL - Tankstelle
München - Pasing

Betrag dankend erhalten

den 7. 6. 1962

Stempel / Unterschrift

4/2410.1 – 108.800 1612

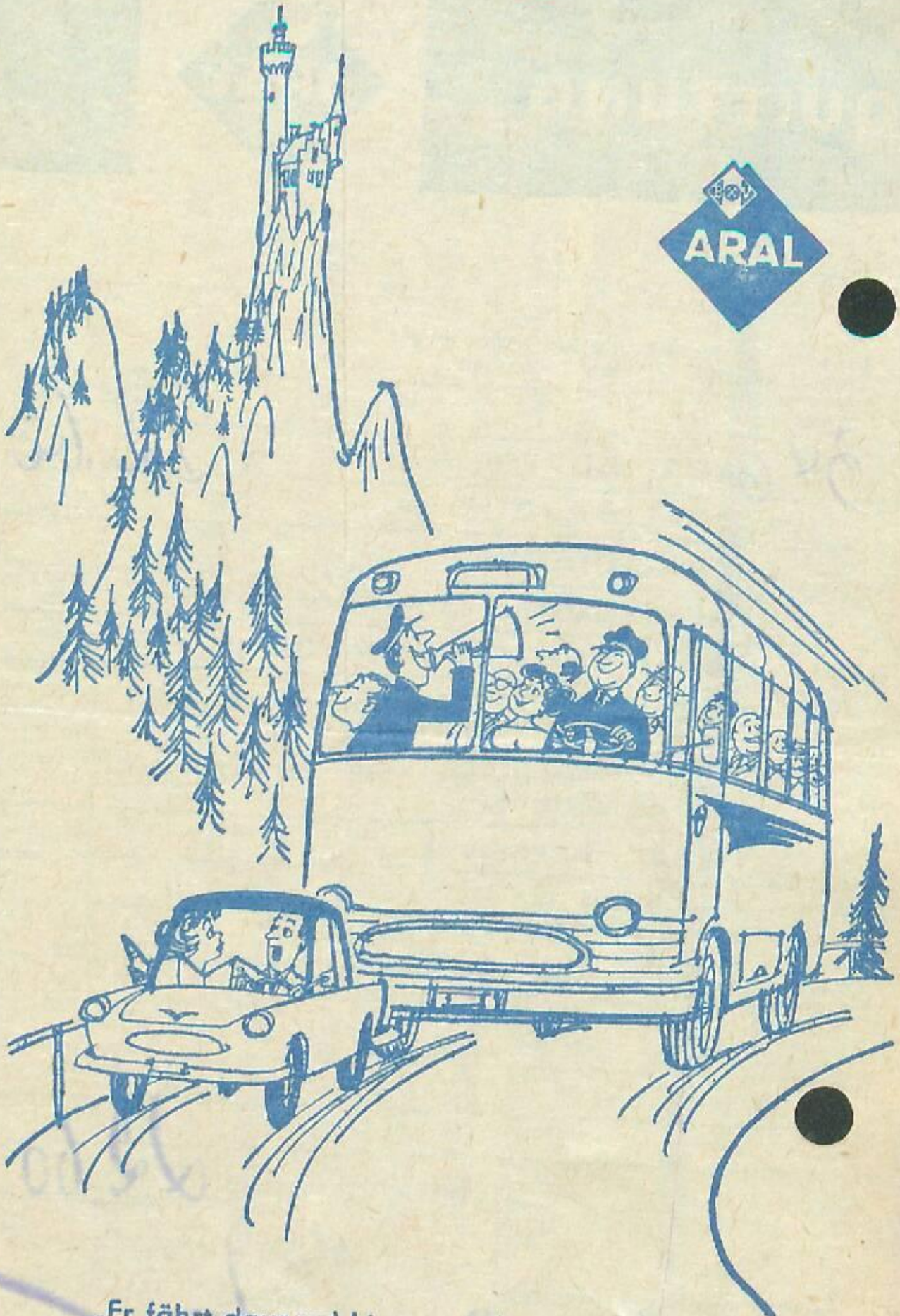

„Er fährt dauernd hinter uns her. Er hat gemerkt, daß wir eine ARAL-Tourenkarte haben."

QUITTUNG

ARAL

Herrn
Frau
Firma Verband

Lieferung im Namen und für Rechnung der
RAAB KÄRCHER G.M.B.H., München

Ltr.		DM	
25,3	ARAL SUPER	16	55
	ARAL BENZIN		
	ARAL DIESEL		
	ARAL SUPER Motor Oel		
	ARAL SPEZIAL Motor Oel		
	ARAL DIESEL Motor Oel		
	ARAL 2 T Motor Oel		
	ARAL Autoöl		
	ARAL Getriebeöl		
	Mobiloil		

Lieferung und Leistung im eigenen Namen

Gesamtbetrag DM 16,55

Betrag dankend erhalten

den 23. 6. 196 2

Stempel / Unterschrift

4/2410.1 – 108.500 1612

ARAL

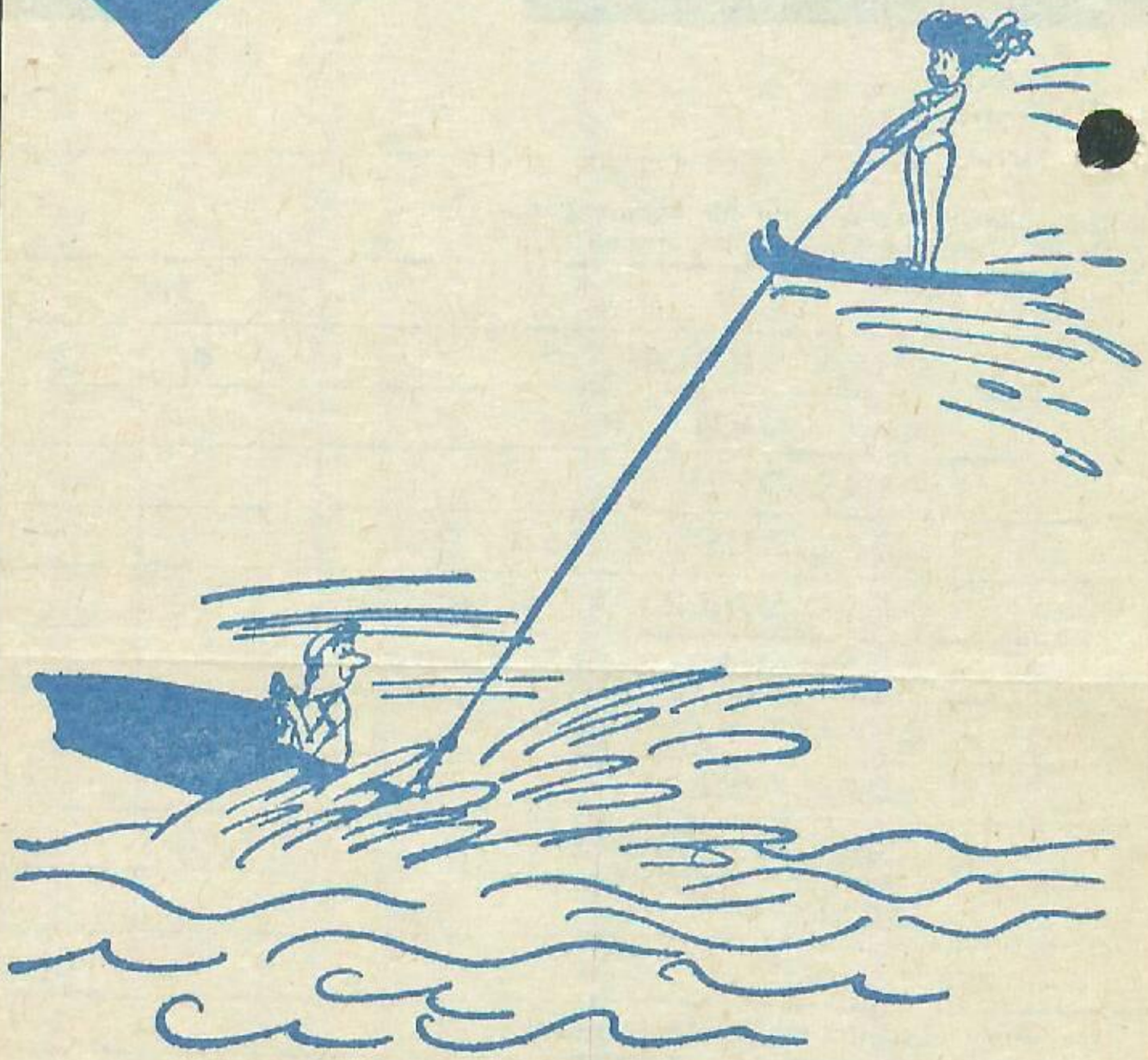

„Mal ehrlich: Hast Du wieder bei ARAL getankt?“

QUITTUNG

ARAL

Herrn
Frau
Firma _____

Lieferung im Namen und für Rechnung der
RAAB KÄRCHER G.M.B.H., München

Ltr.		DM	
10	ARAL SUPER	6	55
	ARAL BENZIN		
	ARAL DIESEL		
	ARAL SUPER Motor Oel		
	ARAL SPEZIAL Motor Oel		
	ARAL DIESEL Motor Oel		
	ARAL 2T Motor Oel		
	ARAL Autoöl		
	ARAL Getriebeöl		
	Mobiloil		

Lieferung und Leistung im eigenen Namen

Gesamtbetrag DM 6 55

Betrag dankend erhalten

den 19-6 196 2-

Stempel / Unterschrift

4/2470.1 – 108.500 1612

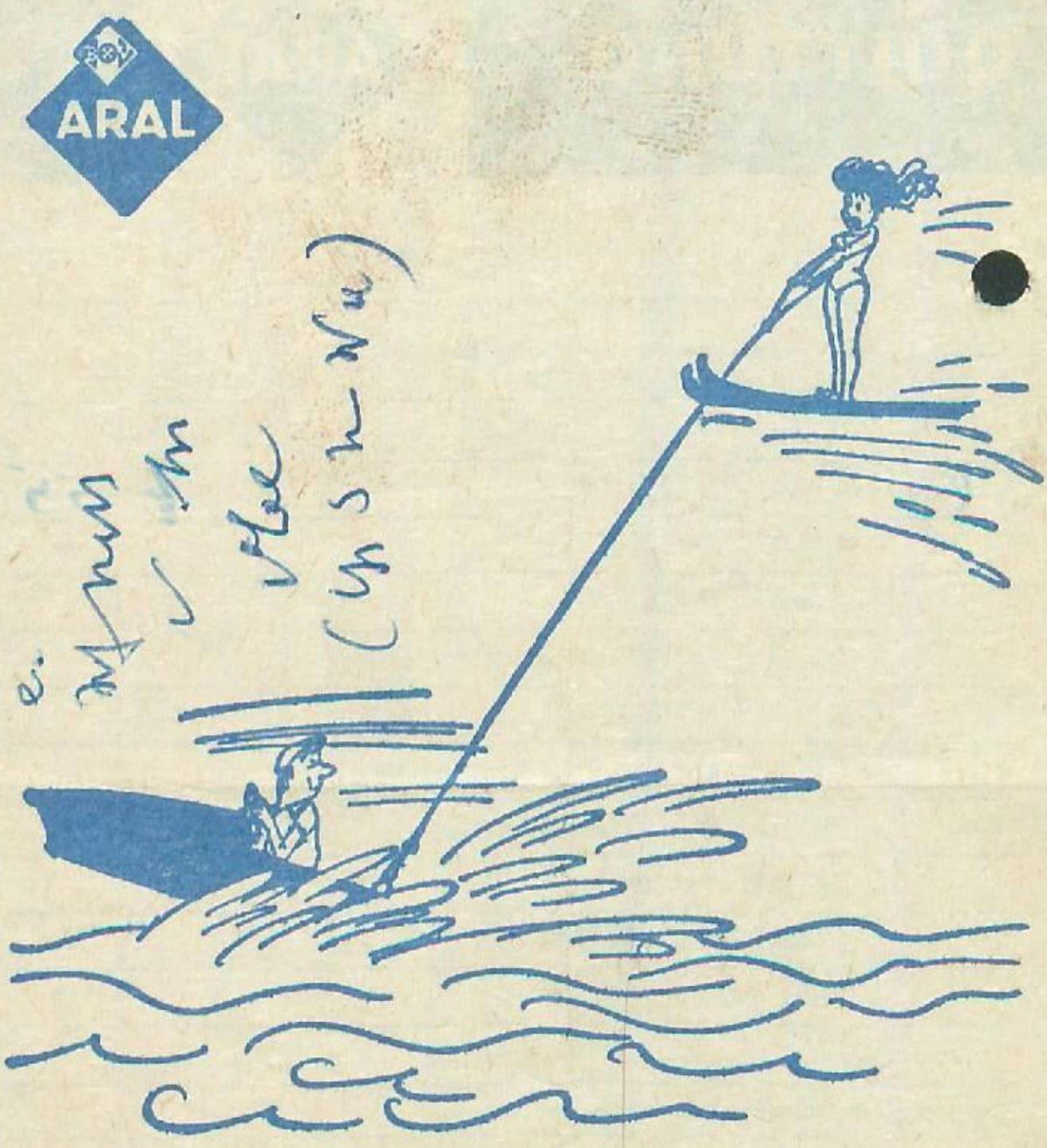

„Mal ehrlich: Hast Du wieder bei ARAL getankt?"

Herrn H u b e r

Ich habe am 28.5.62 an das Finanzamt Mannheim-Stadt die Kraftfahrzeugsteuer für 1962/63 im Betrage von

DM 216.--

durch Banküberweisung bezahlt.

28.5.1962

(Prof.Dr.Heimerich)

NN

Finanzamt Mannheim-Stadt
Postscheckkonto Karlsruhe 1460
Girokonto bei der Landeszentralbank Mannheim 52/112
Kassenstunden:
Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr

Bitte bei Uberweisungen amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs und Fälligkeitstag angeben!

Herrn – Frau – Frl. – Firma

HEIMERICH H DR

MANNHEIM

BASSERMANN 30A

Kraftfahrzeugsteuerbescheid

Die Kraftfahrzeugsteuer
für Ihr Fahrzeug mit dem
amtlichen Kennzeichen

MA EM 360

Art des Fahrzeuges
PKW
Besteuerungsgrundlage
1477 CC

wird festgesetzt

	jährlich		halbjährlich		vierteljährlich		monatlich		Datum des Bescheides
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
auf	216	00							21.12.61

fällig vor dem	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
						21						

Die Steuer ist jeweils vor den genannten Fälligkeitsterminen unaufgefordert zu entrichten, solange die Steuerpflicht dauert.

Bemerkung: Für Entrichtungszeiträume, die nach dem 31. Dez. 1961 beginnen, werden Kraftfahrzeugsteuerkarten nicht mehr erteilt.

Bitte wenden!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Einspruch an das Finanzamt zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) der Tag der Aushändigung – wenn der Steuerbescheid dem Steuerschuldner ausgehändigt wurde;
b) der dritte Tag nach Aufgabe zur Post – wenn der Steuerbescheid dem Steuerschuldner durch Brief zugesandt wurde;
c) der Tag der Zustellung – wenn der Steuerbescheid dem Steuerschuldner förmlich zugestellt wurde.

Die Verpflichtung, den festgesetzten Betrag jeweils fristgemäß zu entrichten, wird durch die Einlegung des Einspruchs nicht berührt.

Wichtige Hinweise für den Fahrzeughalter

Ende der Steuerpflicht: Die Steuerpflicht endet

a) im Falle der Abmeldung oder der Zwangsabmeldung mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Zulassungsstelle zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
b) im Falle des Übergangs des Fahrzeugs auf einen anderen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige über den Eigentumsübergang (§ 27 Abs. 3 StVZO) mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers bei der Zulassungsstelle eingegangen ist;
c) wenn der regelmäßige Standort des Fahrzeugs verlegt und ein anderes Finanzamt zuständig wird, mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Standortverlegung vorausgegangen ist. Als Tag der Standortverlegung gilt der Tag, an dem die zuständig gewordene Zulassungsstelle den neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein ausgehändigt und das neue Kennzeichen abgestempelt hat;
d) wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheine und das Kennzeichen der Zulassungsstelle zurückgegeben werden.

Wechsel des Entrichtungszeitraums: Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer beantragt wird.

Standortverlegung: Wenn Sie beabsichtigen, den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle zu verlegen, teilen Sie dies bitte so frühzeitig mit, daß Ihnen ggf. die zur Vorlage bei dem neu zuständigen Finanzamt bestimmte Anrechnungsbescheinigung rechtzeitig zugestellt werden kann.

Zwangsabmeldung des Fahrzeugs: Wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht fristgemäß entrichtet, so ist das Finanzamt gehalten, die gebührenpflichtige Einziehung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und die Entstempelung des Kennzeichens durch die Zulassungsstelle zu beantragen. Vermeiden Sie bitte die Ihnen durch eine Zwangsabmeldung erwachsenden Kosten und Unannehmlichkeiten durch fristgemäße Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer.

Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer: Sie werden gebeten, bei Barzahlung diesen Steuerbescheid vorzulegen und bei unbarer Zahlung die Steuerart und das amtliche Kennzeichen anzugeben. Zahlen Sie möglichst unbar. Sie vermeiden dadurch das Warten an der Finanzkasse. Ein Dauerauftrag an Ihre Bank oder das Postscheckamt enthebt Sie der Mühe, auf die Fälligkeitstermine zu achten.

FINANZAMT

48603- 9

QUITTUNG

für Herrn / Frau / Firma _____

Km-Stand _____	Ltr.	Preis je Ltr.	Betrag DM	Pf
Lieferung im Namen und für Rechnung der RAAB KARCHER G. M. B. H., München				
ARAL SUPER	36		23.	55
ARAL BENZIN . . .				
ARAL DIESEL . . .				
ARAL SUPER Motor Oel				
ARAL SPEZIAL Motor Oel				
ARAL DIESEL Motor Oel				
ARAL 2 T Motor Oel . .				
ARAL Autoöl				
ARAL Getriebeöl .				
Mobiloil				
Lieferung und Leistung im eigenen Namen				
			Sa.	

ARAL
SUPER
Motor Oel

Betrag dankend erhalten:

ARAL-Tankdienststelle
Ing. Franz Karl
München-Untermenzing
Verdistraße 81 - Tel. 83734

den 9.12. 196[illegible]

(Stempel/Unterschrift)

4/2410.1 50.500 166

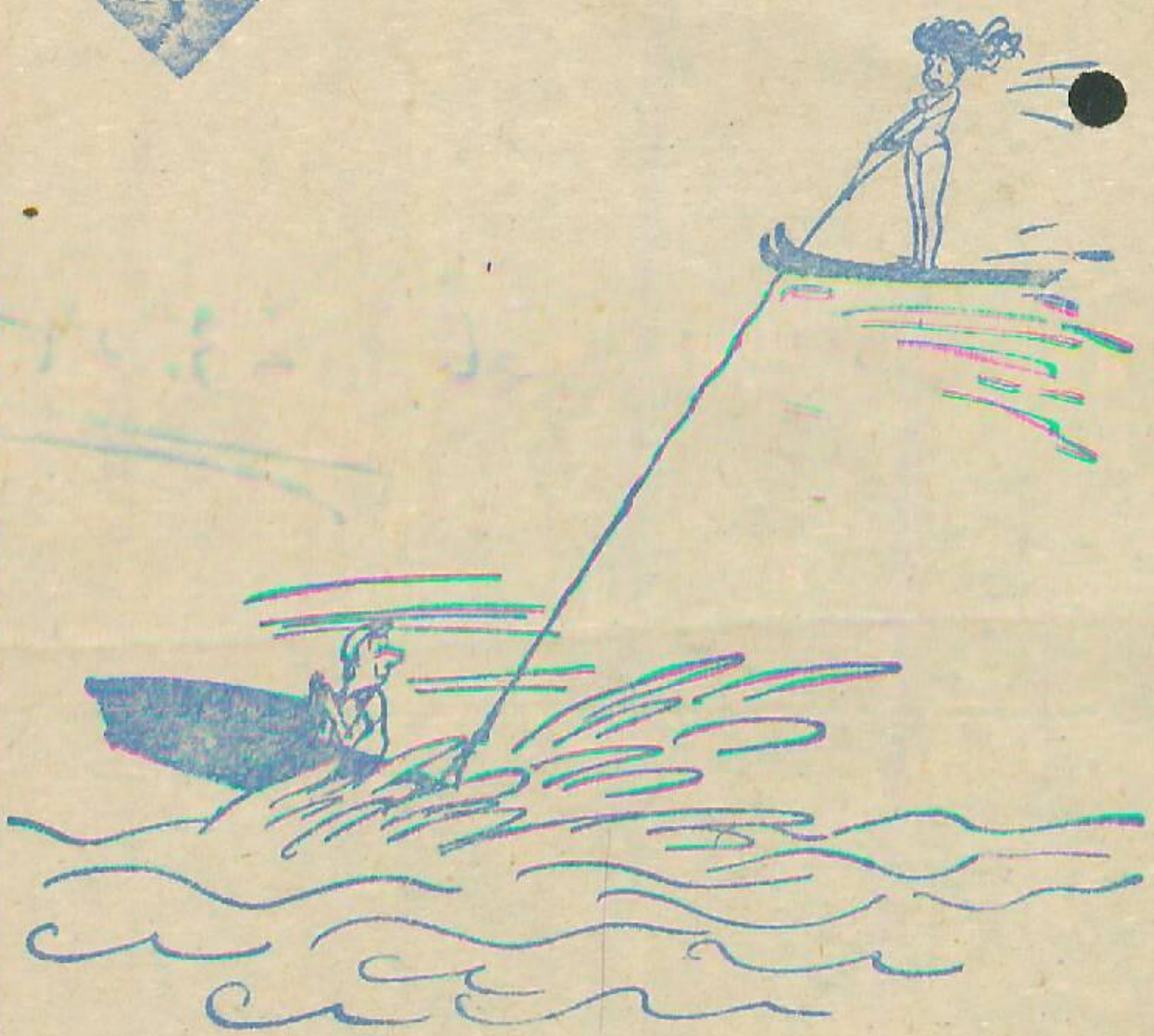

„Mal ehrlich: Hast Du wieder bei ARAL getankt?"

29370-34

ARAL

QUITTUNG

Herrn
für Frau
Firma

Km-Stand	Ltr.	Preis je Ltr.	Betrag DM	Pf
Lieferung im Namen und für Rechnung der RAAB KARCHER G. M. B. H., München				
ARAL SUPER				
ARAL BENZIN . . .	28,6		16	75
ARAL DIESEL . . .				
ARAL SUPER Motor Oel				
ARAL SPEZIAL Motor Oel				
ARAL DIESEL Motor Oel				
ARAL 2 T Motor Oel . .				
ARAL Autoöl				
ARAL Getriebeöl .				
Mobiloil			-	40
2 Ölwechsel				
Lieferung und Leistung im eigenen Namen				
			1	15
		Sa.		

Betrag dankend erhalten:

ARAL SUPER Motoröl

30. Dez. 1961

Otto Kosak K.G.
München 13, Hohenzollernstr. 100

4/2410.1 50.500 166

den ____ 196__ (Stempel/Unterschrift)

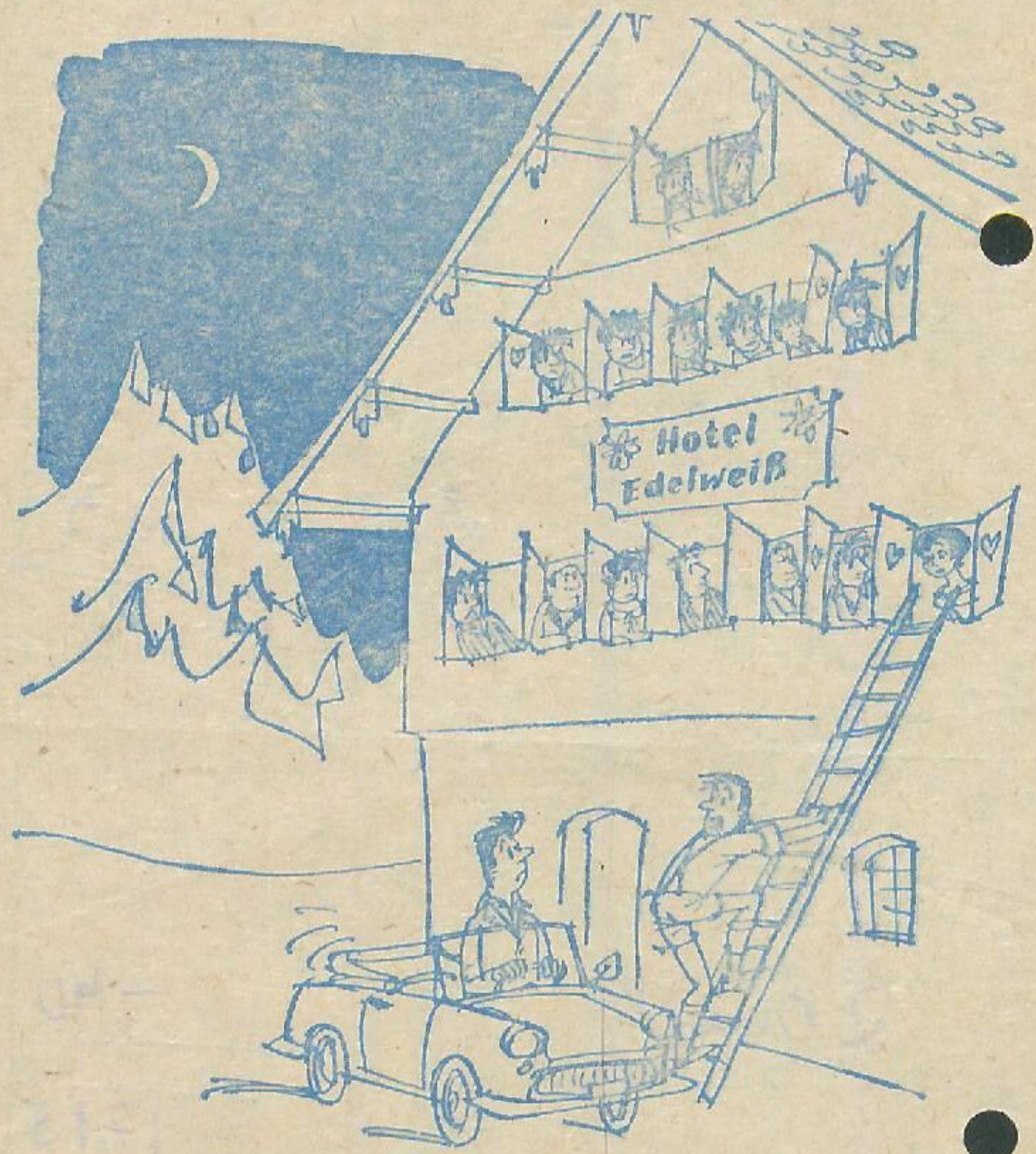

ARAL

„Mit Deiner dämlichen Klapperkiste haben uns alle kommen hören. Ich hab' Dir immer gesagt, Du sollst ARAL-Oel in den Motor tun!"

Großgarage Arnulfstraße

München 19

Arnulfstraße 197/199 · Telefon 6 35 01

ARAL

QUITTUNG

für Herrn / Frau / Firma .....

Km-Stand.....	Ltr.	Preis je Ltr.	Betrag DM	Pf
Lieferung im Namen und für Rechnung der RAAB KARCHER G.M.B.H., München				
ARAL SUPER . . .				
ARAL BENZIN . .	36		25,15	
ARAL DIESEL . . .				
ARAL SUPER Motor Oel				
ARAL SPEZIAL Motor Oel				
ARAL DIESEL Motor Oel				
ARAL 2T Motor Oel . .				
ARAL Autoöl . . .				
ARAL Getriebeöl .				
Mobiloil				
Lieferung und Leistung im eigenen Namen				
		Sa.		

38-00409

Betrag dankend erhalten:

4/2410.11 – 750 16

29 XII 61 0608 -25.55

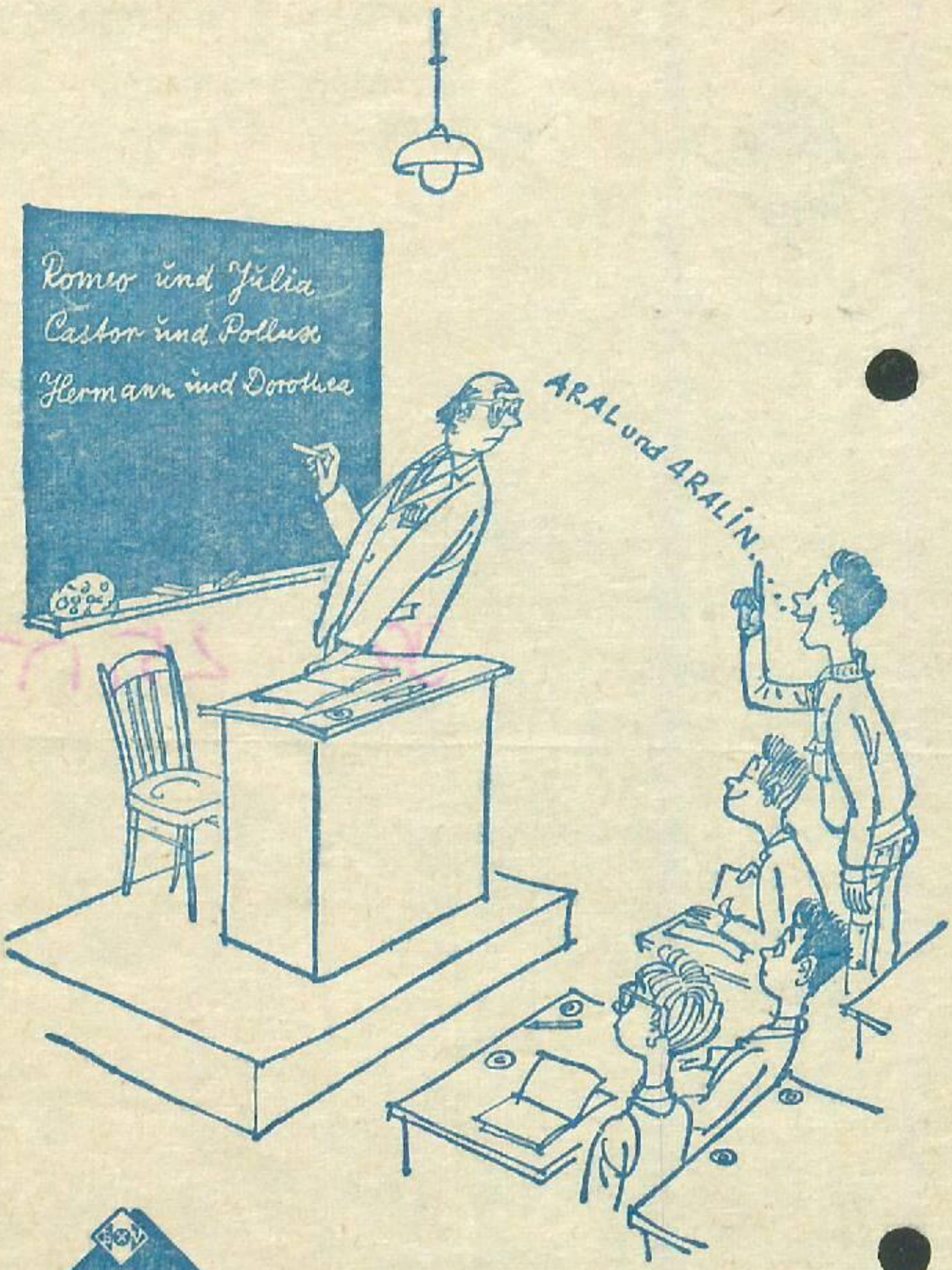
Romeo und Julia
Castor und Pollux
Hermann und Dorothea
ARAL und ARALIN...

ARAL

Niederdruck
Treibstoffsystem

2.3.02

COPY

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 15. Dezember 1961
Postfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 29
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6 725, Freiburg Nr. 46 257
Dienstgebäude: Vorholzstraße 3

Der neue Kraftfahrt-Versicherungstarif des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes ab 1. Januar 1962

An unsere Versicherungsnehmer!

Mit Wirkung ab 1. Januar 1962 können alle in der Bundesrepublik zugelassenen Versicherungsunternehmen nach eigenen Kraftfahrt-Versicherungstarifen arbeiten. Alle Tarife mußten aber nach bestimmten Richtlinien ausgearbeitet und staatlich genehmigt werden. Der Aufbau des Tarifes, z. B. Gruppierung der Personenkraftwagen nach PS und der Lastkraftwagen nach Nutzlast, ist unverändert geblieben. Es gilt verbindlich für alle Versicherungsunternehmen, daß die neuen Tarife erst für die auf den 1. Januar 1962 folgenden Versicherungsperioden anzuwenden sind. Die nächste Versicherungsperiode beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die nächste Jahresprämie – also nicht Teilzahlung – fällig ist.

Gleichzeitig mit den neuen Tarifen sind

allgemeine Leistungsverbesserungen

eingeführt worden, so insbesondere für die

Haftpflichtversicherung:

Schutz des geschädigten Dritten gegen Schwarzfahrer, z. B. durch Diebstahl des Fahrzeuges des Versicherungsnehmers

Kaskoversicherung:

Einführung einer Neuwertversicherung wie folgt:
Innerhalb des 1. Jahres seit der Erstzulassung wird der Listenkaufpreis zu Grunde gelegt, vom 2. Jahr ab der Zeitwert mit einem Zuschlag von 25 %. Bei Reparaturen entfallen im allgemeinen Abzüge „neu für alt" bei Personenkraftwagen bis zum 4. Jahr, sonst bis zum 3. Jahre ab der Erstzulassung.

Insassenunfallversicherung:

Bei der üblichen Versicherung nach dem „Pauschalsystem" müssen die Versicherungssummen nach der Zahl der Insassen geteilt werden, die sich bei einem Unfall im Kraftfahrzeug befinden. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöhen sich die Versicherungssummen künftig um 50 v. H.

Bei der Tarifierung konnte der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband für sich zwei besonders günstige Faktoren berücksichtigen:

1. Der Verband hatte seit vielen Jahren durch die Beschränkung auf die Versicherung öffentlicher Verwaltungen und ihrer Bediensteten einen besonders günstigen Schadenverlauf, der schon in der Vergangenheit sehr hohe Rückvergütungen ermöglichte.

2. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband konnte mit erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Verwaltungskosten kalkulieren.

Dadurch war es dem Verband möglich, mit Ermäßigungen von 30 – 45 v. H. niedriger zu tarifieren, als es erforderlich gewesen wäre, wenn man den Schadenverlauf zu Grunde legt, wie er sich bei der Gesamtheit aller Kraftfahrtversicherer in der Bundesrepublik ergeben hat, und wenn die sonst durchschnittlichen Verwaltungskosten zuzuschlagen gewesen wären.

Ausnahmen gelten für Omnibusse und für die Teilkaskoversicherung.

Im übrigen konnte der Verband wegen der Beschränkung seines Arbeitsgebietes auf den öffentlichen Sektor alle Versicherungsnehmer gleich behandeln. Es gibt im neuen Tarif des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes keinerlei Sonderstaffeln nach Beruf oder Wohnort. Eine tarifliche Begünstigung für schadenfreies Fahren wurde nur für die Haftpflichtversicherung von Personenkraftwagen beibehalten, für alle übrigen Kraftfahrt-Versicherungen, z. B. die Haftpflichtversicherung für Lastkraftwagen oder alle Voll- und Teilkaskoversicherungen, gewährt der Verband für schadenfreies Fahren keine Sonderausschüttungen oder Rabatte. Insoweit ist der Beitrag hierfür gleichmäßig für alle entsprechend niedriger angesetzt worden.

Der **Schadenfreiheitsrabatt** in der Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen beträgt für

2 schadenfreie volle Kalenderjahre	20 %
3 und mehr schadenfreie volle Kalenderjahre	40 %

Dieser Schadenfreiheitsrabatt wird fest zugesagt. Der Unterschied zum bisherigen Bonus besteht in folgendem: Der Bonus wurde nachträglich für das vergangene Jahr nach dem Beitragsstand per 31. 12. des Vorjahres zurückerstattet. Der Schadenfreiheitsrabatt wird im laufenden Jahr von der Prämie dieses Jahres berechnet und **von vornherein abgesetzt.**

Auch nach dem neuen Tarif wird noch alljährlich eine nachträgliche Ausschüttung durchgeführt. Nach den Ausschüttungsplänen des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes sollen an dieser Ausschüttung alle Versicherungsnehmer ohne Rücksicht auf schadenfreien Verlauf teilnehmen. Nach den Ergebnissen der Vorjahre sind auch unter dem neuen Tarif noch recht spürbare Ausschüttungen zu erhoffen.

Nachstehend einige Beispiele aus dem neuen Tarif (Schadenfreiheitsrabatt noch nicht berücksichtigt!)

Beiträge für die **Haftpflichtversicherung:**

Personenkraftwagen:	über 30–34 PS	DM 155,–
	über 34–37 PS	DM 165,–
	über 37–40 PS	DM 174,–
	über 40–45 PS	DM 190,–
	über 45–55 PS	DM 199,–
	über 55–60 PS	DM 228,–
Lastkraftwagen:	über 2–3 to	DM 370,–
	über 3–4 to	DM 400,–
	über 4–5 to	DM 500,–

Beiträge für die **Vollkaskoversicherung** – ohne Selbstbeteiligung –

Personenkraftwagen:	über 23– 34 PS	DM 260,–
	über 34– 55 PS	DM 420,–
	über 55–115 PS	DM 500,–
Lastkraftwagen:	über 2–4 to	DM 320,–
	über 4–5 to	DM 360,–

Beiträge für die **Vollkaskoversicherung mit DM 500,– Selbstbeteiligung:**

Personenkraftwagen:	über 23– 34 PS	DM 120,–
	über 34– 55 PS	DM 150,–
	über 55–115 PS	DM 175,–
Lastkraftwagen:	über 2–4 to	DM 150,–
	über 4–5 to	DM 185,–

Beiträge für die **Teilkaskoversicherung** (gegen Brand, Entwendung und Elementarschäden):

Personenkraftwagen:	über 23–34 PS	DM 12,–
	über 34–40 PS	DM 15,–
	über 40–60 PS	DM 20,–
Lastkraftwagen:	über 2–4 to	DM 10,–
	über 4–5 to	DM 20,–

Beiträge für die **Insassen-Unfallversicherung:**

je DM 1 000,– im Todesfalle	DM –,70
je DM 1 000,– bei Dauerfolgen	DM –,70
je DM 1,– tägl. Entschädigung	DM 2,30

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Herrn H u b e r

Ich habe heute an den Badischen Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe den Betrag von

DM 272.--

für die Autohaftpflichtversicherung durch Banküberweisung bezahlt.

12.10.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Postfach 246 - KARLSRUHE/BADEN - Tel. 2 67 27 / 29

Beitragsrechnung
Kraftfahrt-Versicherung

HEIMERICH DR DR H

MANNHEIM

BASSERMANNSTR 3 A

Versicherungs-Schein Nr. 506866

Fällig am: 31. 10.

Zahlweise 1/ 1jährlich

Beitrag einschl. Vers.-Steuer lt. Versicherungsschein bzw. letzt. Nachtrag	Haftpflicht	Kasko	Unfall
DM Pf 272,00	DM Pf 272,00	DM Pf	DM Pf
abzüglich:	%		
	%		
	%		
272,00			

Karlsruhe, den 2.10.61

Wir bitten, diesen Betrag unter **Angabe der Versicherungsschein-Nr.** auf eines unserer unten verzeichneten Konten zu überweisen.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

(Bei bargeldloser Zahlung gilt Ihr Beleg als Quittung)

Durch die VO PR Nr. 15/59 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 30. 12. 1959) sind mit den neuen Beiträgen ab 1960 die früheren Behörden- und Beamtenrabatte entfallen. Hierfür erhalten aber die früher Rabattberechtigten, wenn sie 1959 und 1960 schadenfrei verblieben sind, den höchsten Bonus, also einen Bonus von 20 % statt von 10 %.

Im übrigen sind zur Höhe der mit den Prämienrechnungen in 1961 angeforderten Tarifbeiträge die erst nachträglich durchzuführenden Berichtigungsmöglichkeiten nach der VO PR Nr. 15/59 zu beachten: Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband hat im Rahmen dieser Verordnung schon im Frühjahr 1960 folgendes Ausschüttungsvorhaben für die endgültige Beitragsabrechnung aus den Kalenderjahren 1960 und 1961 beim Bundeswirtschaftsministerium eingereicht:

Falls die Überschüsse es erlauben, sollen in der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung zusätzlich neben dem Bonus ausgeschüttet werden:

1. An alle Verträge, die das ganze Kalenderjahr 1960 ununterbrochen bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden anfiel oder nicht, 30 %
2. Dazu für alle Verträge, die das ganze Kalenderjahr 1960 schadenfrei verblieben, weitere . . . . . 10 %.
3. Darüber hinaus nach der Verordnung auszuschüttende Überschüsse sollen zur gleichmäßigen Erhöhung der schon nach Ziffer 1 festgelegten 30 %igen Ausschüttung verwandt werden.

Die endgültige Abrechnung des Jahresergebnisses 1960 und damit die Festsetzung der Ausschüttungssätze kann aber erst im II. Quartal 1961 abgeschlossen werden. **Diese Ausschüttungen werden dann wieder, wie in den Vorjahren, in bar erfolgen.**

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband steht bei der Durchführung seiner Ausschüttungspläne auf dem Standpunkt, daß es nicht so sehr darauf ankommen kann, etwa mit einer Ausnahmegenehmigung eine sofortige Anrechnung auf die folgende Jahresprämie durchführen zu können, sondern daß viel entscheidender die endgültige Höhe der Ausschüttungssätze selbst ist.

Die für das Jahr 1960 angefallenen Ausschüttungen hatten folgendes Ergebnis:

	Bonus %	aus technischem Überschuß %	Zusammen %
Haftpflicht und Vollkasko			
3 Kalenderjahre schadenfrei oder 2 Kalenderjahre schadenfrei, aber früher Behörden- oder Beamtenrabatt	20	46	66
2 Kalenderjahre schadenfrei	10	46	56
1 Kalenderjahr schadenfrei	—	46	46
1 Kalenderjahr bestanden, aber schadenbehaftet	—	36	36
Teilkasko und Insassenunfall über eine freiwillige Rückgewähr ohne Rücksicht auf Vertragsdauer und Schadenverlauf kann erst mit dem Jahresabschluß im Spätjahr 1961 entschieden werden.			

Neuer Tarif ab 1962

Für die Zeit ab 1. 1. 1962 haben alle Versicherungsunternehmen den staatlichen Aufsichtsbehörden eigene Tarife zur Genehmigung einzureichen. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband wird für seinen Bereich einen Tarif einführen, der von vornherein dem Umstand Rechnung trägt, daß in der Vergangenheit alljährlich sehr hohe Rückvergütungen möglich waren.

Herrn H u b e r

Ich habe heute den Betrag von

DM 231.--

an die Öffentliche Versicherungsanstalt der badischen Sparkassen für Kasko-Versicherung vom 15.9.60 bis 15.9.61 überwiesen (Banküberweisung).

4.9.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

Zahlschein für Einzahlungen bei Sparkassen und Girozentralen

Die Einzahlung ist gebührenfrei!

Kto.-Nr. des Auftraggebers | (Kenn-Nr. der 1. Girostelle)

SPARGIRO

Der Vordruck kann auch als Überweisungsauftrag verwendet werden, wenn die Konto-Nr. eingesetzt wird.

Empfänger (Genaue Anschrift)

Öffentliche Versicherungsanstalt Mannheim — ÖVA —

Spargiro-Kto.-Nr. des Empfängers **777** bei **Städtische Sparkasse Mannheim**

DM 231 | Pf 00

An Herrn – Frau – Frl. – Eheleute

Für Versicherungs-/Hypotheken- Nr. 9741 84

PROF DR DR HEIMERICH
MANNHEIM
NUITSSTR 3 ZI 328

9 61

Einzahler

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen
Mannheim
P 7, 20-22
Schließfach Postamt 1 — Fernruf 27881

Bankverbindungen:
Städtische Sparkasse Mannheim, Konto Nr. 777.
Sämtliche öffentliche Sparkassen und Girozentralen Badens · Badische Kommunale Landesbank, Mannheim, Spargirokonto Nummer 6000

Datum des Poststempels

Wir bitten Sie, nebenstehenden Gesamtbetrag unter Verwendung des anhängenden dreiteiligen Zahlscheines bei Ihrer Sparkasse oder Girozentrale einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Falls Sie diesen Vordruck für die Überweisung nicht benutzen,
bitten wir Sie bei dem von Ihnen benutzten Überweisungsträger die Versicherungs-/Hypotheken- Nr. anzugeben.

Sollten Sie den Betrag bereits entrichtet haben, betrachten Sie bitte diesen Zahlschein als erledigt.

5. 61 60000

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG 29. 7. 61

Weder irreführend noch undeutlich

Der Bundesgerichtshof zur Anlage von Verkehrseinrichtungen der Polizei

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 17. April 1961 (III ZR 30/60) mit den Aufgaben der Polizei, insbesondere bei der Gestaltung von Verkehrseinrichtungen, die unfallverhütend wirken sollen, auseinandergesetzt und führt aus, daß zu den allgemeinen Aufgaben der Polizei es gehöre, von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Bundesbürger Gefahren abzuwenden, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht würde. Uebertrage man diese Aufgabe der Polizei auf den Straßenverkehr, so sei es weiterhin Sache der Polizei, nicht nur für die Sicherheit, sondern auch für die Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu sorgen. Daraus ergebe sich, daß die Polizei grundsätzlich den Verkehr auf der Straße so regeln müsse, daß die durch den modernen Kraftfahrzeugverkehr zwangsläufig entstandenen Gefahren beseitigt oder — soweit überhaupt möglich — herabgemindert würden. Die Polizei müsse daher im allgemeinen die den Verkehr regelnden Einrichtungen so anbringen und betätigen, daß sich der Verkehr auf der Straße möglichst gefahrlos abwickle.

Wörtlich heißt es in dem Urteil hierzu: „Es wäre eine Pflichtverletzung, wenn die Polizei oder die Verkehrsbehörde durch ihre Maßnahmen die Gefahr von Zusammenstößen oder Verkehrsunfällen gerade herbeiführt oder verstärkt, statt sie zu verhüten. Allerdings brauchen die Behörden bei diesen allgemeinen Regelungen nicht auch auf böswillige oder grob fahrlässige Verkehrssünder oder solche Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, die zum verkehrsrichtigen Verhalten unfähig sind. Jedoch muß die Polizei beachten, daß auch körperbehinderte Verkehrsteilnehmer sich auf der Straße bewegen und insbesondere auch Kinder oder Gebrechliche zu Fuß die Straßen einer Großstadt überqueren müssen. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Anforderungen an alle Verkehrsteilnehmer im heutigen Großstadtverkehr so stark sind, daß gelegentliche Fehlleistungen unvermeidbar sind. Endlich ist der heutige Kraftverkehr bereits ein Schnellverkehr. Deshalb müssen die Verkehrseinrichtungen so gestaltet sein, daß sie für einen Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch einen beiläufigen Blick deutlich erkennbar sind und eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs ermöglichen. Verkehrseinrichtungen der Polizei dürfen weder irreführend noch undeutlich sein."

Gerade der letzte Hinweis des Bundesgerichtshofes darauf, daß Verkehrseinrichtungen, die von der Polizei gesetzt werden, von einem Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch einen beiläufigen Blick deutlich erkannt werden müssen, ist von großer Bedeutung. Dies trifft nicht immer und nicht überall zu. Der Kraftfahrer kann sich nichts Besseres wünschen, als daß Verkehrseinrichtungen für ihn deutlich erkennbar sind und nicht irreführend oder undeutlich bleiben. Der Bundesgerichtshof stellt auch in dieser Entscheidung klar, daß eine Amtspflichtverletzung der Polizei, soweit sie für Verkehrseinrichtungen tätig werde, dann vorliege, wenn sie eine Verkehrsregelung in der Weise treffe, daß beispielsweise beim Zusammenfluß zweier Bundesstraßen zwei Verkehrsströme durch grünes Licht an der Signalanlage gleichzeitig zum Anfahren veranlaßt würden. Würden dadurch Unfälle geschehen, so könnten die darin verwickelten Kraftfahrer mit Recht gegen die Polizei vorgehen, weil eine solche Verkehrsregelung nicht unfallverhütend, sondern unfallfördernd in grob fahrlässiger Weise wäre.

RA. Z.

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Postfach 246 - KARLSRUHE/BADEN - Tel. 2 67 27 / 29

Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46257
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe, Vorholzstr. 3

DR DR HEIMERICH H

MANNHEIM

BASSERMANNSTR 30A

Karlsruhe, 10.7.61

Betr.: Kraftfahrt-Versicherung

Versich.-Schein Nr.: 51/3546 000

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Der obige Versicherungs-Vertrag erhält ab sofort eine neue Versicherungsschein-Nummer.

Um zeitraubende Rückfragen und Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden bitten wir, im Schriftwechsel und bei Zahlungen mit sofortiger Wirkung nur noch die

neue Versicherungsschein-Nummer → 506866

anzugeben.

Wir bitten um Verständnis für diese organisatorische Maßnahme, die im Zuge einer Rationalisierung des Geschäftsablaufs leider nicht zu umgehen war.

Hochachtungsvoll

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Kopie

Herrn H u b e r

Heute wurde an das Finanzamt Mannheim-Stadt die Kraftfahrzeug-steuer für 1961/62 im Betrage von

DM 216.--

durch Banküberweisung bezahlt.

8.6.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

Die private Nutzung eines Betriebs-Kraftfahrzeuges

Von Dipl.-Volkswirt Hans HEINRICH, Wendelstein

Verschiedene höchstrichterliche Urteile zur Frage der Bewertung von Entnahmen, die in der letzten Zeit ergangen sind[1], geben Veranlassung, dem Problem der Entnahme bei der Einkommensteuer Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei soll vor allem am Beispiel der Bewertung der privaten Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeuges versucht werden, allgemeingültige Erkenntnisse zu gewinnen

1. Begriffsbestimmung

§ 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt, daß der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen End- und Anfangsvermögen ist, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen. „Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnommen hat." Der Entnahmebegriff ist vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Grundvorschrift über die Gewinnermittlung in das Gesetz eingeführt worden und soll seiner Stellung im Gesetz nach für die Ermittlung des „richtigen" Gewinns Bedeutung haben. Die Hinzurechnung der Entnahmen zum Ergebnis des Vermögensvergleiches ist damit begründet, daß Entnahmen im Sinne der zitierten Bestimmung vorweggenommene Gewinnverwendungen sind. Der Betriebsgewinn ist tatsächlich um den Wert der Entnahmen höher als er ausgewiesen ist. „Daß Entnahmen dem Gewinn zugesetzt, Einlagen von ihm abgezogen werden sollen, ist in Wirklichkeit nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung selbstverständlich und daher nur zur Klarstellung hier ausdrücklich hervorgehoben"[2].

Diese Entnahmen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist „ein recht hypothetischer Wert, der sich nicht leicht eindeutig feststellen läßt"[3]. Die Grenzen für den Teilwert bilden der Anschaffungspreis und der Wiederbeschaffungspreis. Der Teilwert, den Bühler[4] prägnant den „anteiligen eBtriebswert" nennt, ist nicht identisch mit dem gemeinen Wert (§ 10 Abs. I BewG). Der gemeine Wert ist ein objektiver Wert, ihm fehlt gegenüber dem Teilwert, wie ihn § 6 EStG definiert, das Moment der Betriebszugehörigkeit Es wird nicht der Wert des betreffenden Gutes an sich, sondern der Wert des Gutes im Rahmen des laufenden Betriebes für die Besteuerung des Teilwerts festgestellt.

Weiter ist wichtig, daß „Privatentnahmen im Sinne des Einkommensteuerrechts und Eigenverbrauch nach § 1 Nr. 2 UStG verschiedene Begriffe sind"[5]. Die Besteuerung des Eigenverbrauchs bei der Umsatzsteuer will erreichen, daß der Unternehmer bei Eigenverbrauch ebenso von der Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer erfaßt wird wie der Nichtunternehmer bei seinem Verbrauch. Die Hinzurechnung der Entnahmen zum Vermögensvergleichsergebnis will erreichen, daß der Betriebsgewinn durch Entnahmen nicht geringer wird. Der Betriebsgewinn soll so sein als ob nichts entnommen worden wäre. Er soll also auch nicht höher sein.

2. Rechtsprechung

1. Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes war bei der einkommensteuerlichen Behandlung der privaten Benutzung eines Betriebskraftfahrzeuges zu untersuchen, ob die private Nutzung erheblich ist oder nicht. „War sie erheblich — bei einer privaten Benutzung von 25 % hat der Reichsfinanzhof dies angenommen —, so teilte der Reichsfinanzhof den gesamten Aufwand im Verhältnis der privaten und beruflichen Nutzung auf. War jedoch die private Nutzung unerheblich, hatte sie keinen nennenswerten Einfluß, was bei ganz gelegentlicher privaten Benutzung in geringem Umfange der Fall sein sollte, so erkannte der Reichsfinanzhof die festen Kosten voll als Werbungskosten an; nicht abziehbar waren nur die laufenden Aufwendungen für die private Nutzung"[6]. Differenzen mußten darüber entstehen, ob im Einzelfall eine „gelegentliche private Benutzung im geringem Umfange" oder ob erhebliche private Benutzung vorliegt.

2. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes nicht fortgesetzt und in dem Urteil vom 9. 10. 1953[7] allgemein verlangt, daß bei privater Kraftwagenbenutzung die Gesamtaufwendungen (einschließlich der festen Kosten) grundsätzlich aufzuteilen sind. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, „alles, was aus dem Betrieb in den privaten Bereich überführt werde, sei eine Entnahme". Grieger geht in seiner Besprechung des BFH-Urteiles vom 4. 8. 1959[8] noch weiter und behauptet, der Bundesfinanzhof bringe in diesem Urteil zum Ausdruck, daß „es bei der Entnahme im Betrieb hergestellter Wirtschaftsgüter nicht immer drauf ankommt, was dem Betrieb an Werten und Gütern entzogen wird, daß vielmehr nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes der Teilwert auch dann maßgebend ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes weitgehend auf der persönlichen Arbeitsleistung des Unternehmers beruht." Wenn Grieger dann fortfährt, in dem von ihm besprochenen Urteil sei weniger die Bewertung der Entnahmen als vielmehr die Feststellung, was überhaupt entnommen worden sei, das Problem, so dürfte er den Schlüssel für die Lösung der hier zu behandelnden Frage geliefert haben. Allerdings ist das Ergebnis dann anders als er es andeutet und als es der Bundesfinanzhof bisher zum Ausdruck gebracht hat.

3. Eigener Standpunkt

Sowohl im Urteil über die private Nutzung des Betriebs-Kraftfahrzeuges als auch in den verschiedenen Urteilen wegen der Entnahme selbsterstellter Gebäude durch Bauunter-

nehmer stellt der Bundesfinanzhof entweder in der Begründung oder im Ergebnis nicht klar genug heraus, was denn überhaupt entnommen worden ist.

Wird ein Kraftfahrzeug für den Betrieb angeschafft, so sind automatisch die mit der Anschaffung und mit der Inbetriebnahme entstehenden Kosten Betriebsausgaben. Wird der Kraftwagen im Interesse des Betriebes angeschafft, so sind diese osten (z. B. Zulassung, Versicherung, Kfz.-Steuer, Abschreibung pro rata temporis, Garagenmiete am Standort u. ä.) durch den Betrieb veranlaßt. Nach § 4 EStG sind es also Betriebsausgaben. Sie bleiben solange Betriebsausgaben, solange der Kraftwagen zum Betriebsvermögen gehört, da sie durch die Anschaffung oder spätestens die erstmalige Indienststellung des Fahrzeuges entstehen, nicht durch seine mehr oder weniger starke Nutzung. Sind es aber Betriebsausgaben, so können sie nicht zugleich für betriebsfremde Zwecke entnommen werden. „Was durch den Betrieb veranlaßt ist", ist nicht betriebsfremd. Das Eine schließt das Andere aus. Die private Nutzung des Kraftwagens erhöht die genannten Kosten nicht, ebensowenig wie die eventuelle Nichtbenutzung des Fahrzeuges im Betrieb diese Kosten vermindert. Bei der privaten Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörigen Kraftfahrzeuges können diese leistungsunabhängigen Kosten nicht entnommen werden. Es entsteht insoweit auch kein Problem der Bewertung von Entnahmen. Die Behauptung des Bundesfinanzhofes, „es komme darauf an, ob der Betrieb Werte abgebe, es komme nicht darauf an, ob ohne die private Nutzung der gleiche Aufwand entstehe", bleibt unverständlich. Eine solche Handhabung wäre mit der Systematik des Einkommensteuergesetzes nicht vereinbar. „Was dem Betrieb nichts kostet, ist auch nicht Entnahme". Entscheidend ist und bleibt, ob durch die Entnahme der Gewinn vermindert wurde oder nicht.

Die vom Bundesfinanzhof für die Verteidigung seiner These gebrachten Beispiele gehen fehl, da sie betriebswirtschaftlich nicht haltbar sind. Wenn der Bäcker Brot entnimmt, so sind die Aufwendungen für die Betriebseinrichtungen, das Personal usw. ebenso anteilig in dem entnommenen Brot enthalten wie die Kosten des Mehls und der Zutaten. Sie sind eben nicht ohnehin entstanden, sondern ausschließlich durch das Brotbacken. Das Gleiche gilt bei der „Inanspruchnahme eines betrieblichen Arbeiters für die Instandhaltung eines Privatgartens". Auch hier sind die Lohnkosten einschließlich der anteiligen sozialen Aufwendungen eindeutig Entnahmen, da sie ausschließlich durch die für private Zwecke erbrachte Leistung des Arbeiters entstehen und nicht „ohnehin", wie der Bundesfinanzhof ohne Rücksicht auf betriebswirtschaftliche Erkenntnisse behauptet. Vom reinen Bereitschaftsdienst abgesehen, wird in der Wirtschaft niemand für seine Anwesenheit allein bezahlt. Wenn der Bäckergeselle das Brot für private wecke des Meisters backt oder wenn der Hilfsarbeiter den Privatgarten des Chefs pflegt, so mindern die für diese Leistungen bezahlten Löhne den Gewinn des Betriebes, eben weil sie durch private Zwecke verursacht sind. Es liegen also Entnahmen in dem hier vertretenen Sinn vor. Wird aber z. B. der Nachtwächter während seiner Bereitschaft dazu eingeteilt, Adressen für die private Einladung des Chefs zu schreiben oder der Betriebspförtner während einer ruhigen Zeit gebeten, den Privatwagen der Tochter des Betriebsinhabers zu waschen, so ist kein Raum für die Bewertung einer Entnahme, da nichts entnommen wird. Der Lohn würde tatsächlich „ohnehin" entstehen. Er wird nämlich nicht für die geleistete (betriebsfremde) Arbeit, sondern für die Bereitschaft des Arbeiters gezahlt. Der Gewinn des Betriebes wird durch diese Art von Wertabgabe des Betriebs nicht beeinflußt. — Würde man hier nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes Entnahmen annehmen, so würde man nicht nach dem Zweck und Sinn des § 4 Abs. 1 EStG eine Gewinnminderung durch Entnahmen vermeiden, sondern käme sogar zu einer Gewinnerhöhung.

I. Ergebnis

a Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG können nur vorliegen, wenn das Betriebsergebnis durch die Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern für betriebsfremde Zwecke gemindert worden war.

b) Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt wurden, können nicht zugleich für betriebsfremde Zwecke entnommen werden.

c) Die durch die Haltung des Betriebs-Kraftfahrzeuges entstehenden Kosten können auch bei teilweise privater Nutzung dieses Fahrzeuges nicht Entnahmen sein.

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Karlsruhe, Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28

Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

Neue Anschrift:
Vorholzstr. 3

Herrn Professor
Dr. Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
==========
Bassermannstr. 3oa

Karlsruhe,
3o. Dez. 196o

Betr: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
- Pkw. "Opel Rekord" MA - EM 36o -
- Ersatzversicherungsschein -

- 1 Anlage -

Wir übersenden Ihnen als Anlage die oben näher bezeichnete Urkunde.
Der Versicherungsbeitrag für das neue Fahrzeug Pkw. "Opel-Rekord" MA - EM 36o wurde durch den alten Versicherungsvertrag, den wir mit Wirkung vom 7. Dezember 196o zur Aufhebung bringen, bereits bis 3o. Oktober 1961 entrichtet.

Der ab 31. Oktober 1961 zu entrichtende jährliche Versicherungsbeitrag erfährt hierdurch keine Änderung.

Hochachtungsvoll
I.V.

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorholzstraße 3 — Karlsruhe — Tel. 2 67 27 - 2 67 29

Kraftfahrt-Versicherungsschein Nr. 51/3546

Versicherungsnehmer: Prof. Dr. Dr. Hermann H e i m e r i c h
Sitz / Wohnort und Landkreis: M a n n h e i m
Straße / Nr. Bassermannstrasse 3oa

Versichertes Fahrzeug

Art und Verwendung des versicherten Fahrzeugs (vergleiche Antrag)	Hersteller des Fahrgestells
Personenkraftwagen	Opel-Rekord

Nummer des Fahrgestells	ccm / PS / to / Plätze	Baujahr	Amtliches Kennzeichen
111 662 112	1477 5o 4-5	196o	MA - EM 36o

Die Versicherung bezieht sich, sofern nebenstehend ein Beitrag dafür berechnet ist, auf

I. die gesetzliche Haftpflicht Versicherungssumme für Personenschäden DM 25o.ooo.--, für Sachschäden ein Zehntel *), für reine Vermögensschäden ein Fünfundzwanzigstel davon.

*) Werden höhere als die gesetzlichen Mindestversicherungssummen beantragt, beträgt die Versicherungssumme für Sachschäden ein Fünftel der Versicherungssumme für Personenschäden.

Ist für Personenschäden nur die gesetzliche Mindestversicherungssumme beantragt, und ist diese höher als DM 100 000.–, so beschränkt sich die Leistungspflicht für eine Person auf DM 100 000.–.

Jahresbeitrag DM

259.--

II. das Fahrzeug

a) Vollversicherung (Beschädigung, Zerstörung, Verlust) mit DM ..... Selbstbeteiligung —.--
b) Teilversicherung —.--
c) Fahrzeugruheversicherung —.--

III. die Unfälle von Personen

	Versicherungssummen in DM			
	Tod	Dauerfolgen (Inval.)	Heilkosten	Tagegeld
a) berechtigte Insassen (bei Güterfahrzeugen nur im Führerhaus) außer angestellten Kraftfahrern und Beifahrern höchstens je Person / je Platz				
b) jeweiliger Berufsfahrer				
c) jeweilige Beifahrer Anzahl je				

—.--

IV. das Gepäck

(Gegenstände zum persönlichen Bedarf ausschl. Muster) Versicherungssumme DM ..... —.--

Zahlungsweise bei 1/2 j. Zahlung: 3% Zuschlag bei 1/4 j. Zahlung: 5% Zuschlag	Versicherungsbeginn 0 Uhr	Versicherungs-Ablauf 0 Uhr	Nächste Fälligkeit des Folgebeitrags	5 % Versicherungs-Steuer	13.--
1/ jährlich im voraus	7.12.196o	3o.1o.1961	31.1o.1961	**Gesamtbeitrag**	272.--

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Abrechnung über die 1. Zahlung

vom ..... bis .....

(..... Monate)

Beitrag
I. Haftpflicht-Versicherung DM .....
II. Fahrzeug-Versicherung „ .....
III. Unfall-Versicherung „ .....
IV. Gepäck-Versicherung „ .....
DM .....
Versicherungssteuer . . . . . „ .....
Gesamtbetrag DM .....

Hiergegen erlischt der Kraftfahrt-Versicherungsschein Nr. 51/3546

Karlsruhe, den 3o. Dezember 196o

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

I.V.

Gepr.: Dihlmann

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Sie können auch uns behilflich sein durch genaueste Beachtung folgender

Verhaltensregeln:

I. Allgemeines

1. Richten Sie alle Anzeigen und Mitteilungen an uns oder an die umseitig angegebene zuständige Geschäftsstelle und geben Sie dabei die **Nummer des Versicherungsscheins an.**
2. Bitte zahlen Sie Ihren Beitrag stets pünktlich.
3. Überlassen Sie Ihr Fahrzeug **keinem Fahrer, bevor** Sie sich überzeugt haben, daß er die **erforderliche Fahrerlaubnis** hat.
4. Zeigen Sie uns **jede Änderung** am Fahrzeug und seiner Verwendung unverzüglich an.
5. Geben Sie uns die **Veräußerung** Ihres Fahrzeugs unverzüglich mit Angabe des **Erwerbers** bekannt und übergeben Sie ihm den Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen auf den Erwerber über.
6. Fordern Sie bei **Fahrten ins europäische Ausland** für die Haftpflichtversicherung eine internationale Versicherungskarte bei uns an. Die Versicherungssummen müssen in diesem Falle mindestens DM 250 000,— für Personenschäden, DM 50 000,— für Sachschäden und DM 10 000,— für Vermögensschäden betragen.

II. Im Schadenfall

7. Tun Sie alles, was zur Aufklärung des **Tatbestands** und zur **Minderung** des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, ziehen Sie die Polizei hinzu, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie möglichst unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.
8. Bei **Haftpflichtschäden** (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Haftpflichtversicherung besteht):
   Zeigen Sie uns sofort an:
   jedes **Ereignis,** das einen Schaden verursacht oder Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte,
   jeden **Anspruch,** der tatsächlich erhoben wird,
   jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt,
   und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen.
   Legen Sie gegen **Zahlungsbefehle, einstweilige Verfügungen und Arreste** zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
   Greifen Sie unseren Entschließungen nicht dadurch vor, daß Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.
9. Bei Fahrzeugschäden (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Fahrzeugversicherung besteht):
   Warten Sie vor Wiederherstellung des Fahrzeuges **unsere Weisungen** ab. Nur wenn die Kosten geringfügig sind, können Sie davon absehen.
   Benachrichtigen Sie bei **Entwendungs- und Brandschäden** sofort die Polizei.
10. Sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine **Unfallversicherung** besteht,
    ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen Arzt zu Rate und melden Sie **einen Todesfall innerhalb 24 Stunden telegraphisch** an.

Wer die Verhaltensregeln nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren.

Sonderbedingungen und Hinweise:

Für die **Haftpflichtversicherung von Anhängern und Aufliegern.**

a) Die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs erstreckt sich auf alle Schäden, die durch einen mit dem Kraftfahrzeug **verbundenen** Anhänger oder Auflieger (Anhänger) zur Güterbeförderung verursacht werden, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter des Anhängers richten.
b) Die Haftpflichtversicherung des Anhängers zur Güterbeförderung erstreckt sich auf alle Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, solange er **nicht** mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter oder berechtigten Fahrer dieses Kraftfahrzeugs richten.
c) Löst sich der Anhänger zur Güterbeförderung während des Betriebs des Kraftfahrzeugs von diesem und tritt hierdurch ein Schaden ein, so umfaßt die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs auch diesen Schaden.
d) Die Haftpflichtversicherung für Krafträder und Personenwagen erstreckt sich auch auf Schäden, die durch einen nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Anhänger zur Güterbeförderung verursacht werden, selbst wenn dieser mit dem Kraftrad oder Personenwagen nicht verbunden ist.

Für das **Heimateinstellraum-Risiko in der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung.**

1) **Haftpflichtruheversicherung**
   Die Haftpflichtruheversicherung bezieht sich nur auf Haftpflichtansprüche aus Schäden während der Unterbringung des versicherten Fahrzeugs im Heimateinstellraum bei ruhendem Motor.
   Eingeschlossen sind Schäden, die sich bei der Fortbewegung des Fahrzeugs ereignen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß diese Fortbewegung ohne sein Wissen und seinen Willen geschah.
   Darüber hinaus ist der Versicherer zur Leistung nur in Ansehung des Dritten gemäß § 158 c) Abs. 3 bis 5 VVG verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug außerhalb des Heimateinstellraums benutzt; im Falle einer Leistung findet § 158 f) VVG Anwendung.
   Die Haftpflichtruheversicherung beginnt mit der vorübergehenden Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle, die dem Versicherer nachzuweisen ist, oder dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie erlischt mit der Anmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle. Die Anmeldung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
   Im übrigen bleiben die AKB unberührt.

2) **Fahrzeugruheversicherung**
   Bei der Fahrzeugruheversicherung besteht Versicherungsschutz im Rahmen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 AKB für Schäden während der Unterbringung des versicherten Fahrzeugs im Heimateinstellraum bei ruhendem Motor.
   Eingeschlossen sind im Rahmen des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 AKB Schäden, die sich bei der Fortbewegung des Fahrzeugs ereignen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Fortbewegung ohne sein Wissen und seinen Willen geschah.
   Die Fahrzeugruheversicherung beginnt mit der vorübergehenden Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle, die dem Versicherer nachzuweisen ist oder dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie erlischt mit der Anmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Beginn, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Anmeldung des Fahrzeugs ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
   Im übrigen bleiben die AKB unberührt.

3) **Zur Fahrzeugversicherung** wird darauf hingewiesen, daß bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Schadensfalles der Versicherungsschutz gemäß § 61 VVG entfällt.

Ist eine **Unfallversicherung für berechtigte Insassen** abgeschlossen, so gilt folgendes:
Soweit nicht umstehend Versicherungssummen je **Platz** festgelegt sind (Platzsystem), ist die Versicherung nach Pauschalsystem abgeschlossen.
Auf die einzelne Person entfallen aber höchstens DM 200 000,— für den Todesfall, DM 300 000,— für den Fall dauernder Unfallfolgen, DM 10 000,— für Heilkosten bzw. DM 100,— Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen. Bei Güterfahrzeugen gilt die Versicherung nur für die Insassen im Führerhaus.
Bei der Versicherung nach **Platzsystem** ist jeder einzelne Platz des Fahrzeugs mit der gleichen Summe versichert.
Die im Tarif genannten Beiträge für **Fahrzeugversicherungen** gelten für Fahrzeuge normaler und durchschnittlicher Bauart und Ausstattung, auch soweit sie nicht serienmäßig mitgeliefert wird.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB bzw. AKHB), nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den auf diesem Versicherungsschein vermerkten Sonderbedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung werden auf Verlangen ausgehändigt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe, Vorholzstraße 3. Tel. 2 67 27 - 2 67 29

den 17. 1. 1961

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e /B.
Vorholzstrasse 3

Betr.: Kraftfahrversicherung Nr. 51/3546

Sehr geehrte Herren!

Ich übersende Ihnen in der Anlage die grüne internationale Versicherungskarte, die verfallen sein dürfte, da ich mir mittlerweile einen neuen Opel-Rekord beschafft habe, der das amtliche Kennzeichen MA - EM 360 trägt.

Ich bitte Sie, mir umgehend eine neue grüne internationale Versicherungskarte auszustellen und sie mir gleich zuzusenden, da ich am kommenden Samstag nach der Schweiz zu fahren beabsichtige.

Mit bestem Dank und

hochachtungsvoller Begrüßung

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT
DER BADISCHEN SPARKASSEN

Lebensversicherungen
Unfallversicherungen
Haftpflichtversicherungen
Kraftfahrzeugversicherungen

Sachversicherungen aller Art
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Bassermannstr. 30a

Vers.-Schein Nr.	Unser Zeichen
974.184	VIb We.

Bitte bei Antwort stets angeben

Ihr Schreiben

Mannheim, P 7, 20-22
den 16.12.1960

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir haben zu der obenbezeichneten Versicherung die Vertragsänderung durchgeführt. Der beigefügte Nachtrag, aus dem alles Nähere hervorgeht, ist ein Bestandteil des Versicherungsscheines. Legen Sie bitte den Nachtrag zu dem Versicherungsschein.

Hochachtungsvoll

- Ö V A -

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen
H U K - Abteilung

i.A.:

Anlage: 1

50000 4.59 HD 4-5-6 B 170 1000 m.D. 12/59

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT

DER BADISCHEN SPARKASSEN

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNGEN
SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Bassermannstr. 3oa

Wir erteilen nachstehenden

Nachtrag Nr. 4 **zum Versicherungsschein** Kf. **Nr.** 974.184

Der bisher versicherte PKW "Opel-Record", Fahrgestell-Nr. 11o653 519 scheidet ab sofort von der Versicherung aus. An dessen Stelle gilt ab vorgenanntem Zeitpunkt folgendes Fahrzeug als versichert:

Personenkraftwagen:	"Opel-Record"
Fahrgestell-Nr.:	111 662 112
Nummer der Maschine:	15-o742 124
Brems-PS:	5o
Polizei-Nr.:	MA - EM 36o.

Der sonstige Inhalt des Versicherungsvertrages bleibt unverändert in Kraft.

Mannheim, den 16. Dez. 196o We.

- Ö V A -
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

Geprüft: Ho Ryhn

Lüdtke Dr. Klemmbecken

bitte wenden!

10000 4. 59 KDE

Beitragsrechnung für die Zeit vom _____ bis _____

_____	H	U	K	Beitrag insgesamt	Vers.-Steuer	Ausf. Geb.	Gesamt-Betrag
_____ Beitrag:							

Vorstehenden Betrag erhalten:

_____, den _____

_____

(Unterschrift des mit der Aushändigung des Nachtrages Beauftragten)

den 12. 12. 1960

An den.
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e /B.
Vorholzstraße 3

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen

1. die Abmeldung der auf meinen früheren Wagen MA CT 391 abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
2. den neuen Antrag auf Kraftahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Den neuen Wagen habe ich mittlerweile in Benützung genommen unter Bezugnahme auf Ihre vorläufige Deckungszusage für Kraftahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Kopie

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Karlsruhe, Vorholzstraße 3 – Postschließfach 246 – Fernsprecher 2 67 27 – 2 67 29

Antrag auf Kraftfahrt-Versicherung

K 51/ 3546

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung: Prof.Dr.Dr. Hermann Heimerich

Stand bzw. Beruf oder Art des Unternehmens:

Postalisch vollständige Anschrift: Mannheim, Bassermannstr. 30 a

Bestanden oder bestehen noch weitere Kraftfahrtversicherungen?
(Bitte Namen der Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr. angeben) Kaskoversicherung bei öffentl. Vers.-Anstalt der Bad. Sparkasse

Soll ein schadenfreier Verlauf der Vorversicherung berücksichtigt werden, so ist dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nachzuweisen.

Art des Fahrzeuges [1]		Hersteller des Fahrgestells		
Pkw.		Opel-Rekord		
Fahrgestell-Nr.	Hubraum, Brems-PS, Nutzlast [2]	Plätze [3]	Baujahr	amtl. Kennzeichen
111662 112	1477cm³ – 50.	4–5	1960	Ma – EM 360

Verwendung des Fahrzeuges (Zutreffendes mit ja beantworten):

Personenwagen/Kombinationswagen [6] Kraftrad
(außer Omnibussen und Kleinomnibussen)

Eigenverwendung ohne Vermietung . . . . .

Selbstfahrervermietfahrzeug ..... [3]

Mietwagen . . . . [4]

Droschke . . . . [5]

zu [4] und [5]: Einwohnerzahl des Standortes: .....

Omnibus / Kleinomnibus *)
(auch Omnibus-Anhänger / Auflieger zur Personenbeförderung)

Linien-/Gelegenheitsverkehr . . . .

Sattelzugmaschine bei Verwendung mit Auflieger zur Pers.-Beförderung .....

Oberleitungsbus . . . .

Hotelomnibus . . . . [7]

Werkomnibus . . . . [8]

Lehromnibus . . . .

*) Bei Kleinomnibussen ist stets auch die Anzahl der Plätze anzugeben.

Güterfahrzeuge jeder Art
Bei gemischten Betrieben jede Verkehrsart angeben!

Werkverkehr . . . . [9]

Gewerblicher Güternahverkehr . . . . [10a]

Gewerblicher Güterfernverkehr . . . . [10b]

Möbelfernverkehr . . . . [10b]

Wird das Fahrzeug zur Beförderung von Treibstoff oder Heizöl verwendet . . . . [11]

Beförderung von mehr als 8 Personen . . . . [12]

Höchstzahl der beförderten Personen . . . . [12]

Landw. Zugmaschine oder landw. Anhänger . . .. [13]

Schausteller-Zugmaschine . . . . [14]

Wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

	Versicherungssumme für: Personenschäden	Sachschäden	Vermögensschäden	Die gewünschte Vers. ist anzukreuzen	Jahresbeitrag DM
I. Haftpflichtversicherung Nach dem bürgerl. Gesetzbuch haften Sie in unbegrenzter Höhe	DM 500 000.–	100 000.–	20 000.–		
	DM 250 000.–	50 000.–	10 000.–	X	
Gesetzliche Mindestversicherungssummen	DM				
II. Fahrzeug-Vollversicherung mit DM ..... Selbstbeteiligung					
„ **-Teilversicherung**					
Sonderausführung? ..... Mehrwert DM ..... Zuschlag:					

III. Unfallversicherung

Versicherungssummen in DM	Tod	Dauerfolgen (Inv.)	Heilkosten	Tagegeld	Jahresbeitrag DM
a) berechtigte **Insassen** (bei Güterfahrzeugen nur im Führerhaus) außer angestellten Kraftfahrern und angestellten Beifahrern . . .					
höchstens je Person / je Platz . . .					
b) jeweiliger Berufskraftfahrer . . .					
c) jeweiliger Beifahrer Anzahl ..... je					

IV. Gepäckversicherung (Gegenstände zum persönl. Bedarf ausschl. Muster) Versicherungssumme DM .....

Versicherungsbeg. ..... **0 Uhr, Versicherungsdauer** 1 Jahr

Ich / Wir wünsche(n), den Versicherungsbeitrag in halbjährlichen / vierteljährlichen Raten gegen einen Zuschlag von 3 v. H. bzw. 5 v. H. zu zahlen. (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Besondere Vereinbarungen: (Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit)

	Jahresbeitrag DM
Gesamtjahresbeitrag	
3 vH oder 5 vH Zuschlag für halb- oder vierteljährliche Zahlung	
Zusammen:	
Teilbetrag für ½ oder ¼ Jahr	
Ausfertigungsgebühr entfällt	–
Zusammen:	
5 vH Versicherungssteuer	
Gesamtbetrag:	

Für den Kreditgeber .....
soll ein Sicherungsschein ausgestellt werden.
Für diesen Fall gilt die umstehende Erklärung [18] als gegeben.
Fälligkeit des letzten Wechsels oder Ende des Kredits? .....
Für welche Zeit ist der Beitrag mitfinanziert? .....

Die Haftpflichtversicherung im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes gilt als angenommen, wenn der Versicherer nicht binnen 5 Tagen die Annahme abgelehnt hat. Im übrigen hält sich der Antragsteller zwei Wochen an diesen Antrag gebunden. Maßgebend für den Versicherungsvertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB).

Mannheim, den 8.12.60

.....
Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers

F 538/10/60

Fußnoten siehe Rückseite.

Begriffsbestimmungen zu den tariflichen Erkennungsmerkmalen (siehe umstehende Fußnotenzeichen 1—14)

A) Allgemeines

1. **Art des Fahrzeuges:** Fahrrad mit Hilfsmotor (Moped), Kleinkraftrad, Motorroller, Kraftrad, Personenwagen (auch Kabinenroller), Kombinationswagen, Elektropersonenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Elektrogüterfahrzeug, Omnibus, Zugmaschine, Sattelzugmaschine, Raupenschlepper, Anhänger, Auflieger, Abschleppwagen, Arbeitsmaschine, Autoschütter, fahrbare Küche, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Straßenreinigungs- und Sprengwagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Müll- und Fäkalienabfuhrwagen, Polizeimannschaftswagen.
2. a) **Hubraum** bei Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds), Kleinkrafträdern, Motorrollern, Krafträdern und bei Lieferwagen bis 500 ccm;
   b) **Brems-PS** bei Personenwagen (auch Kabinenrollern), Kombinationswagen, bei Lieferwagen über 500 ccm, bei Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschleppern;
   c) **Nutzlast** bei Lastkraftwagen, bei Anhängern und Aufliegern zur Güterbeförderung;
   d) **Plätze einschließlich Stehplätze** bei Omnibussen, Omnibusanhängern sowie -aufliegern und Polizeimannschaftswagen.

B) Personenwagen, Kombinationswagen, Krafträder, Motorroller, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds)

3. **Selbstfahrervermietfahrzeuge** sind
   a) Krafträder, Motorroller, Kleinkrafträder und Mopeds, die gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet werden;
   b) Personenwagen und Kombinationswagen, die gewerbsmäßig ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.
4. **Mietwagen** sind Kraftwagen, mit denen ein nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Droschken, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietwagen).
5. **Droschken** sind Kraftwagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden.
6. **Kombinationswagen** sind Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, im Innenraum — mit Ausnahme des für die Mitnahme von Reisegepäck bestimmten Raumes — wahlweise oder gleichzeitig der Beförderung von Personen und Gütern zu dienen.

C) Omnibusse

7. **Hotelomnibusse** im Sinne des Tarifs sind Omnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck vom Bahnhof oder Flugplatz oder von der Dampferanlegestelle und zurück verwendet werden.
8. **Werkomnibusse** im Sinne des Tarifs sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und Schule und aus Anlaß von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden.

   (Ziffern 7 und 8 gelten entsprechend für Omnibus-Anhänger und -Auflieger zur Personenbeförderung.)

D) Güterfahrzeuge

(Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Raupenschlepper, Anhänger und Auflieger)

9. **Werkverkehr** liegt vor, wenn eigene Güterfahrzeuge nur zur Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmers verwendet werden (§§ 48, 49 Güterkraftverkehrsgesetz — GüKG — vom 17. Oktober 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 697).
10. **Gewerblicher Güterverkehr** (Güternahverkehr und Güterfernverkehr) liegt vor, wenn Güterfahrzeuge bzw. Anhänger zur Beförderung von Gütern aller Art gegen Entgelt für Dritte verwendet werden (§§ 2 und 3 GüKG).
    a) **Güternahverkehr** ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Auflieger für andere innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone – in der Regel das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Kraftfahrzeugstandort – (§ 2 GüKG).
    b) **Güterfernverkehr** ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Auflieger für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen (§ 3 GüKG).
11. Eine Verwendung zur Beförderung von Treibstoff oder Heizöl liegt vor, wenn diese in Tankfahrzeugen oder in Einzeltanks, die auf der Ladefläche befestigt sind, befördert werden.
12. **Personenbeförderung** liegt sowohl vor, wenn eine Fahrt lediglich zu diesem Zweck unternommen wird, als auch dann, wenn bei einer an sich dem Zweck des Güterfahrzeugs entsprechenden Fahrt Personen mitgenommen werden. In der Haftpflichtversicherung decken die Beiträge auch die Beförderung von Personen auf Güterfahrzeugen, wenn die beförderten Personen in enger Beziehung zur Ladung stehen (z. B. Beifahrer und sonstiges Begleitpersonal, das zur Behandlung der Güter bestimmt ist). Bei Beförderung von Personen, die in keiner engen Beziehung zur Ladung stehen, besteht Deckung aus der Haftpflichtversicherung nur, wenn nicht mehr als 8 Personen befördert werden. Bei Beförderung von mehr als 8 Personen, die in keiner engen Beziehung zur Ladung stehen, besteht Deckung aus der Haftpflichtversicherung nur dann, wenn dies besonders beantragt ist. Bei der Personenbeförderung ist es gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich, gelegentlich oder regelmäßig vorgenommen wird.
13. **Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder landwirtschaftliche Anhänger** im Sinne des Tarifs sind landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Freistellung von der Kraftfahrzeugsteuer ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

    (Auch Kraftfahrzeuge, die ausdrücklich als Sonderfahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Verwendung zugelassen sind, sind wie landwirtschaftliche Zugmaschinen einzustufen.)
14. **Schausteller-Zugmaschinen** im Sinne des Tarifs sind Zugmaschinen und Raupenschlepper, die nur in solchen Betrieben verwendet werden.

E) Haftpflichtversicherung

15. **Anhänger und Auflieger (Anhänger) zur Güterbeförderung**

    Die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs erstreckt sich auf alle Schäden, die durch einen mit dem Kraftfahrzeug verbundenen Anhänger oder Auflieger (Anhänger) zur Güterbeförderung verursacht werden, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter des Anhängers richten.

    Die Haftpflichtversicherung des Anhängers zur Güterbeförderung erstreckt sich auf alle Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, solange er nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter oder berechtigten Fahrer dieses Kraftfahrzeugs richten.

    Löst sich der Anhänger zur Güterbeförderung während des Betriebs des Kraftfahrzeugs von diesem und tritt hierdurch ein Schaden ein, so umfaßt die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs auch diesen Schaden. Die Haftpflichtversicherung für Krafträder und Personenwagen erstreckt sich auch auf Schäden, die durch einen nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Anhänger zur Güterbeförderung verursacht werden, selbst wenn dieser mit dem Kraftrad oder Personenwagen nicht verbunden ist.

F) Fahrzeugversicherung

16. Die im Tarif genannten Beiträge für Fahrzeugversicherungen gelten für Fahrzeuge normaler und durchschnittlicher Bauart und Ausstattung, auch soweit sie nicht serienmäßig mitgeliefert wird.

G) Bedingung für die vorläufige Deckung

17. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst wird. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. In diesem Falle gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Entsteht für den Versicherer eine Verpflichtung in Ansehung des Dritten, so gebührt dem Versicherer außerdem der Beitrag bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß § 158 c Abs. 2 VVG bei der Zulassungsstelle.

H) Erklärung des Antragstellers für die Ausfertigung eines Sicherungsscheins

18. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß für die umseitig beantragte Fahrzeugversicherung bis zur endgültigen Tilgung der Schuld oder, sofern hierfür umseitig ein Datum genannt wurde, bis zu diesem Zeitpunkt die folgenden Bestimmungen gelten:
    a) Die Versicherung gilt in Höhe des vom Antragsteller geschuldeten Betrags für Rechnung des genannten Kreditgebers oder des Kraftfahrzeughändlers, falls dieser die Forderung gegen den Versicherungsnehmer erworben hat und der Übergang der Forderung dem Versicherer angezeigt wurde.
    b) In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung ist der Antragsteller nicht befugt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst auszuüben, vielmehr sind hierzu, insbesondere zur Annahme der Entschädigung allein die unter a) genannten Personen oder ein von diesen namentlich benannter Dritter berechtigt, und zwar auch dann, wenn diese Personen nicht den Versicherungsschein besitzen.
    c) Für den Fall der Einbeziehung des Versicherungsbeitrags in die Finanzierung wird eine Beitragserstattung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags (Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung) an den nach a) oder b) Berechtigten vorgenommen, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, den der Versicherungsnehmer noch schuldet.

Nebengebühren

Außer der Versicherungssteuer und sonstigen öffentlichen Abgaben werden keine Nebengebühren berechnet.

KANNENBERG KG

GROSSHÄNDLER DER ADAM OPEL AG

MANNHEIM

Herrn
Prof. Dr. Dr. Hc.
H. Heimerich

Mannheim
Bassermannstr. 30 a

Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Rhein-Neckar-Halle und 02 (Hauptpost)
		Re	9. Dezember 1960

Betr.: Abmeldung Ihres Wagens MA - CT 391 vom 7.12.1960

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Heimerich!

In der Anlage übersenden wir Ihnen die rote Abmeldebescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Versicherungs-Gesellschaft.

Hochachtungsvoll

K A N N E N B E R G
Kommanditgesellschaft
i. A.

Anlage

(H. Westermann)

DRESCHER GMBH STUTTGART 10000 12.58

den 8.12.1960

Firma

Kannenberg K.G.

M a n n h e i m

Rhein-Neckar-Hallen

Betr.: Ihre Rechnung Nr. 7015 v. 6.12.60

Sehr geehrte Herren !

Ich habe Ihnen heute auf Ihr Konto bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim den Betrag von DM 3.028,50 überwiesen, der sich zusammensetzt aus Ihrem Rechnungsbetrag von DM 7.096.-- abzüglich der vereinbarten Gutschrift von DM 4.096.-- ferner aus DM 28,50 Nebenkosten, die Ihnen erwachsen sind.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 8.12.1960

An die
Öffentliche Versicherungsanstalt
der badischen Sparkassen

M a n n h e i m
P 7, 20/22

Betr.: den Kaskoversicherungsschein Nr. 974.184

Sehr geehrte Herren!

Ich teile Ihnen mit, daß ich meinen Opel-Rekord FG Nr. 110 653 519 gegen einen neuen Opel-Rekord umgetauscht habe. Der neue PKW hat folgende Kennzeichen:

Fabriknummer des Fahrgestells	111.662 112
Nummer der Maschine	15-0742 124
Motorleistung in PS	50
Polizeiliches Kennzeichen	MA EM 360.

Die Kaskoversicherung soll in dem bisherigen Umfang und mit dem bisherigen Beitragssatz weitergeführt werden. Ich bitte um gefällige Bestätigung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

KANNENBERG KG MANNHEIM

GROSSHÄNDLER DER ADAM OPEL AG

FERNSPRECHER 45321
Fernschreiber 0463101
Drahtwort: Opelfaka
Banken:
Deutsche Bank, Städtische Sparkasse,
Dresdner Bank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Postscheck:
Ludwigshafen am Rhein 29953
Rhein-Neckar-Halle und O 2, (Hauptpost)

Herrn

Prof.Dr.Dr.hc.
H. Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

Bassermannstr.30a

Wagen –

RECHNUNG Nr.: 7015 Komm.: 8206 / 083860 Tag: 6. Dezember 1960

	DM	Pf
Gemäß Ihrer Bestellung vom 15. November 1960 liefertenwir auf Grund unserer Verkaufsbedingungen		
1 Opel - Rekord Personenwagen 1,5 ltr., 61 Limousine,zweitürig, fabrikneu, fünffach bereift, comograu		
Fahrgest-Nr. 111 662 112		
Motor-Nr. 15 - 0742 124		
Zündschlüssel SL 41 / B 6-7		
zum Preise von	6 385.–	
1 Opel-Heizung	160.–	
1 Lichthupe	19.–	
1 Lenkradschloss	35.–	
1 Kurbelschiebedach	425.–	
	7.024.–	
Transportkosten	50.–	
Kraftfahrzeugbrief Nr. 22750 819	6.–	
Frostschutz	16.–	
	7.096.–	
–	4.096	
	3000.–	
+	28. 50	
	3028. 50	

Zahlbar: netto Kasse

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand: Mannheim
Sämtliche Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur restlosen Bezahlung.

KANNENBERG KG

GROSSHÄNDLER DER ADAM OPEL AG

MANNHEIM

Fernsprecher *45321
Fernschreiber 0463101
Drahtwort: Opelfaka

Banken:
Deutsche Bank, Städt. Sparkasse,
Dresdner Bank, Bay. Hypotheken-
und Wechselbank

Postscheck:
Ludwigshafen am Rhein 29953

Rhein-Neckar-Halle
und O 2 (Hauptpost)

Herrn

Prof.Dr.Dr.hc.
H.Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

Bassermannstr.30a

MA EM 360

RECHNUNG Nr. 5& 7015 A Tag: 6.12.1960

	DM	Pf.
Betr. Zulassung Ihres Wagens	3.-	
7 DE 60 47605 140 • • 4	*0.003.00	
Wir verauslagten für Sie laut anliegenden Belegen:		
behördl. Zulassungsgebühren	8.-	
Nr.-Schilder	10.50	
Gebühr TÜV		
Wiegegebühr		
Steuer bzw. Umschreibegebühr	2.-	
	23.50	

3000 à 3 Bl. 760. Bi.

1

KANNENBERG K.-G. Großhändler der Adam Opel A.-G.

MANNHEIM-Rhein-Neckar-Halle

Telefon *45321

Bankkonten: Deutsche Bank AG.; Städtische Sparkasse; Dresdner Bank; Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Postscheckkonto: Ludwigshafen/Rh. Nr. 29953

Teilename, gekürzt Artikelbezeichnung	Ersatzteil-Nr Artikel-Nr.	Menge	Einzelpreis	Gesamt-Spalte OA	Gesamt-Spalte OB	Gesamt-Spalte A OZ	Gesamt-Spalte AT	Empfänger-Vermerke
Unterlagen	R655B	2	2.50	5.-				
	7 01 60	47608	1411	•	•	3	*0.005.00	

Rechnung **Nr. T** 18908 *

Datum: 7.12.60.

FÜR FIRMA

Prof. Dr. Dr. hc. H. Heinrich
Mhm.
Bassermannstr. 30a

Summe	5.-							
HR								
Summe								
SR								
Betrag	1		2		3		4	

1	Original Opel „A"-Teile	
2	Original Opel „B"-Teile	
3	Anerkanntes Opel-Zubehör	
4	Andere Teile	

Quittungsvermerk: **Gesamt-Betrag** 5.-

Opeldienst-Form. 62
Efmagdruck G.m.b.H.
Frankfurt am Main

1

KANNENBERG K.-G. Großhändler der Adam Opel A.-G.

MANNHEIM-Rhein-Neckar-Halle

Telefon * 45321

Bankkonten: Deutsche Bank AG.; Städtische Sparkasse; Dresdner Bank; Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Postscheckkonto: Ludwigshafen/Rh. Nr. 29953

Teilename, gekürzt Artikelbezeichnung	Ersatzteil-Nr Artikel-Nr.	Menge	Einzelpreis	Gesamt-Spalte OA	Gesamt-Spalte OB	Gesamt-Spalte A OZ	Gesamt-Spalte AT	Empfänger-Vermerke
2 Nummernschilder								
MA EM 360							10.50	
	7 DE 60 47606 1411			•	•	3	*0.010.50*	

Rechnung **Nr. T** 11426 *

Datum: 7.12.1960

FÜR FIRMA Prof.Dr.Dr.hc.H.Heimerich
Mannheim

Summe								
HR								
Summe								
SR								
Betrag	1		2		3		4	

1	Original Opel „A"-Teile	
2	Original Opel „B"-Teile	
3	Anerkanntes Opel-Zubehör	
4	Andere Teile	

Quittungsvermerk:

Gesamt-Betrag 10.50

Opeldienst-Form. 621/51
Efmagdruck G.m.b.H.
Frankfurt am Main

Polizeipräsidium Mannheim

Kostenbescheid

Herr/Fr./Fa [illegible]

in Straße

hat nachstehenden Betrag zu entrichten:

Gebührenart	Betrag DM	Pf
[illegible]		
[illegible]		
EM 300		
Zusammen:		

in Worten: [illegible] DM Pf

Mannheim, 7.3.60 I. A. [illegible]

36-002566

Nur der Aufdruck der Registrierkasse gilt als Empfangsbestätigung!

III/12552 Druck: National Registrier Kassen Augsburg GmbH.

LVT-7 -073 -0008.00-D

D-00000- 210 - 5-4

Herrn Prof.Dr.Dr.hc.H.Heimerich,Mannheim

Übernahme-Bescheinigung

Wir bestätigen, von der Firma **KANNENBERG K. G., Opel-Großhändler, Mannheim, Rhein-Neckarhalle** heute folgendes Fahrzeug ordnungsgemäß übernommen zu haben:

Type: Rekord

Fahrgestell-Nr. 111 662 112

Motor-Nr. 15 - 0742 124

Der Wagen wird zur Ausübung des selbständigen Berufes/Gewerbes (Unternehmens) als .....

..... erworben und ausschließlich/überwiegend zur Bewirkung beruflicher/gewerblicher Leistungen benötigt. (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Das Fahrzeug wird in Mannheim zugelassen.

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, daß bei allen Reparatur- und Pflegearbeiten, die von der Firma Opel-Kannenberg ausgeführt werden, die jeweils geltenden Reparatur-Bedingungen maßgebend sind. Wir erkennen diese Bedingungen schon jetzt für alle künftigen Reparatur-Aufträge als für uns verbindlich an.

Ein Exemplar dieser Bescheinigung mit den angehefteten Reparatur-Bedingungen haben wir erhalten.

Mannheim, den 6.12.1960

(Unterschrift)

3000 7. 60. Bi.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Glas – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 17.Nov.1960

Vorholzstr. 3 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 26727 - 26729
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46257

Herrn
Prof.Dr.Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
==========
Bassermannstr. 30 a

Kraftfahrtversicherung
Nr. 51/ 3546
Auf Ihr Schreiben v.15.11.60

Vorläufige Deckungszusage für Kraftfahrtversicherung

Beginn der vorläufigen Deckung:	Tag der Zulassung
Nummer des Versicherungsscheines:	51/ 3546
Art des Fahrzeuges:	Personenkraftwagen
Amtliches Kennzeichen:	
Hersteller des Fahrgestells:	Opel-Rekord
Fabrik-Nr.:	

Die Deckung gilt für folgende Versicherungen und Versicherungssummen:

Haftpflichtversicherung:	Personenschäden	250.000.--
	Sachschäden	50.000.--
	Vermögensschäden	10.000.--.

Beiliegend übersenden wir Ihnen die gewünschte Bestätigungskarte für die Zulassungsstelle sowie einen Antrag, den Sie uns nach Ergänzung und Unterzeichnung wieder zurücksenden möchten.

Hochachtungsvoll

i.A.
Dihlmann

F 503/1/59

K A N N E N B E R G KG
GROSSHÄNDLER DER ADAM OPEL AG

GESCHÄFTSLEITUNG

MANNHEIM, den 22.Nov.1960
RHEIN-NECKAR-HALLE
SAMMEL NUMMER 45321
FERNSCHREIBER 04-63101
Pre/Ho.

Herrn
Prof. Dr.Dr. hc. H.Heimerich

M a n n h e im
Bassermannstr. 30a

Kaufantrag vom 15. November 1960

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Für den uns durch unseren Herrn Lorenz erteilten Auftrag auf Lieferung eines Opel-Rekord danken wir Ihnen verbindlichst. Den Auftragsumfang gestatten wir uns, wie folgt zu bestätigen:

1 OPEL - Rekord P II, 1,5 Liter, 2-türig
fünffach schlauchlos bereift
Farbe: comograu

Preis ab Werk:	DM	6.385.--
Opel-Heizung	DM	160.--
Lichthupe	DM	19.--
Frischluftkurbeldach	DM	425.--
Lenkradschloß	DM	35.--
Transportkosten: Rüsselsheim-Mannheim	DM	50.--
Kraftfahrzeugbrief	DM	6.--
Frostschutzmittel	DM	16.--
	DM	7.096.--

Lieferzeit: ca. erste Dekade Dezember 1960.

Zahlungsbedingungen: Ihr gebrauchter Opel-Rekord P mit Schiebedach, ca. 37ooo km, Bauj.1958 wird zum Preise von DM 4.096.- fest in Zahlung genommen, Rest nach Vereinbarung.

Wir sichern Ihnen schon heute prompte Bedienung zu und begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

K A N N E N B E R G
Kommanditgesellschaft

Dipl.-Ing. Presinger

JOSEF B. SCHOLZ, WUPPERTAL-E.

den 15. 11. 1960

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e/B.
Vorholzstraße 3

Sehr geehrte Herren !

Ich bin bei Ihnen für meinen PKW MA CT 391 unter der Nummer 51 - 3546 gegen Haftpflicht versichert. Ich beabsichtige nunmehr, den genannten PKW gegen einen neuen Opel-Record einzutauschen. Die Firma Kannenberg, die dieses Geschäft vollzieht, wünscht zu diesem Zweck eine Haftpflichtdeckungskarte. Ich bitte Sie, mir eine solche Karte zu übersenden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Hh.

Kaufantrag

An die Firma ..... in .....
(Verkäufer)

Auf Grund der nachstehenden und umseitigen Geschäftsbedingungen, von denen Kenntnis genommen wurde, bestellt

Name Herrn Prof.Dr.Dr.hc. H. Heimerich **Beruf/Gewerbe** Rechtsanwalt

Wohnort Mannheim **Straße** Bassermannstr.30a **Fernruf** .....

1 Opel - Rekord Personenwagen 1,5 ltr., 61
(Bezeichnung des Kaufgegenstandes)

in serienmäßiger Ausführung.

Bereifung: fünffach Farbe: rivagrau/

Sonstige Vorschriften bzw. Sonderausstattung: Kunstlederpolst.

Lieferzeit: sofort

Preis: Die Lieferung des Fahrzeugs und der mitbestellten Sonderausstattung erfolgt zu den am Tage der Auslieferung des Fahrzeugs geltenden Listenpreisen.

Gegenwärtige Listenpreise:

Fahrzeug ab Fabrik/Importeurlager/Grenze:	DM	6 385.-

Sonderausstattung:

1 Opel-Heizung	DM	160.-
1 Lichthupe	DM	19.-
~~Kunstlederpolsterung~~ himmel	DM	~~18.50~~
Kurbelschiebedach	DM	425.-
1 Lenkradschloss	DM	35.-
	DM	
Montagekosten für mitbestellte und nicht werkseitig eingebaute Sonderausstattung	DM	
Transportkosten	DM	50.-
Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief und Zulassung	DM	6.-
Frostschutzmittel		16.-
		7 096

Zahlungsbedingungen: .....

Rekord P m.Schiebedach ca.37 000 km

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX mit DM ~~4.000~~.- 4.096.-

Bis zur Tilgung des gesamten Kaufpreises usw. bleibt das Fahrzeug Eigentum des Verkäufers. Nebenabreden, nachträgliche Änderungen dieses Antrages und etwaige Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers.

Die Verkaufsangestellten sind nur bei schriftlicher Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen befugt.

An dieses Angebot bin ich / sind wir vier Wochen gebunden. Es gilt als angenommen, wenn der Verkäufer es nicht innerhalb dieser Frist abgelehnt hat.

Ort: Mannheim

Datum: 15.November 1960

.....
(Unterschrift des Käufers)

Vordruck 32a Kaufantrag für neue Kraftfahrzeuge und Geschäftsbedingungen" (neue Fassung, Sept. 1959)
Formblatt des Zentralverbandes des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/M.
Zu beziehen durch: Druckerei- und Verlagsgesellschaft Wulff & Co. KG., Dortmund-Lütgendortmund, Fernruf 6 20 41

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen und Anhängern

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe fabrikneuer Kraftfahrzeuge vom Verkäufer (Industrie oder Handel) an den Käufer (Verbraucher).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, Sitz des Verkäufers bzw. das für ihn örtlich zuständige Gericht. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Angebots.

3. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrage dürfen nicht abgetreten werden. An das Kaufangebot ist der Käufer vier Wochen gebunden. Das Kaufangebot gilt als angenommen, wenn der Verkäufer dieses nicht innerhalb vier Wochen abgelehnt hat.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich – ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß – rein netto **ab Lieferwerk.** Zu diesen Preisen treten etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende Preis- und Teuerungszuschläge sowie auf behördlicher Anordnung oder wirtschaftlichen Gründen beruhende Preis- sowie umlagefähige Steuererhöhungen. Irgendwie geartete Sondervorteile werden nicht gewährt.

2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten gehen zu Lasten des Käufers.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Vereinbarungen über den Verkauf eines Kraftfahrzeuges müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden. Bei Kreditgeschäften ist der Käufer verpflichtet, die dazu erforderlichen Kreditunterlagen zu unterzeichnen.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungs Statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

Als Barzahlung gilt nur eine Bezahlung spätestens bei Empfang der Lieferung. Bei allen späteren Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, die ihm tatsächlich entstandenen Zinsen, mindestens aber in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der **Eigentumsvorbehalt** bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, z. B. Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen.

Wird der Kauf des Fahrzeugs durch einen Dritten finanziert, so tritt hiermit der Käufer im voraus sämtliche ihm gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in Bezug auf das Eigentum an dem Fahrzeug an den Händler ab. Das Eigentum geht erst dann vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach denen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erlischt.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Dem Verkäufer steht während der Dauer seines Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

6. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer gegen Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Verkäufer zustehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämienbeträge zu verauslagen und bei Einziehung der Abzahlungsraten in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teil des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfange für die Wiederinstandsetzung des gekauften Fahrzeuges zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderung des Verkäufers zu verwenden; der Mehrbetrag steht dem Käufer zu.

8. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen, und zwar – abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks.

9. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- oder Versicherungspflichten oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten einschließlich der Verwertungs- (Verkaufs-) Kosten – die ohne besonderen Nachweis 10% des Verkaufserlöses betragen – wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Übererlös wird ihm ausgezahlt. Betragen die Verwertungskosten mehr als 10% des Verkaufserlöses, hat sie der Verkäufer nachzuweisen.

10. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister eingetragen sind.

11. Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen bzw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises des Kaufgegenstandes, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrage zurückzutreten.

Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag infolge Nichterfüllung kann die Gebrauchsvergütung und der evtl. Ersatz für Beschädigungen, die der Käufer dem Verkäufer zu zahlen hat, verbindlich auch durch eine vom Verkäufer zu veranlassende Schätzung seitens einer von ihm zu bestimmenden Schätzungsstelle festgestellt werden. Die Gebrauchsvergütung und der Ersatz für Beschädigungen errechnen sich in diesem Falle aus der Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Schätzpreis.
Der Verkäufer ist berechtigt, ihm übergebene Wechsel zur Deckung seiner Ansprüche aus § 2 AbzG zu verwerten.

12. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer **den Eigentumsvorbehalt geltend,** so kann in keinem Fall eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

IV. Lieferung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, **so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung** vom Vertrage zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Wenn der Verkäufer vorsätzlich Liefertermine verbindlich zusagt, die er nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, so ist er dem Käufer zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadensersatz hat der Verkäufer auch dann, wenn er unter Ausschluß der vorgenannten Fristen feste Liefertermine grobfahrlässig vereinbart, die er nicht einhält. Im übrigen ist ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen. Bei unverschuldetem Unvermögen des Lieferwerks oder seiner Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen bei-

den Parteien 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3. Wird der Kaufvertrag aufgelöst oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

4. Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird.

5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Übernahmebedingungen

Der Käufer hat das Recht, innerhalb 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Verkäufers zu halten, es sei denn, daß der Käufer die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzeren Fall ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern; in diesem Falle ist ein Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Macht der Verkäufer von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Gewährleistung

Soweit der Umfang der Gewährleistung von dem Lieferwerk in einem besonderen Garantieschein umrissen und der Garantieschein dem Käufer ausgehändigt wird, gelten diese Gewährleistungsbedingungen.

Ist das nicht der Fall, so übernimmt der Verkäufer dem Käufer gegenüber die nachstehende Gewährleistung:

1. Das Lieferwerk gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von sechs Monaten nach Erstzulassung mit pol. Kennzeichen, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtfahrleistung von 10 000 Kilometern, bei Zweiradfahrzeugen 6 000 Kilometern. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Lieferwerks auf Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der vom Lieferwerk zu bestimmende Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen; Teile, die ersetzt werden sollen, sind porto- oder frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen, und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerks über.

2. Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks durchgeführt wird.

3. In gleicher Weise wird von dem Lieferwerk für die nicht selbst erzeugten Teile Gewähr geleistet, mit Ausnahme von Sonderaufbauten, Bereifung, Batterien, Rundfunkgeräten, Generatoren sowie Lastkraftwagen- und Anhänger-Planstoffen. Hinsichtlich dieser Teile werden die dem Lieferwerk gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer hierdurch abgetreten.

4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.

5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt. Für Lastkraftwagen, Dreiradkraftwagen und Anhänger wird die Gewährleistung ferner ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Gesamtgewichts oder der Achsdrücke oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden.

47. Woche 1960

MONTAG

14

November

NOVEMBER						
S	M	D	M	D	F	S
—	—	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

DEZEMBER						
S	M	D	M	D	F	S
—	—	—	—	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
—	—	—	—	—	—	—

Fl. Ernst

v. Junkersdorf
mit geladt.
Akten Stücken.

38 Pf.
1 Etage

Fl. Ernst

Rudolf
Fl.

Fl. Ernst

Rudolf
Fl.

2

Kopie

Herrn H u b e r

An den Badischen Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe
habe ich heute die Kraftfahr-Versicherung Nr. 51/3546
im Betrage von

182,90

durch Banküberweisung bezahlt.

5.10.60

(Prof.Dr.Heimerich)

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

- ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFT -

Fernsprecher 2 67 27 - 29 **KARLSRUHE,** Vorholzstraße 3 Postschließfach 246

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 76588

Bankkonten:
Bad. Kommunale Landesbank
Karlsruhe Nr. 6725
Freiburg Nr. 46257

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c. Heimerich
M a n n h e i m

Kreis Bassermannstr. 30 a

KARLSRUHE

3.10.1960

BEITRAGS-RECHNUNG

für die

Kraftfahr-Versicherung Nr. 51 / 3546 *

- PKW MA - CT 391 -

für die Zeit vom 31. 10. 19 60 bis 31. 10. 19 61

Beitrag einschl. Versicherungsteuer . . . . . DM 272,--✓

Hierauf werden angerechnet:
Bonus für 1959 DM 29,--✓
Freiw. Rückgewähr aus dem für 1958 geleisteten Beitrag

Haftpfl. 20 % aus DM 300,30✓ = DM 60,10✓

Kasko 40 % aus DM ..... = DM .....

Unfall 40 % aus DM ..... = DM ..... = DM 89,10✓

Mithin noch zu zahlen . . . . . DM 182,90✓

Wir bitten, diesen Betrag auf eines unserer Konten unter Angabe der Vers.-Nr. * zu überweisen.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

bezahlt 5.10.60
DB

F 805

Bitte Hinweis auf Rückseite beachten!

Durch VO PR Nr. 15/59 v. 19. 12. 1959 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 30. 12. 1959) sind vom Beginn der neuen Versicherungsperiode innerhalb des Jahres 1960 an neue Beiträge festgesetzt worden. Vom gleichen Zeitpunkt an dürfen bisher gewährte Mehrheits-, Behörden- und Beamtenrabatte nicht mehr zugestanden werden. Die umstehende Rechnung enthält bereits den neuen Beitrag für Ihren Vertrag.

Für den Wegfall der erwähnten Rabatte erhalten die bisher begünstigten Versicherungsverträge — auch wenn sie nur 1959 schadenfrei verliefen — den höchsten Bonus von 20 %, der sonst nur für dreijährigen schadenfreien Verlauf zugestanden werden darf. In den kommenden Jahren entfällt dieser Bonus, wenn ein Schaden eintritt.

Auf die Beiträge der Jahre 1959 und 1960 wird der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, wie in den vergangenen Jahren, später noch weitere Ausschüttungen durchführen, so daß sich die Beiträge im Endergebnis, insbesondere für das Jahr 1960, noch erheblich ermäßigen werden.

Die Freiwillige Rückgewähr für 1959 kann erst mit dem Jahresabschluß im Laufe des Jahres 1960 festgesetzt werden. Für das Jahr 1958 ergibt sich folgendes Bild für die Ausschüttungen des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes in der Kraftfahrversicherung:

	Bonus %	Rückvergütung aus techn. Überschuß %	Freiwillige Rückgewähr %	Insgesamt %
Haftpflicht				
Wenn Vertrag schadenfrei verlaufen ist und ununterbrochen bestanden hat, und zwar:				
3 volle Kalenderjahre und mehr . . .	20	25	20	65
2 volle Kalenderjahre	10	25	20	55
1 volles Kalenderjahr	–	25	20	45
Ohne diese Voraussetzungen	–	–	20	20
Vollkasko				
Wenn Vertrag schadenfrei verlaufen ist und ununterbrochen bestanden hat, und zwar:				
3 volle Kalenderjahre und mehr . . .	20	25	40	85
2 volle Kalenderjahre	10	25	40	75
1 volles Kalenderjahr	–	25	40	65
Ohne diese Voraussetzungen	–	–	40	40
Teilkasko	–	–	40	40
Insassen-Unfall	–	–	40	40

Herrn H u b e r

Ich habe heute den Betrag von

DM 231.--

an die Öffentliche Versicherungs-Anstalt des Badischen Sparkassen- u. Giroverbandes f. Kaskoversicherung v.15.9.60 bis zum 15.9.1961 überwiesen (Banküberweisung).

(Prof.Dr.Heimerich

5.9.1960

Zahlschein

für **gebührenfreie** Einzahlungen
bei Sparkassen und Girozentralen

SPARGIRO – einfach, schnell, sicher

Kenn-Nr. ..... der 1. Girostelle | Kto.-Nr. ..... des Absenders

Der Vordruck kann auch als Überweisungsauftrag verwendet werden, wenn die Konto-Nr. eingesetzt wird.

Für Versicherung/Hypotheken Nr.

974184 15. 9.60 1

DM	Pf
231	00

zur Überweisung an

Öffentliche Versicherungsanstalt Mannheim – ÖVA –
Konto Nr. 777 bei der Städtischen Sparkasse Mannheim

An Herrn – Frau – Frl. – Eheleute
PROF DR.DR.HEIMERICH
MANNHEIM
NUITSSTR.3 ZI.328

601

Öffentliche Versicherungs-[redacted]stalt
der Badischen Sparkassen

Mannheim
P 7, 20-22
Schließfach Postamt 1 – Fernruf 24892–3–4

Bankverbindungen:
Städtische Sparkasse Mannheim, Konto Nr. 777.
Sämtliche öffentlichen Sparkassen und Girozentralen Badens · Badische Kommunale Landesbank, Mannheim, Spargirokonto Nummer 6604

Datum des Poststempels

Wir bitten Sie, nebenstehenden Gesamtbetrag unter Verwendung des anhängenden dreiteiligen Zahlscheines bei Ihrer Sparkasse oder Girozentrale einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Falls Sie diesen Vordruck für die Überweisung nicht benutzen,

bitten wir die $\frac{\text{Versicherungs-}}{\text{Hypotheken-}}$ Nr. anzugeben.

Sollten Sie den Betrag bereits entrichtet haben, betrachten Sie bitte diesen Zahlsch[redacted] als erledigt.

2. 59 30000

Paragon GmbH Stuttgart

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

DER BADISCHEN SPARKASSEN

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRVERSICHERUNGEN

SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

PROF. DR DR. HEIMERICH
MANNHEIM
NUITSSTR. 3 ZI. 328

MANNHEIM, P 7, 20/22
Datum des Poststempels

Nachtrag zum Kraftfahr-Versicherungsschein

Durch Verordnung PR Nr. 15/59 vom 19. 12. 1959 hat das Bundeswirtschaftsministerium den Einheitstarif für Kraftfahr-Versicherungen neu geregelt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft mit der Maßgabe, daß sie für laufende Versicherungsverträge erstmalig für das nach dem 1. Januar 1960 beginnende Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt.

Gemäß dem neuen Einheitstarif sind mit Beginn des neuen Versicherungsjahres für die bezeichnete Versicherung zu den bisherigen Zahlungsterminen an Beiträgen zu zahlen:

Vers.-Nr.	Haftpflicht	Unfall	Kasko	Vers.-St.	Gesamtbeitrag
974184			220 00	11 00	231 00

Dieser Betrag ist 1/1 jährlich zu zahlen ab 15 9 60

Sofern die Sachschadendeckung bisher 25.000,– DM betragen hat, wurde diese auf 50.000,– DM erhöht, so daß ab Beginn des neuen Versicherungsjahres folgende Haftpflichtdeckungssummen gelten:

250.000,– DM für Personenschäden,
50.000,– DM für Sachschäden und
10.000,– DM für Vermögensschäden.

Sofern die Sachschadendeckung bisher 50.000,– DM betragen hat, wurde diese auf 100.000,– DM erhöht, so daß ab Beginn des neuen Versicherungsjahres folgende Haftpflichtdeckungssummen gelten:

500.000,– DM für Personenschäden,
100.000,– DM für Sachschäden und
20.000,– DM für Vermögensschäden.

Sofern ein Mehrheitsnachlaß eingeräumt wurde, kann gemäß obenangeführter Verordnung dieser nicht mehr gewährt werden.

Sofern bei der Versicherung eines Kraftrades ein Verzicht auf Unterbrechung des Versicherungsschutzes wegen vorübergehender Stillegung des Fahrzeuges vereinbart war, wird die entsprechende vertragliche Vereinbarung hiermit aufgehoben, da der neue Einheitstarif für Kraftfahrversicherungen dies nicht mehr vorsieht.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Verwendung des Fahrzeuges zum Transport von Treibstoffen oder Heizölen. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf diese Verwendungsart, die besonders beantragt werden muß, ist gegen Zahlung eines Zuschlages möglich.

Der sonstige Inhalt des Versicherungsvertrages bleibt unverändert in Kraft.

– ÖVA –
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

Fernruf 27881 · Postfach Postamt 1 · Sprechstunden Montag–Freitag 10–12 Uhr · Postscheck Karlsruhe 8372

Banken: Städtische Sparkasse Mannheim Konto Nr. 777 · Sämtl. öffentlichen Sparkassen Badens · Badische Kommunale Landesbank Mannheim, Girozentrale Mannheim, (Spargirokonto Nr. 6604) und Zweigstellen in Freiburg und Karlsruhe

Paragon GmbH Stuttgart

In letzter Zeit bei unserem Verband eingegangene Schadensmeldungen von entwendeten Kraftfahrzeugen unterstreichen die Notwendigkeit, neben der gesetzlichen Haftpflichtversicherung auf alle Fälle auch eine

Fahrzeug-Teil-Versicherung

abzuschließen.

Im Bundesgebiet wurden im Jahre 1957 insgesamt 73.514 Kraftfahrzeuge entwendet, im Jahre 1958 dürfte die Zahl auf über 8o.ooo angestiegen sein.

Wir empfehlen deshalb dringend auch den Abschluß entweder einer Fahrzeug-Voll-Versicherung, die auch das Risiko für Brand und Entwendung einschließt, oder zu mindest der Fahrzeug-Teil-Versicherung, die auf Brand und Entwendung beschränkt ist.

<u>Jahresbeitrag</u>

Fahrzeug-Voll-Versicherung

Selbstbeteiligung mit	8oo DM	5oo DM	3oo DM	15o DM	ohne DM
über 23 - 34 PS	11o	16o	21o	25o	539
über 34 - 37 PS	16o	22o	28o	34o	539
über 37 - 55 PS	16o	22o	28o	34o	62o
über 55 - 9o PS	24o	3oo	36o	44o	8oo

Fahrzeug-Teil-Versicherung

	DM
über 23 - 34 PS	15
über 34 - 55 PS	2o
über 55 - 9o PS	25

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT
DER BADISCHEN SPARKASSEN

Mannheim, im Juli 1960.

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Betr.: Beitragsrückvergütung für Ihre Kraftfahrversicherung
Geschäftsjahr 1959.

Nach der Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums PR 15/59 vom 19. Dez. 1959 hat jeder Versicherungsnehmer der Kraftfahr - H a f t p f l i c h t - und K a s k o v o l l - Versicherung, der sein Fahrzeug mindestens zwei Kalenderjahre schadenfrei und ununterbrochen versichert hat, einen Rechtsanspruch auf

eine feste Beitragsermäßigung - B o n u s -.

Neben dem Bonus gewährt unsere Anstalt gemäß obenstehender Verordnung für das Jahr 1959 auch eine Rückvergütung aus

t e c h n i s c h e m Ü b e r s c h u ß.

Der Geschäftsverlauf im Jahre 1959 erlaubt uns, über die gesetzlich verankerten Beitragsrückvergütungen hinaus, zusätzlich

eine satzungsgemäße Beitragsrückgewähr

zu verteilen.

Die Verteilung aus satzungsgemäßem Gewinn ist eine Eigenart unserer Anstalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

An der Beitragsermäßigung aus dem technischen Überschuß und an der satzungsgemäßen Beitragsrückgewähr nehmen alle Versicherungsnehmer der Kraftfahr - H a f t p f l i c h t - und der K a s k o v o l l - V e r s i c h e r u n g teil, deren Vertrag eine bestimmte Anzahl von Kalenderjahren schadenfrei und ununterbrochen bestanden hat.

Die entsprechende Quote ergibt sich aus der untenstehenden Aufstellung. Die Aufstellung vereinigt alle Rückvergütungsarten und zeigt auch den Gesamtrückvergütungsprozentsatz auf, den der Versicherungsnehmer je nach zurückgelegter Laufzeit seiner Versicherung unter der Voraussetzung des schadenfreien Verlaufs und ununterbrochenen Versicherungsschutzes zu beanspruchen hat.

Anzahl der ununterbrochenen und schadenfreien Kalenderjahre vor dem 1. 1. 1960	Bonus %	technischer Überschuß %	satzungsgem. Gewinn %	Zusammen %
1	--	5	7,5	12,5
2	10	--	7,5	17,5
3	20	--	7,5	27,5
4	20	10	7,5	37,5
5	20	20	7,5	47,5
6 und mehr	20	30	7,5	57,5

30000 5. 60 KDE

bitte wenden!

Bemessungsgrundlage für den zurückzuvergütenden Betrag ist die jeweilige Jahresprämie, die dem Umfang der Versicherung am 31. Dezember 1959 entsprach.

Der Ratenzuschlag und die Versicherungssteuer bleiben unberücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt auf dem Spargiroweg durch die Städt. Sparkasse Mannheim über die für Ihren Wohnort zuständige Sparkasse. Die umstehende Tabelle erlaubt Ihnen, den Betrag zu überprüfen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Beitragsrückerstattung ist, daß die Beiträge zu Ihrer Kraftfahrversicherung laufend bezahlt und keine Rückstände vorhanden sind.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns den Hinweis, daß unsere Anstalt außer der Kraftfahr-Versicherung, der Unfall- und der Haftpflicht-Versicherung

a l l e Z w e i g e d e r L e b e n s v e r s i c h e r u n g

betreibt.

Die Gewinne in der Lebensversicherung werden in voller Höhe an die Versicherten nach Maßgabe des Dividendenverteilungsplanes in Form von jährlich steigenden Grund- und Zusatzdividenden, sowie einer Schlußdividende ausgezahlt.

Unverbindliche und kostenlose Auskunft erteilen die Sparkassen und unsere Mitarbeiter im Außendienst.

Hochachtungsvoll

- ÖVA -
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

Wolfg. Schleuning

Kopie

Herrn Huber

Die Kraftfahrzeugsteuer für meinen PKW für 1960/61 wurde heute durch Banküberweisung im Betrage von

DM 216.--

bezahlt.

24.6.1960

(Prof.Dr.Heimerich)

24. 6. 60.

Heute Kraftfahrzeugsteuer
mit DM. 216.- für
1960/61 an Finanzamt
bezahlt.

Uh.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 11. April 1960

Vorholzstr. 3 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 29
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr. h. c.
Hermann H e i m e r i c h ,

M a n n h e i m

A 2, 1

Haftpflichtschaden Nr. 51 142 60/Bé
~~Personen- und / oder~~ Sachschaden
Friedrich Steidel, Heidelberg-Kirchheim, Heuauerweg 20

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir die vorstehende Schadensangelegenheit durch Auszahlung eines Betrages von

DM 244,86 an den Geschädigten

ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung Ihrerseits beigelegt haben.

Durch Annahme dieser Zahlung wurde auf alle etwaigen weiteren Ersatzansprüche aus dem Schadensfall verzichtet, so daß die Angelegenheit damit ihre endgültige Erledigung gefunden hat.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Glas – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 4. April 1960

Zirkel 26/28 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

I. Herrn
Friedrich S t e i d e l ,

Heidelberg - Kirchheim

Heuauerweg Nr. 20

Haftpflichtschaden Nr. 51 142 60/Bé
~~Personen~~-Sach-Schaden Friedr. Steidel,
Heidelberg-Kirchheim, Heuauerweg Nr. 20

Als Haftpflichtversicherer de s Herrn Prof. Dr.Dr. Hermann Heimerich wurde uns Ihr Schadensfall gemeldet.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erklären wir uns bereit, Ihnen in diesem Falle einen Betrag von

DM 244,86

zur Verfügung zu stellen. Diese Summe wird Ihnen überwiesen, sobald wir die beiliegende Abfindungserklärung unterzeichnet zurückerhalten haben.

Hochachtungsvoll
I.A.

II. Nachricht hiervon an Herrn Prof. Dr.Dr. Hermann Heimerich, Mannheim zur gefl. Kenntnisnahme.

I.A.

den 15.3.1960

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e /B.
Vorholzstrasse 3

Betr.: Kraftfahrversicherung Nr. 51/3546
Unfall am 21.2.1960

Sehr geehrte Herren !

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben an Sie vom 22.2.60 und übersende Ihnen in der Anlage ein Schreiben des Eigentümers des beschädigten Autos, Herrn Friedrich Steidel, Heidelberg-Kirchheim, vom 11. ds.Mts. und eine Rechnung der Firma Jakob Pfotzer in Heidelberg vom 8. ds. Mts. über DM 244,86 mit der Bitte um direkte Begleichung dieser Rechnung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Abschrift

S t e i d e l Friedrich
Heidelberg-Kirchheim
Heuauerweg Nr. 20
Tel. 31 232 Heidelberg

H.-Kirchheim, den 11.3.60

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c.
Rechtsanwalt
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Betr.: Instandsetzung des Opels 1 200
bei Fa. Jakob Opel, Heidelberg

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Bezugnehmend auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch wegen der Übernahme der Kosten des von Ihnen verursachten Zusammenstosses in Heidelberg - zwischen Rohrbach und Heidelberg -, bei dem Sie mir die Übernahme der entstehenden Kosten festzusagten, lasse ich Ihnen in der Anlage die mir zugesandte Rechnung der

Fa. Jakob Opel, Heidelberg
im Betrage von DM 244,86

zugehen und ich darf Sie bitten, die Rechnung direkt regulieren zu wollen.

Ich hoffe, daß die Angelegenheit hiermit alsdann ihre Erledigung gefunden hat und verbleibe

hochachtungsvoll
gez. Steidel

Anlage
1 Rechnung

Abschrift

Jakob P f o t z e r

Opel Großhändler der Adam Opel Aktiengesellschaft, Rüsselsheim a.M.

HEIDELBERG
Speyerer Straße 11

Herrn
Friedrich Wilhelm Steidel

Heidelberg-Kirchheim
Heuauerweg

Amtliches Kennzeichen
HD - Z 492
Fahrzeug-Fabrikat/Typ/Modell
Oly. 1200
Fahrgestell-Nummer
011 290 067
Kilometerstand
4 158

Rechnung Nr. 48721

Annahmetag
22.2.60
Rechnungsdatum
8.3.60

Lfd.Nr.		Arbeits-Nummer	Arbeitspreis DM
1	Rechten Vorderkotflügel ersetzen	11 245	23,80
2.	Rechte vordere Stoßstangenhälfte ersetzen 11 195	01/11195	2,70
3.	Vordere Stoßstangenhalter richten	SL	2,05
4.	Vorderachse mit EXACTA vermessen und einstellen	SL	17,70
5.	Rechten Vorderkotflügel lackieren	La	58.30

Material-Lieferung:
Opel-Teile lt. Beleg Nr. 2515/2548 140.31

Summe der Arbeitspreise 244,86

Gesamtbetrag 244,86

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung
ohne Abzug

den 22.2.1960

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e /B.
Vorholzstrasse 3

Betr.: Kraftfahrversicherung Nr. 51/3546

Sehr geehrte Herren !

Ich habe gestern mit meinem PKW MA-CT 391 in der Rohrbacher Strasse in Heidelberg einen kleineren Unfall erlitten. Ich bin mit dem einem Herrn Steidel in Heidelberg-Kirchheim gehörenden Heidelberger Kraftwagen 31 232 leicht zusammengestossen. Der Heidelberger Kraftwagen wurde vorn links beschädigt, konnte aber ohne Schwierigkeit weiter fahren.

Der Heidelberger Kraftfahrer war zweifellos im Recht, da er Vorfahrt hatte. Ich wollte mit meinem Wagen gerade die Strasse überqueren und hatte nicht darauf geachtet, daß der Heidelberger Kraftwagen von links herankam.

So wie die Dinge lagen, konnte ich die Schuld an dem Unfall nicht ~~ver~~leugnen. Herr Steidel wird seinen Wagen reparieren und mir die Rechnung zugehen lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

4. Streifen

2. Woche

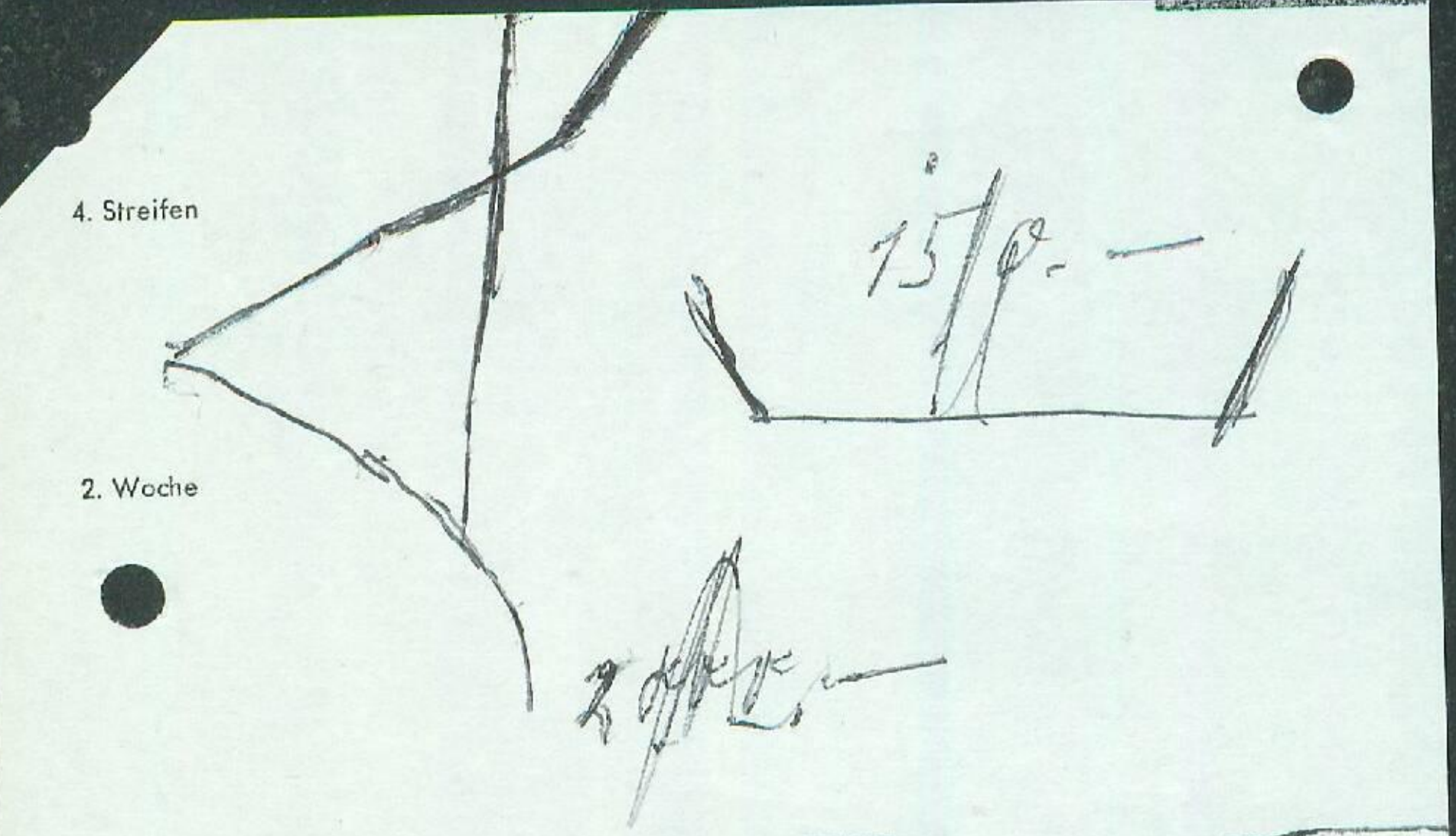

Heidelberg

3 1 2 3 7)

Rue Thérèse

Hausnummer 20

JANUAR						
S	M	D	M	D	F	S
—	—	—	—	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
—	—	—	—	—	—	—

SONNTAG

4

Januar

FEBRUAR						
S	M	D	M	D	F	S
—	—	—	—	—	—	—
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
—	—	—	—	—	—	—

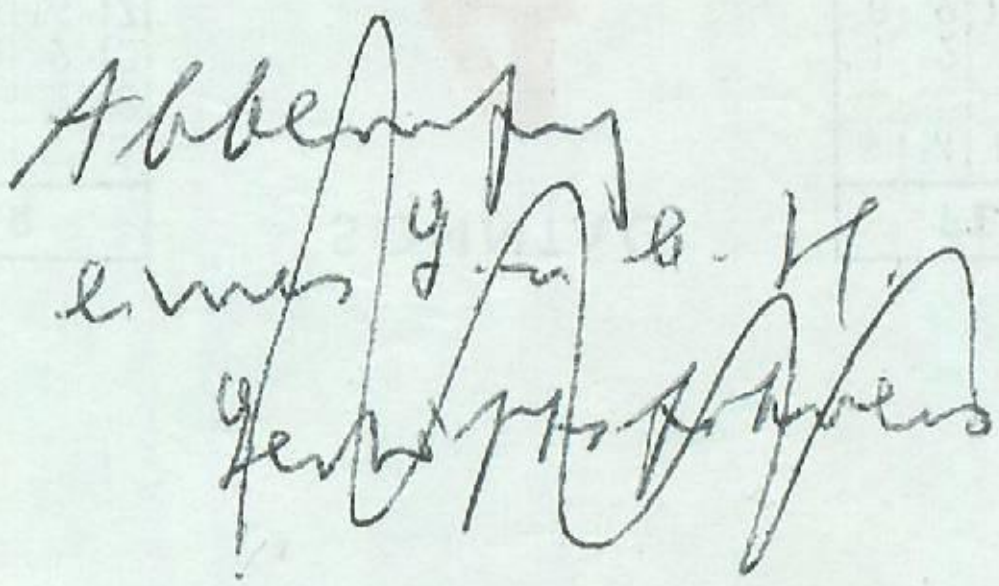

Herrn Huber

Ich habe heute an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband den Beitrag für die Kraftfahrversicherung vom 31.10.59 bis 31.10.60 mit

DM 272,20

durch Banküberweisung bezahlt.

Mannheim, den 5.10.1959

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

- ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFT -

Fernsprecher 26727 KARLSRUHE, Vorholzstraße 3 Postschließfach 246

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 76588

Bankkonten:
Bad. Kommunale Landesbank
Karlsruhe Nr. 6725
Freiburg Nr. 46257

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich

M a n n h e i m

~~Kreis~~ Bassermannstr.3oa

KARLSRUHE,
1.10.1959

BEITRAGS - RECHNUNG

für die

Kraftfahr-Versicherung Nr. 51 / 3546 *

- PKW MA-CT 391 -

für die Zeit vom 31. 10. 19 59 bis 31. 10. 19 60

Beitrag einschl. Versicherungsteuer . . . . . DM 300,30✓

Hierauf werden angerechnet:

Freiw. Rückgewähr aus dem für 1957 geleisteten Beitrag

Haftpfl. 10% aus DM 281,10 = DM 28,10✓

Kasko 30% aus DM -,-- = DM -,--

Unfall 30% aus DM -,-- = DM -,-- = DM 28,10✓

Mithin noch zu zahlen . . . . . DM 272,20✓

Wir bitten, diesen Betrag auf eines unserer Konten **unter Angabe der Vers.-Nr. *** zu überweisen.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
I. V.

bez. Bl. B. Ü. am 5.10.59/Bi.

Ue

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Karlsruhe, Vorholzstr. 3 - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 29

Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 6 725, Freiburg Nr. 46 257

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

Herrn
Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
==========
Bassermannstrasse 3oa

Karlsruhe,
24. Sept. 1959

Betr.: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
- Pkw. "Opel-Rekord" MA - CT 391 -
- für die Zeit vom 31.1o.59/6o -

Anliegend übersenden wir Ihnen die grüne internationale Versicherungskarte für Ihr Fahrzeug zur gefl. Verwendung.

Diese Karte ist auf der vierten Seite von Ihnen noch zu unterzeichnen.

Hochachtungsvoll
I.V.

Liepe
im Auftrag
Vh

Elspic

Herrn H u b e r

Ich habe heute den Betrag von

DM 308,70

an die Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes in Mannheim für Kasko-Vollversicherung für die Zeit vom 15.9.dieses Jahres bis zum 15.9.1960 überwiesen.

Mannheim, den 31.8.1959

den 31.8.1959

An die
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
d.Badischen Sparkassen-u.Giroverbandes

M a n n h e i m
==========
P 7, 20/22

Betr.: Vers.-Schein Nr. 974.184 - Ihr Zeichen: VIb Ba/Mb.

Sehr geehrte Herren!

Ich habe Ihnen heute für die Kasko-Vollversicherung meines Pkw den Betrag von DM 308,70 überwiesen.

Die Kasko-Vollversicherung gilt ab 15.9.ds.Jrs. auf die Dauer eines Jahres. Vor Ablauf der Versicherungszeit bitte ich Sie, wieder an mich heranzutreten; ich werde mich dann entscheiden, ob und in welcher Form ich die Kasko-Vollversicherung weiterführe.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Dh.

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT

des Badischen Sparkassen- u. Giroverbandes · Körperschaft des öffentl. Rechts

Lebensversicherungen
Unfallversicherungen
Haftpflichtversicherungen
Kraftfahrzeugversicherungen

Sachversicherungen aller Art
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
M a n n h e i m
Bassermannstrasse 30a

Vers.-Schein Nr.	Unser Zeichen
974.184	VIb - Ku.

Bitte bei Antwort stets angeben

Ihr Schreiben

Mannheim, P 7, 20-22
den 27. August

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir haben die zu obenbezeichneter Versicherung beantragte Vertragsänderung durchgeführt. Der beigefügte Nachtrag, aus dem alles nähere hervorgeht, ist ein Bestandteil des Versicherungsscheines. Legen Sie bitte den Nachtrag zu dem Versicherungsschein.

Wir bitten Sie höflich, den Einlösungsbetrag des Nachtrages Rechnung uns zu überweisen.

Hochachtungsvoll
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
H U K - Abteilung

i.A.:

Anlage: 1 Dauer?

4-5-6 B 170 5 58 500 D E

50 000. 1. 58.

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT

DER BADISCHEN SPARKASSEN

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNGEN
SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c. Heimerich
M a n n h e i m
Bassermannstrasse 30a

Wir erteilen nachstehenden

Nachtrag Nr. 2 **zum Versicherungsschein** Kf. **Nr.** 974.184

Auf Antrag des Versicherungsnehmers wird ab 15. September 1959 bei der Kasko-Vollversicherung die Selbstbeteiligung von DM 150.-- auf DM 500.-- erhöht.

Der 1/1 jährliche Beitrag beträgt künftig für:

Kasko-Vollversicherung	DM 294.--
zuzüglich 5% Versicherungssteuer	DM 14.70
	DM 308.70

Dieser Betrag ist am 15. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die bei Aushändigung des Nachtrages zu begleichende Prämienrechnung befindet sich auf der Rückseite.

Der sonstige Inhalt des Versicherungsvertrages bleibt unverändert in Kraft.

Mannheim, den 27. August 1959.

- Ö V A -
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

Geprüft:

bez.: 31.8.59/Bi.

bitte wenden!

10000 4. 59 KDE

Beitragsrechnung für die Zeit vom 15.9.1959 bis 15.9.1960

	H	U	K	Beitrag insgesamt	Vers. Steuer	Ausf. Geb.	Gesamt-Betrag
Beitrag:	-	-	294.--	294.--	14.70	-	308.70

Vorstehenden Betrag erhalten:

....., den .....

.....

(Unterschrift des mit der Aushändigung des Nachtrages Beauftragten)

den 24.8.1959

An die
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
d. Badischen Sparkassen-u.Giroverbandes

M a n n h e i m

P 7, 20/22

Betr.: Vers.-Schein Nr. 974.184 - Ihr Zeichen: VIb Ba/Mb.

Sehr geehrte Herren!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 21.8.1959.

Ich möchte ab 15.9.1959 den bisherigen Kaskoversicherungs-Vertrag in der Weise fortführen, dass ich eine Kasko-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von DM 500,- eingehe. Die Prämie beträgt demnach DM 294,--.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRVERSICHERUNGEN

SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c. Heimerich

M a n n h e i m
Bassermannstr. 3oa

Vers.-Schein Nr.	Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen
974.184	VIb Ba/Mb.	

Bitte bei Antwort stets angeben

MANNHEIM, P 7, 20/22
den 21. August 1959

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir nehmen Bezug auf Ihren Telefonanruf vom 19.8. ds.Js. und gestatten uns, Ihnen nachstehend die Beitragssätze in der Kaskoversicherung für Ihren Pkw. "Opel-Rekord" Fg.Nr. 11o 653519 bekanntzugeben. Diese betragen:

Bei einer	Kasko-Vollversicherung				o h n e	Selbstbeteiligung		DM 686.--
"	"	"	"	"	mit	DM 15o.--	"	DM 466.--
"	"	"	"	"	"	DM 3oo.--	"	DM 36o.--
"	"	"	"	"	"	DM 5oo.--	"	DM 294.--
"	"	"	"	"	"	DM 8oo.--	"	DM 221.--.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Hinzu kommt noch die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssteuer in Höhe von 5%.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bekanntgeben würden, in welcher Form Sie den Vertrag ab 15.9. ds.Js. weiterführen. Nach Eingang Ihrer Antwort werden wir die gewünschte Vertragsänderung durchführen und Ihnen den entsprechenden Nachtrag zustellen.

Hochachtungsvoll
– ÖVA –
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRVERSICHERUNGEN

SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c. Heimerich

Mannheim
Bassermannstr. 30a

Vers.-Schein Nr. 974.184 | Unser Zeichen VIb-Le/W. | Ihr Schreiben / Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort stets angeben

MANNHEIM, P 7, 20/22
den 12.8.1959

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Grund Ihrer Kündigung vom 4.10.1958 erlischt die Kasko-Vollversicherung mit DM 500.-- Selbstbeteiligung für Ihren Pkw. "Opel-Rekord", Fg.Nr.Oly-53-LZ-103641, am 15.9.1959. In Ihrem Schreiben vom 4.10.1958 brachten Sie aber zum Ausdruck, daß Sie ab dem 15.9.1959 evtl. Kaskoteilversicherungsschutz (Versicherung des Fahrzeuges gegen Brand und Entwendung) wünschen würden.

Sofern Sie noch an der Kasko-Teilversicherung interessiert sind, bitten wir Sie höflich, die beiliegende Erklärung zu unterschreiben und sie an uns zurückzusenden. Wir werden dann den obigen Vertrag mit Wirkung vom 15.9.1959 von einer Kasko-Vollversicherung mit DM 500.-- Selbstbeteiligung in eine Kasko-Teilversicherung umwandeln.

Die Jahresprämie für die Kasko-Teilversicherung für Ihren versicherten Personenkraftwagen beträgt DM 35.-- zuzüglich 5% Versicherungssteuer.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unserer Anstalt weiterhin Ihr Vertrauen schenken würden.

Hochachtungsvoll

– ÖVA –
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

19.8.59.
Erhalt seine Angaben
wir d.M. 500.- Selbst.
beteiligung.

1 Anlage

Erklärung!

Betr.: Kf.-Vers. Nr. 974.184 für Fahrzeug: Opel-Rekord, Fg.Nr. 01y-53-LZ-103.641

Hierdurch beantrage/~~n~~ ich/~~wir~~ bei der Öffentlichen Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes Mannheim bei der obigen Kraftfahr-Versicherung ab 15.9.59.

*) a) die eingeschlossene Kasko-Vollversicherung mit DM_____ Selbstbeteiligung in eine Kasko-Vollversicherung mit DM_____ Selbstbeteiligung umzuwandeln

b) die eingeschlossene Kasko-Vollversicherung mit DM 500.-- Selbstbeteiligung in eine Kasko-Teilversicherung (Vers. des Fahrzeuges gegen Brand und Entwendung) umzuwandeln

c) die Kasko-Vollversicherung mit DM_____ Selbstbeteiligung vom Vertrag auszuschließen

d) die Kasko-Teilversicherung vom Vertrag auszuschließen.

Mannheim, den _____ 195 9

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

_____

(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

VI b 104 5 56 2000 E

PROF. DR. DR. HEIMERICH 008

MANNHEIM 974 184

NUITSSTR. 3 ZI. 328 001

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Mannheim, im Juni 1959

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Betr.: Beitragsrückvergütung für Ihre Kraftfahrversicherung.

Nach der Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums PR 13/54 vom 22. Dezember 1954 hat jeder Versicherungsnehmer, der sein Fahrzeug mindestens zwei Kalenderjahre schadenfrei und ununterbrochen versichert hat, einen Rechtsanspruch auf

eine feste Beitragsermäßigung - Bonus -.

Sie beträgt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, für die Zeit von

z w e i v o l l e n Kalenderjahren = 10 %
d r e i v o l l e n und mehr Kalenderjahren = 20 %

eines Jahresbeitrages.

Der Bonus wird gewährt für die

Haftpflicht-Versicherung und
Fahrzeugvoll- (Kaskovoll) Versicherung.

Der Geschäftsverlauf im Jahre 1958 erlaubt uns, über den gesetzlich verankerten Bonus hinaus

eine satzungsgemäße Beitragsrückgewähr von 10 %

zu verteilen.

Diese Gewinnverteilung ergibt sich nicht aus einer gesetzlichen Vorschrift; sie ist eine Eigenart unserer Anstalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Anspruch auf diese satzungsgemäße Beitragsrückerstattung besitzen alle diejegen Versicherungsnehmer, deren Versicherung bei unserer Anstalt

1.) während des ganzen Kalenderjahres 1958 o h n e U n t e r b r e c h u n g d e s V e r s i c h e r u n g s s c h u t z e s bestanden hat und

2.) in diesem Zeitabschnitt s c h a d e n f r e i verlaufen ist.

Die satzungsgemäße Beitragsrückgewähr wird vergütet aus der

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung
" -Unfall- "
" -Kasko-(Voll u. Teil) Versicherung.

Bei unserer Anstalt kommen somit unter der Bedingung des ununterbrochenen Versicherungsschutzes und des schadenfreien Verlaufs, je nach Versicherungszweig und zurückgelegten Kalenderjahren, folgende Beitragsrückvergütungen zur Auszahlung:

bitte wenden!

	gesetzl. Bonus	satzungsgem. Gewinn	zusammen:
	%	%	%
Kf.-Haftpflicht:			
bei einem vollen Kalenderjahr	–	10	10
bei zwei vollen Kalenderjahren	10	10	20
bei drei vollen u. mehr Kalenderjahren	20	10	30
Fahrzeug-Vollvers. (Kasko-Voll):			
bei einem vollen Kalenderjahr	–	10	10
bei zwei vollen Kalenderjahren	10	10	20
bei drei vollen u. mehr Kalenderjahren	20	10	30
Fahrzeug-Teilvers. (Kasko-Teil):			
bei einem vollen Kalenderjahr (Dieser Versicherungszweig ist nicht bonusberechtigt)	–	10	10
Kf.-Unfall:			
bei einem vollen Kalenderjahr (Dieser Versicherungszweig ist nicht bonusberechtigt)	–	10	10

Bemessungsgrundlage für den zurückzuvergütenden Betrag ist die jeweilige Jahresprämie, die dem Umfang der Versicherung am 31. Dezember 1958 entsprach.

Der Ratenzuschlag und die Versicherungssteuer bleiben unberücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt auf dem Spar-Giroweg durch die Städt. Sparkasse Mannheim über die für Ihren Wohnort zuständige Sparkasse. Die vorstehende Tabelle erlaubt Ihnen, den Betrag zu überprüfen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Beitragsrückerstattung ist, daß die Beiträge zu Ihrer Kraftfahrversicherung laufend bezahlt und keine Rückstände vorhanden sind.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns den Hinweis, daß unsere Anstalt außer der Kraftfahr-Versicherung, der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

alle Zweige der Lebensversicherung

betreibt.

Der Gewinn in der Lebensversicherung in 1958 beträgt 30,1 % der Beitragseinnahme. Der Gewinn gelangt in voller Höhe an die Versicherten nach Maßgabe des Dividendenverteilungsplanes in Form von jährlich steigenden Grund- und Zusatzdividenden, sowie einer Schlußdividende zur Auszahlung.

Unverbindliche und kostenlose Auskunft erteilen die Sparkassen und unsere Mitarbeiter im Außendienst.

Hochachtungsvoll
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
der Badischen Sparkassen

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRVERSICHERUNGEN

SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c. Heimerich

Mannheim

Bassermannstr. 30a

Vers.-Schein Nr.	Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	MANNHEIM, P 7, 20/22
974.184	VIb Ba/Jü.	4.10.58	den 8. Oktober 1958

Bitte bei Antwort stets angeben

Betr.: Kaskoversicherung für PKW "Opel-Rekord", Fg.Nr. 110653519

Sehr geehrter Herr Professor!

Mit Schreiben vom 4.10.d.J. kündigen Sie den obigen Versicherungsvertrag zum 1. November 1959. Wir gestatten uns, darauf aufmerksam zu machen, daß das Versicherungsjahr zu dieser Versicherung bereits zum 15. September 1959 endigt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die Prämie entrichtet. Wir haben Ihre Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres, dem 15. September 1959 vorgemerkt.

Die Jahresprämie für die Kaskoteilversicherung für Ihren versicherten Personenkraftwagen beträgt DM 35,-- zuzüglich 5% Versicherungssteuer. Zu gegebener Zeit kommen wir auf die Fortsetzung des Versicherungsvertrages in Form einer Kaskoteilversicherung zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ppa. Heimerich

den 4.10.1958

An die

Öffentliche Versicherungsanstalt
des Badischen Sparkassen- und
Giroverbandes

M a n n h e i m
P 7, 20-22

Betr.: Meine Kraftfahrversicherung

Sehr geehrte Herren !

Ich habe bei Ihnen die Kraftahrversicherung Nr. K 974 184 abgeschlossen. Diese Versicherung läuft noch bis zum 1.11.1959; die Prämie bis zu diesem Zeitpunkt ist von mir bezahlt.

Vorsorglich kündige ich hiermit die Versicherung zum 1.11.1959, da ich nicht beabsichtige, von diesem Zeitpunkt ab eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen. Eine Teilkaskoversicherung wird aber für mich wieder in Betracht kommen.

Ich bitte Sie, mir diese Kündigung zu bestätigen und mir zu gegebener Zeit ein Angebot wegen einer Teilkaskoversicherung zu machen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Kh

Herrn H u b e r
==========

vom 5.2.58
bez. am 10.7.58.

Ich bitte festzustellen, ob die beiliegende von mir bezahlte Rechnung der Firma Heinrich Kocher gebucht ist. X

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass ich am 1.9. an die Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes in Mannheim den Betrag von DM 489.30 für Vollkaskoversicherung bezahlt habe. Es scheint Ihnen hierüber eine Mitteilung noch nicht zugegangen zu sein.

evtl. ist gebucht am 31.8.58

2.10.1958

(Prof.Dr.Heimerich)

X Buchung hat Herr Huber unter 1.9.58. nachgeholt.

Herrn H u b e r

Haftpflicht

Die Kraftfahr-Versicherung für die Zeit vom 31.10.58 bis 31.10.1959 im Betrag von

DM 285,60

wurde heute an den Badischen Gemeindeversicherungs-Verband überwiesen.

2.10.1958

(Prof.Dr.Heimerich)

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

- ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFT -

Fernsprecher 2 67 27 — KARLSRUHE — Postschließfach 246

Postscheckkonto:
Karlsruhe Nr. 76588

Bankkonten:
Bad. Kommunale Landesbank
Karlsruhe Nr. 6725
Freiburg Nr. 46257

~~Bürgermeisteramt~~
Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
M a n n h e i m

KARLSRUHE, 1.10.58

~~Kreis~~ Bassermannstr.30a

BEITRAGS - RECHNUNG

für die

Kraftfahr-Versicherung Nr. 51 / 3546 *

- PKW MA-CT 391 -

für die Zeit vom 31. 10. 1958 bis 31. 10. 1959

Beitrag einschl. Versicherungsteuer . . . . . DM 300,30/

Hierauf werden angerechnet:

Freiw. Rückgewähr aus dem für 1956 geleisteten Beitrag

Haftpfl. 10% aus DM 147,10/ = DM 14,70/

Kasko 25% aus DM —,— = DM —,—

Unfall 25% aus DM —,— = DM —,— = DM 14,70/

Mithin noch zu zahlen . . . . . DM 285,60/

Wir bitten, diesen Betrag auf eines unserer Konten **unter Angabe der Vers.-Nr.** * zu überweisen.

bezahlt 2.10.58
TB

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
I. V.

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Karlsruhe - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28

Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 6 725, Freiburg Nr. 46 257

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

Herrn
Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
==========
Bassermannstr. 30a

Karlsruhe,
6. Sept. 1958

Betr.: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
- Pkw "Opel-Rekord" MA-CT 391 -

Anliegend übersenden wir Ihnen die grüne internationale Versicherungskarte für Ihr Fahrzeug zur gefl. Verwendung.

Diese Karte ist auf der zweiten Seite von Ihnen noch zu unterzeichnen.

Hochachtungsvoll

I.A.

Ihlmann

für Wage
entnommen

Am 1. 9. 58

habe ich an öffentl.
Ver. Anstalt Mannheim
bezahlt.

DM. 489.30

für Kasko - Vollversicherung
~~1. XI~~ 15. 9.
für ~~31. X~~ 1958
15. 9.
bis ~~31. XX~~ 1958. X

Lg.

gebucht auch am 31. 8. 58
Beleg 142/58.

den 1.7.1958

An das
Finanzamt Mannheim-Stadt

Dr.H./Me.

M a n n h e i m
Schloss

Betr.: Kraftfahrzeugsteuer für meinen PKW
Kennzeichen MA-CT 391

Ich habe Ihnen heute die Kraftfahrzeugsteuer für die Zeit vom 21.6.58 bis zum 20.6.1959 im Betrage von DM 216.-- überwiesen. Den mir von Ihrem Herrn Sachbearbeiter genannten Zuschlag nach § 168 Abgabenordnung im Betrage von DM 5,80 bitte ich mit Rücksicht darauf niederzuschlagen, dass ich am Fälligkeitstermin der Steuer in Urlaub war und erst am vergangenen Sonntag aus diesem Urlaub zurückgekehrt bin. In dieser Urlaubszeit ist die rechtzeitige Entrichtung der Steuer versehentlich unterblieben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Dr. H.

Herrn Huber

Heute habe ich an das Finanzamt Mannheim-Stadt für Kraftfahrzeug-steuer vom 21.6.58 bis 20.6.1959 den Betrag von

DM 216.--

überwiesen.

Mannheim, den 1.7.1958

uh.

(Prof.Dr.Heimerich)

BADISCHER GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Karlsruhe - Postschließfach 246 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28

Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 6 725, Freiburg Nr. 46 257

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

Herrn
Dr. Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Bassermannstrasse 3o a

Karlsruhe,
24. Mai 1958.

Betr.: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
- Pkw. "Opel-Rekord" MA-CT 391 -

Anliegend übersenden wir Ihnen die grüne internationale Versicherungskarte für Ihr Fahrzeug zur gefl. Verwendung.

Diese Karte ist auf der zweiten Seite von Ihnen noch zu unterzeichnen.

entnommen
im Wagen

Hochachtungsvoll
I.V.

Vh

Der Betrag

von DM 123.20

ist verbucht.

am 12.12.57.

Meininger

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 25. November 1957.

Zirkel 26/28 - Postschließfach - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Dr. Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
==========
Bassermannstrasse 3oa

Betr.: Kraftverkehrsversicherung
Nr. 51/3546.
-Pkw. "Opel-Rekord" MA-CT 391
-Ersatz-Versicherungsschein-

- 1 Anlage -

Wir übersenden Ihnen als Anlage die oben näher bezeichnete Urkunde. Unsere Forderung hierfür beläuft sich auf . . . . . DM 3oo,3o.

Hiergegen bringen wir den bisherigen Versicherungsvertrag Nr. 51/3546 auf Grund des Bescheides der Zulassungsstelle auf die Anzeige gemäß § 29c StVZO für den

Pkw. "Opel-Olympia-Rekord" MA-AR 848

mit Wirkung ab 31. Oktober 1957 zur Aufhebung.

Für die Zeit vom 31. Oktober 1957 bis 2o. Juni 1958 (7,2o/3o Mte.) werden an unverbrauchter Prämie für den alten Versicherungsvertrag an obiger Forderung in Anrechnung gebracht:

Versicherungsbeitrag: DM 168,7o
Versicherungssteuer: DM 8,4o = ... DM 177,1o.

Es verbleiben zu unseren Gunsten = ... DM 123,2o.
==========

Wir bitten höflich um Überweisung dieses Betrages auf eines der obengenannten Konten.

Hochachtungsvoll
I.V.

Bezahlt 12.12.57
DB

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zirkel 26/28 — Karlsruhe — Fernsprecher 26727-26728

Kraftfahrt-Versicherungsschein Nr. 51/3546

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Dr. Hermann H e i m e r i c h Rechtsanwalt M a n n h e i m Bassermannstrasse 3oa

Versichertes Fahrzeug

Art und Verwendung (vergl. Antrag)	Hersteller d. Fahrgestelles	Nummer d. Fahrgestelles	Motornummer
Pkw.	Opel-Rekord	11o 653 519	oo 4o5 39

Hubraum, Brems-PS, Nutzlast, zul. Belastung	Plätze	Baujahr	amtl. Kennzeichen
1477 45	4	1957	MA-CT 391

Die Versicherung bezieht sich, sofern nebenstehend ein Beitrag dafür berechnet ist, auf

I. die gesetzliche Haftpflicht Versicherungssumme für Personenschäden DM 250.000,--

für Sachschäden ein Zehntel, für reine Vermögensschäden ein Fünfundzwanzigstel davon.
Werden im Personenschadensfalle nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen beantragt, so beschränkt sich die Leistungspflicht für eine einzelne Person auf DM 100 000.—

Jahresbeitrag bis zur anderweitigen Festsetzung DM: 286,--

II. das Fahrzeug

a) nur Brand und Entwendung (Teilversicherung) . . . . . —,--

b) Beschädigung, Zerstörung, Verlust (Vollversicherung) mit DM ____ Selbstbeteiligung —,--

III. die Unfälle von Personen

	Versicherungssummen in DM			
	Tod	Dauerfolgen (Inv.)	Heilkosten	Tagegeld
a) berechtigte **Insassen** (bei Güterfzg. nur im Führerhaus) außer angestellten Kraftfahrern und Beifahrern höchstens je Person/je Platz. . **Versichert sind Personen, die sich im Kraftwagen befinden. Unfälle beim Ein-u.Aussteigen sind eingeschlossen**				—,--
b) jeweilig angestellter **Berufsfahrer**				—,--
c) jeweilig angestellter **Beifahrer** (Anzahl .....) je . .				—,--

IV. das Gepäck
(Gegenstände zum persönlichen Bedarf ausschl. Muster) Vers.-Summe DM ____ —,--

286,--

Versicherungsbeginn: 31. Oktober 1957. 0 Uhr, Dauer 1 Jahr

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endigt der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB bzw. AKHB), nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Sonderbedingungen. Die Bedingungen werden auf Verlangen ausgehändigt.
Der Beitrag richtet sich jeweilig nach dem amtlich veröffentlichten Einheitstarif.

Der Beitrag wird jährlich, ~~halbjährlich, vierteljährlich~~ gezahlt und ist jeweils fällig am 31.1o.,

Zahlbar mit .....v. H. Zuschlag .....jährlich im voraus

Abrechnung über die 1. Zahlung

vom 31.1o.1957. bis 31.1o.1958.
(12 Monate)

Beitrag

I. Haftpflicht-Versicherung	DM	286,--
II. Fahrzeug-Versicherung	„	—,--
III. Unfall-Versicherung	„	—,--
IV. Gepäck-Versicherung	„	—,--
	DM	286,--
Versicherungssteuer	„	14,3o
Gesamtbetrag	DM	3oo,3o.

An den **rot** kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Karlsruhe, den 25. November 1957.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

I.V.

Gepr.: Dihlmann

./.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsschein abgegeben hat.

Der **Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband** steht Ihnen helfend zur Seite. Sie können auch uns behilflich sein durch genaueste Beachtung folgender

Verhaltungsregeln:

1. Zahlen Sie stets pünktlich Ihren **Beitrag.**
2. Geben Sie bei allen Anzeigen und Mitteilungen an uns die **Nummer des Versicherungsscheines** an.
3. Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, der nicht die **erforderliche** Fahrerlaubnis hat.
4. Zeigen Sie uns **jede Änderung** am Fahrzeug oder in seiner Benutzung unverzüglich an.
5. Tun Sie bei Schadensereignissen alles, was zur Aufklärung des **Tatbestandes** und zur **Minderung** des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen von Zeugen fest, ziehen Sie die Polizei hinzu, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.
6. Zeigen Sie uns sofort an:
   a) Jedes **Ereignis,** das einen Schaden verursacht oder Schadensersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
   b) jeden **Anspruch,** der tatsächlich erhoben wird;
   c) jede **gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme,** die mit einem Schadensereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen.
7. Legen Sie gegen **Zahlungsbefehle, einstweilige Verfügungen, Arreste** zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
8. **Greifen Sie unserer Entschließung** nicht dadurch vor, daß Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.
9. **Warten** Sie vor Wiederherstellung des Fahrzeuges **unsere Weisung** ab. Nur wenn die Kosten geringfügig sind, können Sie davon absehen.
10. Benachrichtigen Sie bei **Entwendungs- und Brandschäden** sofort auch die Polizei.
11. Ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen **Arzt** zu Rate und melden Sie einen **Todesfall innerhalb** 24 Stunden telegrafisch.
12. Zeigen Sie uns die **Veräußerung** Ihres Fahrzeuges unverzüglich mit Angabe des Erwerbers an und übergeben Sie ihm diesen Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen auf den Erwerber über.

Wer die Verhaltungsregeln nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren.

Sonderbedingungen.

Hiergegen bringen wir den bisherigen Versicherungsvertrag Nr.51/3545 für den Pkw. "Opel-Olympia-Rekord" MA-AR 848 zur Aufhebung.

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS-ANSTALT
DES BADISCHEN
SPARKASSEN - UND GIROVERBANDES
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ÖVA

Jü.

NACHTRAG NR. 1

ZUM VERSICHERUNGSSCHEIN NR. K 974.184

d. Herrn Prof. Dr.Dr. h.c. H. Heimerich, Mannheim, Bassermannstr. Nr. 30a

Der bisher versicherte PKW "Opel-Olympia",Fahrgestell-Nr. Oly-53-LZ-103641, 40 Brems-PS, scheidet ab 1. November 1957 von der Versicherung aus. An dessen Stelle gilt ab vorgenanntem Zeitpunkt folgendes Fahrzeug als versichert:

Personenkraftwagen:	"Opel-Record"
Fahrgestell-Nummer:	110653519
Motor-Nummer:	0040539
Brems-PS:	45
Baujahr:	1957
Polizeil.Kennzeichen:	MA - CT 391

Die Selbstbeteiligung in der Kasko-Vollversicherung wird ab 1. November 1957 von DM 500,-- auf DM 150,-- ermässigt.

Die Prämienberechnung stellt sich künftig wie folgt:

Jahresprämie für die Kasko-Vollversicherung	DM 466,--
zuzüglich 5% Versicherungssteuer	" 23,30
insgesamt:	DM 489,30

Dieser Betrag ist am 15. September jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die bei Aushändigung des Nachtrages vom Versicherungsnehmer zu begleichende Prämienrechnung befindet sich auf der Rückseite.

Der sonstige Inhalt des Versicherungsvertrages bleibt unverändert in Kraft.

Mannheim, den 18. November 1957.

Öffentliche Versicherungs-Anstalt des
Badischen Sparkassen- & Giroverbandes

Wilh. Hillenbeck

Geprüft: Hallrich

Beitragsrechnung

Differenz–
Beitrag für die Zeit

vom 1.11.57 bis 15.9.58

	DM	Dpf
	K 160	,50
5 % Vers. Steuer	8	,--
Zusammen:	168	,50

Beitragsquittung

Nebenstehenden Betrag habe ich / wir heute erhalten.

....., den ..... 19 .....

Unterschrift des mit der Aushändigung des Vertrages Beauftragten.

bez. am 27.11.57.
Bel. Nr. 195/57.

Polizeipräsidium
Abt. III/4

Mannheim, den 31.10.57

Abmeldung der Kfz.-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein Nr. .....

Betrifft:
Kraftrad – Personen-Dreirad – Liefer-Dreirad – Pkw. – Lkw – Zugmaschine – Sattelzugmaschine – Omnibus – Sonderfahrzeug – Arbeitsmaschine – Anhänger – Sattelanhänger –

MA- ~~AW-~~ ~~W-~~ AR 848
(Amtliches Kennzeichen)

Fabrikat Opel Fahrgestell-Nr. 103641

zugelassen auf Fr. Fr. Hermann Heinerich
(Vor- und Zuname – Firma –)

in Ilvesheim -Straße Nr. .....

*) Das Fahrzeug ist endgültig aus dem Verkehr gezogen oder vorübergehend außer Betrieb gesetzt:

1. Der Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) ist – zurückgegeben – eingezogen worden am 31.10. 195 7
2. Das Kennzeichen ist – abgeliefert – entstempelt – am 31.10. 195 7

*) Beim Eigentumswechsel:
Die Anzeige über den Eigentumswechsel mit Empfangsbestätigung des Erwerbers über Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) und -brief ist bei uns eingegangen am ..... 195.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Auf die Anzeige nach § 29 c StVZO wird verzichtet, da die Wiederzulassung des Fahrzeugs von der Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung abhängig ist.

Im Auftrag
gez. **CLAUS**
Stadtamtmann

An die

.....

.....

1

HEINRICH KOCHER · MANNHEIM
BOSCH-DIENST

Großhandel mit BOSCH-Erzeugnissen · Einbau- und Instandsetzungswerkstätten

Herrn
Prof. Dr. Heimerich

Mannheim
Bassermannstr. 30 a

BOSCH-Elektro- und Dieselausrüstung
BOSCH-Bremsen
BOSCH-Batterien
BOSCH-Elektrowerkzeuge
BOSCH-Kühlschränke
BOSCH-Kühlmaschinen
BOSCH-Küchenmaschinen
BOSCH-Radlicht
BLAUPUNKT-Autosuper
EISEMANN-Erzeugnisse

Ihre Bestellung vom 12.10.1957
Ldk. Nr. 7414

Mein Zeichen Mü

Mannheim, Qu 7, 1-5
15.11.1957 Mü

RECHNUNG Nr. V 97265 (Bei Anfragen bitte angeben)

	Sie empfangen Rechnung über Ihren zu den bekannten Einheitsbedingungen ausgeführten Auftrag:	Einzelpreis DM	Gesamtbetrag DM	Bemerkungen
1	Batterie BA/6/84/1		60.--	
	./. 20 % Rabatt		12.--	
			48.--	
	./. 1 Altbatterie		3.05	
		DM	44.95	

Zahlungsbedingungen.
ab Rechnungsdatum
innerhalb 14 Tagen mit 2% **Skonto**
innerhalb 30 Tagen netto **Kasse.**

	Übertrag				

Abschrift

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Antrag auf Kraftverkehrsversicherung

K 51/3546

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung: Dr. Hermann Heimerich

Beruf oder Art des Unternehmens: Professor Rechtsanwalt

Postalisch vollständige Anschrift: Mannheim, Bassermannstrasse 30 a

War das Fahrzeug durch Sie oder den Vorbesitzer bereits bei uns versichert? Vers.-Schein-Nr. 51/3546

Oder bei welchem anderen Versicherer?

Haben Sie oder der Versicherer gekündigt?

Art des Fahrzeugs[1]		Hersteller des Fahrgestells bezw. des Hilfsmotors		Hubraum[2]	Brems-PS[2]	Plätze[2]
Pkw.		Opel-Record		1677 ccm	45	4
Fahrgestell-Nr.	Motor-Nr.	amtl. Kennzeichen	Baujahr	zul. Belastung/Nutzlast[2]		
1106535	1900040539	mt-ET 391	1957			

Verwendung des Fahrzeuges (Zutreffendes mit ja beantworten):

Personenwagen/Kraftrad (außer Omnibussen) Siehe Anmerkung für Kleinomnibusse! *)

Eigenverwendung ohne Vermietung . . . . .

Selbstfahrervermietfahrzeug .....[3]

Mietwagen . . . .[4]

Droschke . . . .[5]

zu [4] und [5]: Einwohnerzahl des Standortes: .....

Güterfahrzeug (Lkw., Lfwg., Sattelschlepper, Zugmaschine, Anhänger)

Werkverkehr . . . .[7]

Gewerblicher Güterverkehr bis 50 km (Nahverkehr) .....
" " bis 150 km (Fernverkehr) .....
" " über 150 km (") .....[8]

Möbelfernverkehr (Umzugsgut über 50 km) . . . .

Beförderung von mehr als 8 Personen . . . .
Höchstzahl der beförderten Personen . . . .[9]

Landwirtschaftliche Zugmaschine im eigenen landw./forstw./Gärtnereibetrieb oder unentgeltlich in solchen Betrieben anderer Personen . . . .
auch in fremden Betrieben dieser Art gegen Entgelt . .....[10]

Schausteller-Zugmaschinen . . . .[11]

Omnibus *)
(auch Omnibusanhänger zur Personenbeförderung)

Linien-/Gelegenheitsverkehr . . . .

Hotelomnibus . . . .[13]

Werkomnibus . . . .[14]

Ersatzomnibus . . . .[15]

*) Bei Kleinomnibussen, die als PKW zugelassen werden, ist stets auch die Anzahl der Plätze anzugeben.

Wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung frei.

Nur für Krafträder über 50 ccm Hubraum Soll ein Nachlaß von 10% bei Verzicht auf Berücksichtigung der Stillegung infolge vorübergehender behördlicher Abmeldung gewährt werden? ja / nein

Versicherungssumme für:	Personenschäden	Sachschäden	Vermögensschäden	Die gewünschte Vers. ist anzukreuzen	Jahresbeitrag bis zur anderweitigen Festsetzung DM
I. Haftpflichtversicherung **Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haften Sie in unbegrenzter Höhe!**	DM 500000.–	50000.–	20000.–		
	DM 250000.–	25000.–	10000.–	X	
mindestens	DM 100000.–	10000.–	4000.–		
Gesetzliche Deckungssummen für Omnibusse	DM				
für Güterfahrzeuge (außer Anhängern) mindestens	DM 150000.–	15000.–	6000.–		
II. Fahrzeug-Teilversicherung (nur Brand und Entwendung)					
" **-Vollversicherung** mit DM ..... Selbstbeteiligung					
Sonderaufbau/Sonderausstattung? ..... Wert desselben? ..... (Zuschlag!)					

III. Unfallversicherung

	Versicherungssumme in DM			
	Tod	Dauerfolgen (Inv.)	Heilkosten	Tagegeld
a) berechtigte Insassen außer angestellten Kraftfahrern und Beifahrern auch für Führerhäuser von Güterfzg höchstens je Person / je Platz . . .				
Versichert sind Personen, die sich im Kraftwagen befinden. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind eingeschlossen.				
b) jeweiliger angestellter Berufsfahrer				
c) jeweiliger angestellter Beifahrer Anzahl der Beifahrer je				

IV. Gepäckversicherung (Gegenstände zum persönl. Bedarf ausschl. Muster). Versicherungssumme DM .....

Versicherungsbeginn ..... 0 Uhr

Versicherungsdauer 1 Jahr

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage einer hierzu bevollmächtigten Person (vorläufige Deckung)

Auf Grund meiner Vollmacht erteile ich hiermit für diese Versicherung zu umstehenden Bedingungen[16]) vorläufige Deckung ab ..... Uhr

Der Empfang einer vorläufigen Zahlung von DM ..... wird bescheinigt.

....., den .....
Unterschrift des bevollm. Vertreters

Gesamtjahresbeitrag	
3 vH bzw. 5 vH Zuschlag für halb- bzw. vierteljährliche Zahlung	
Zusammen:	
Teilbetrag für 1/2 bzw. 1/4 Jahr	
Ausfertigungsgebühr	
Zusammen:	
5 vH Versicherungssteuer	
Gesamtbetrag:	

Bitte gewünschte Zahlungsweise genau bezeichnen

Besondere Vereinbarungen: (Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit)

Versich. bis 20.6.58 mündl. bestätigt

Unterschrift des Vermittlers

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 2 Wochen gebunden.

Mannheim, den 5.11.57

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers

3000 9. 57

Fußnoten siehe umseitig

Begriffsbestimmungen zu den tariflichen Erkennungsmerkmalen (siehe umstehende Fußnotenzeichen 1 – 16).

A) Allgemeines

1. Art des Fahrzeugs: Fahrrad mit Hilfsmotor, Motorroller, Kraftrad, Personenkraftwagen (Pkw), Elektropersonenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen (Lkw), Sattelschlepper, Elektrogüterfahrzeug, Omnibus, Anhänger, Zugmaschine, Abschleppwagen, Arbeitsmaschine, Feldküche, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Müll- und Fäkalienabfuhrwagen, Polizeimannschaftswagen usw.

2. a) Hubraum bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Motorrollern, Krafträdern und bei Lieferwagen bis 19 Brems-PS und bis zu 1 t zulässige Belastung
   b) Brems-PS bei Pkws, bei Lieferwagen über 19 PS bis zu 1 t zulässige Belastung und bei Zugmaschinen;
   c) Zulässige Belastung bzw. Nutzlast bei Lkws über 1 t;
   d) Nutzlast bei Anhängern zur Güterbeförderung;
   e) Plätze einschließlich Stehplätze bei Omnibussen und Omnibusanhängern und Polizeimannschaftswagen.

Personenwagen, Krafträder und Motorroller

3. Selbstfahrervermietfahrzeuge sind
   a) Personenwagen, Krafträder und Motorroller, die gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet werden;
   b) Personenwagen, die gewerbsmäßig ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

4. Mietwagen sind Wagen, mit denen ein nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Droschken, Omnibusse, Lastwagen und Selbstfahrervermietwagen).

5. Droschken sind Wagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden.

6. Kombinationswagen sind Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, im Innenraum — mit Ausnahme des für die Mitnahme von Reisegepäck bestimmten Raumes — wahlweise oder gleichzeitig der Beförderung von Personen und Gütern zu dienen.

C) Güterfahrzeuge (Lieferwagen, Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Zugmaschinen, Anhänger)

7. Werkverkehr liegt vor, wenn eigene Güterfahrzeuge zur Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmers verwendet werden.

8. Gewerblicher Güterverkehr liegt vor, wenn Güterfahrzeuge zur Beförderung von Gütern aller Art gegen Entgelt für Dritte verwendet werden.

9. Personenbeförderung liegt sowohl vor, wenn eine Fahrt lediglich zu diesem Zweck unternommen wird, als auch dann, wenn bei einer an sich dem Zweck des Lastwagens entsprechenden Fahrt Personen mitgenommen werden, die in keiner inneren Beziehung zur Ladung stehen, gleichgültig, ob die Mitnahme entgeltlich oder unentgeltlich, gelegentlich oder regelmäßig erfolgt. In innerer Beziehung zur Ladung stehen Beifahrer oder sonstiges Begleitpersonal, das zur Behandlung der Güter bestimmt ist. Beförderung bis zu acht Personen ist bei der Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

10. Landwirtschaftliche Zugmaschinen bzw. deren Anhänger im Sinne des Tarifes sind nur zulassungspflichtige Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieben oder zur Arbeitsleistung für solche Betriebe (zum Beispiel Lohndrusch) verwendet werden. Auch Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Verwendung ausdrücklich zugelassen werden, sind wie landwirtschaftliche Zugmaschinen einzustufen.

11. Schausteller-Zugmaschinen im Sinne des Tarifes sind Zugmaschinen und Raupenschlepper in Betrieben nach Schaustellerart, die ausschließlich für einen solchen Betrieb verwendet werden.

    Für Schaustellerzugmaschinen gilt folgende Sonderbedingung:
    Haftpflichtansprüche, die aus der Verwendung der Zugmaschine als örtliche Kraftquelle entstehen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

12. Anhänger zur Güterbeförderung
    Die Haftpflichtversicherung des Anhängers zur Güterbeförderung erstreckt sich auf alle Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, solange er nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter oder berechtigten Fahrer dieses Kraftfahrzeuges richten.

    Die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs erstreckt sich auf alle Schäden, die durch einen mit dem Kraftfahrzeug verbundenen Anhänger zur Güterbeförderung verursacht werden, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter des Anhängers richten.

    Löst sich der Anhänger zur Güterbeförderung während des Betriebes des Kraftfahrzeugs von diesem und tritt hierdurch ein Schaden ein, so umfaßt die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs auch diesen Schaden.

    Die Haftpflichtversicherung für Krafträder und Personenwagen erstreckt sich auch auf Schäden, die durch einen nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Anhänger zur Güterbeförderung verursacht werden, selbst wenn dieser mit dem Kraftrad oder Personenwagen nicht verbunden ist.

D) Omnibusse

13. Hotelomnibusse im Sinne des Tarifes sind Omnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck vom Bahnhof oder Flugplatz oder Dampferanlegestelle und zurück verwendet werden.

14. Werkomnibusse im Sinne des Tarifes sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und Schule und aus Anlaß von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden.

15. Ersatzomnibusse sind Omnibusse, die lediglich an Stelle des Hauptwagens eingesetzt werden, wenn dieser anderweitig nicht benutzt wird.

E) Bedingungen für die vorläufige Deckung

16. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst wird. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. In diesem Falle gebührt uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie. Entsteht für uns eine Verpflichtung in Ansehung des Dritten, so gebührt uns außerdem die Prämie bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß § 158 c Abs. 2 VVG bei der Zulassungsstelle.

F) Erklärung des Antragstellers für die Ausfertigung eines Sicherungsscheins

17. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß für die umseitig beantragte Fahrzeugversicherung bis zur endgültigen Tilgung der Schuld die folgenden Bestimmungen gelten:

    a) Die Versicherung gilt in Höhe des vom Antragsteller geschuldeten Betrages für Rechnung des genannten Kreditgebers oder des Kraftfahrzeughändlers, falls dieser die Forderung gegen den Versicherungsnehmer erworben hat und der Übergang der Forderung dem Versicherer angezeigt wurde.

    b) In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung ist der Antragsteller nicht befugt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst auszuüben, vielmehr sind hierzu, insbesondere zur Annahme der Entschädigung allein die unter a) genannten Personen oder ein von diesen namentlich benannter Dritter berechtigt, und zwar auch dann, wenn diese Personen nicht den Versicherungsschein besitzen.

    c) Für den Fall der Einbeziehung des Versicherungsbeitrages in die Finanzierung wird eine Beitragserstattung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages (Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung) an den nach a) oder b) Berechtigten vorgenommen, höchstens jedoch bis zu dem Betrage, den der Versicherungsnehmer noch schuldet.

Nebengebühren keine.

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Glas – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 31. Oktober 1957.

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 26727 - 26728
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
ZweiganstaltenKarlsruhe Nr.6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Dr. Hermann H e i m e r i c h
Professor

M a n n h e i m
Bassermannstrasse 3o a

Kraftfahrtversicherung Nr. 51/3546
- Auf fernmündlichen Anruf -

Vorläufige Deckungszusage für Kraftfahrtversicherung

Beginn der vorläufigen Deckung: Tag der Zulassung
Nummer des Versicherungsscheines: 51/3546
Art des Fahrzeuges: Personenkraftwagen
Polizei-Nr.:
Hersteller des Fahrgestells:
Fabrik-Nr.:

Die Deckung gilt für folgende Versicherungen und Versicherungssummen:

Haftpflichtversicherung:	Personenschäden	DM 25o.ooo,--
	Sachschäden	DM 25.ooo,--
	Vermögensschäden	DM 1o.ooo,--

Das beiliegende Antragsformular bitten wir nach Ergänzung und Unterzeichnung wieder an uns zurückzusenden.

Die Bestätigungskarte für die Zulassungsstelle ~~liegt ebenfalls bei.~~ haben wir bereits an die Firma Kannenberg, Opel-Vertretung in Mannheim, übersandt.

Hochachtungsvoll
I. V.

Courbières

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNGEN

SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c. H. Heimerich,

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30a

Vers.-Schein Nr.	Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	Mannheim, P 7, 20/22
974.184	VIb St/Ki.		den 30. Oktober 1957

Bitte bei Antwort stets angeben

Betr.: Ihre Kraftfahrversicherung

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir nehmen Bezug auf Ihre heutige telefonische Unterredung mit dem Unterzeichneten und haben davon Kenntnis genommen, daß das bisherige Fahrzeug ab 1. November 1957 von der Versicherung ausscheidet. An dessen Stelle halten wir ab vorgenanntem Zeitpunkt Ihren neuen Personenkraftwagen "Opel-Record" versichert, und zwar bei gleichzeitiger Ermässigung der Selbstbeteiligung von DM 500.-- auf DM 150.--.

Um den erforderlichen Nachtrag zum Versicherungsschein ausfertigen zu können, bitten wir Sie höflich, den beigefügten vorbereiteten Antrag nach Einsetzen der Erkennungsmerkmale und mit Ihrer Unterschrift versehen an uns zurückzugeben.

Durch die Ermässigung der Selbstbeteiligung von DM 500.-- auf DM 150.-- erhöht sich der Jahresbeitrag für die Kaskovollversicherung von DM 282.-- auf DM 441.--, vorausgesetzt, daß der neue Wagen nicht mehr als 40 Brems-PS aufweist.

Hinzu kommen noch 5% Versicherungssteuer.

Durch den auszustellenden Nachtrag werden wir die Differenzprämie bis zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres, dem 15. September 1958, erheben.

Wir danken Ihnen für das unserer Anstalt erneut geschenkte Vertrauen und empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung

Oeffentliche Versicherungsanstalt des
Badischen Sparkassen- u. Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
H U - K Abteilung

Anlage: 1

DIPL.-ING. WALTER PRESINGER

Persönlich haftender Gesellschafter der Firma
KANNENBERG K. G.
Opel-Großhändler
MANNHEIM

RHEIN-NECKAR-HALLE

TELEFON 45321

Prof.Dr.Dr.H.Heimerich,Mannheim,Bassermannst .30a

Übernahme-Bescheinigung

Wir bestätigen, von der Firma **KANNENBERG K.G., Opel-Großhändler, Mannheim, Rhein-Neckarhalle** heute folgendes Fahrzeug ordnungsgemäß übernommen zu haben:

Type: Opel-Rekord P

Fahrgestell-Nr. 110653 519

Motor-Nr. 1,5 - 0040539

Der Wagen wird zur Ausübung des selbständigen Berufes/Gewerbes (Unternehmens) als

Rechtsanwalt erworben und ausschließlich/überwiegend zur Bewirkung beruflicher/gewerblicher Leistungen benötigt. (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Das Fahrzeug wird in Mannheim zugelassen.

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, daß bei allen Reparatur- und Pflegearbeiten, die von der Firma Opel-Kannenberg ausgeführt werden, die jeweils geltenden Reparatur-Bedingungen maßgebend sind. Wir erkennen diese Bedingungen schon jetzt für alle künftigen Reparatur-Aufträge als für uns verbindlich an.

Ein Exemplar dieser Bescheinigung mit den angehefteten Reparatur-Bedingungen haben wir erhalten.

Mannheim, den 31.10.57

(Unterschrift)

356/2000 M

KANNENBERG Kom.-Ges.

GROSSHÄNDLER DER ADAM OPEL A.-G.

CHEVROLET – PONTIAC – OLDSMOBILE – BUICK – CADILLAC

MANNHEIM OPEL-KANNENBERG

MANNHEIM
RHEIN-NECKAR-HALLE
(AUTOBAHN-AUSFAHRT)
AUSSTELLUNG: AM WASSERTURM

FERNRUF: SAMMEL-NUMMER 45321
FERNSCHREIBER: 046 600
Telegramme: Opelfaka
Bankkonten: Süddeutsche Bank
Städt. Sparkasse
Rhein-Main Bank
Postscheck: Ludwigshafen/Rh. 29953

Herrn

Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

Bassermannstr. 30 a

MA-CT-391

Tag: 31.10.57

RECHNUNG Nr. 1234 A

31 OK 57 15885 140 01234 4 *0.003.00 DM

Betr. Zulassung Ihres Wagens

Wir verauslagten für Sie
laut anliegenden Belegen:

	DM	Pf.
Amt für öffentliche Ordnung		
Zulassung	8,--	
Plaketten		
Umschreibung		
Kostenmarken		
Nr.-Schilder	10,50	
Gebühr TÜV		
Wiegegebühr		
Umschreibegebühr für		
Steuerkarte	2,--	
	23,50	

2000 à 3 Bl. 157. E.St.Mu.

Städt. Amt für öffentliche Ordnung · Mannheim

Kostenbescheid

Herr/Fr. Prof. Dr. Dr. H. Heimsoeth

in Ulm Straße

hat nachstehenden Betrag zu entrichten:

Gebührenart	Betrag DM	Pf
Lit. MA-CT 391	7	—
2 Pl.	1	—
Zusammen:	8	—

in Worten: acht DM — Pf

Mannheim, 31.10.57 I.A.

25-005887 Baumann

Nur der Aufdruck der Registrierkasse gilt als Empfangsbestätigung!

II/5354/5 Druck: National Registrier Kassen Augsburg GmbH.

31 - 135 - 0008.00-D

1

KANNENBERG K.-G. Großhändler der Adam Opel A.-G.

MANNHEIM - Rhein-Neckar-Halle

Telefon Sa.-Nr. 45321

Bankkonten: Süddeutsche Bank AG.; Städtische Sparkasse, Mannheim – Postscheckkonto: Ludwigshafen/Rh. Nr. 29953

Teilename, gekürzt Artikelbezeichnung	Ersatzteil-Nr. Artikel-Nr.	Menge	Einzelpreis	Gesamt-Spalte OA	Gesamt-Spalte OB	Gesamt-Spalte A OZ	Gesamt-Spalte AT	Empfänger-Vermerke
2 Nummernsshilder							10,50	
MA-CT- 391								
		31 OK 57	15884	1411	*8922	3	*0.010.50*	

Rechnung **Nr. T** 8922 ⁂

Datum: 31. 10. 57

FÜR FIRMA

Herrn Prof. Dr. Dr.
Hc. Hermann Heimerich

Mannheim, Bassermannstr. 30 a

Summe					
HR					
Summe					
SR					
Betrag	1	2	3	4	

1	Original Opel „A"-Teile	
2	Original Opel „B"-Teile	
3	Anerkanntes Opel-Zubehör	
4	Andere Teile	

Quittungsvermerk: **Gesamt-Betrag** 10,50

Opeldienst-Form. 621/51
Efmagdruck G.m.b.H.
Frankfurt am Main

Kannenberg K.G.
Opel-Großhändler

Mannheim, 31.Oktober 1957

Einnahme-Beleg

DM 3 678.- DM Dreitausendsechshundertsiebzigacht

Konto von Herrn Prof.Dr.Dr.H.Heimerich,Rechtsanwalt
Mannheim, Bassermannstr. 30a

für Wg Re Nr. 1234 vom 31.10.57

31 Ok 57 15883 140 •1234 4 • *3.678.00*

Quittungsdruck:

Kasse:

Schecks und Wechsel gelten als Zahlung unter Vorbehalt der Einlösung

KANNENBERG K.G.
GROSSHÄNDLER DER ADAM OPEL A.-G.

GESCHÄFTSLEITUNG

MANNHEIM, den 14. September 1957
RHEIN-NECKARHALLE
SAMMEL NUMMER 45321
FERNSCHREIBER 046600
Pre/Da

Herrn
Professor Dr. Dr. hc.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) Mannheim
Bassermannstr. 30 a

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir danken bestens für den uns erteilten Auftrag auf Lieferung eines Opel-Rekord 'P'. Diesen Auftrag bestätigen wir der Ordnung halber wie folgt:

Opel - R E K O R D 'P'

zweitürige Limousine, fabrikneu,
fünffach bereift, Kunstlederpolsterung,

Farbe: rivagrau

Preis ab Werk:	DM	6.385,--
Klima-Anlage	DM	160,--
Scheibenwaschanlage	DM	31,--
Kurbelschiebedach	DM	425,--
Fracht: Rüsselsheim-Mhm.	DM	50,--
Kraftfahrzeugbrief	DM	6,--
	DM	7.057,--

Die Lieferung haben wir für zweite Hälfte Oktober vorgesehen, vorausgesetzt, daß die Adam Opel AG die uns genannten Lieferfristen einhält.

Ihr gebrauchter Opel-Rekord 53 mit Schiebedach wird bei Lieferung des Neuwagens mit DM 3.400,-- fest in Zahlung genommen.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für den uns erteilten Auftrag und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung
K A N N E N B E R G K G
Opel-Großhändler

Dipl.-Ing. Presinger

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
des Bad. Sparkassen- und Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mannheim

Bankverbindungen: Badische Kommunale Landesbank, Spargirokonto Nr. 6604 · Sämtliche öffentl. Sparkassen- und Girozentralen Badens.

Fernruf 41548-49 Schließfach 287

Datum des Poststempels

Wir bitten Sie, nebenstehenden Gesamtbetrag unter Verwendung des anhängenden dreiteiligen Zahlscheines bei Ihrer Sparkasse oder Girozentrale einzuzahlen.

Falls Sie den Betrag anderweitig überweisen, bitten wir die Versicherungs-/Hypotheken- Nr. anzugeben.

Sollten Sie den Betrag bereits entrichtet haben, betrachten Sie bitte diesen Zahlschein als erledigt.

für **gebührenfreie** Einzahlungen
bei Sparkassen und Girozentralen

SPARGIRO – einfach, schnell, sicher

Zahlschein

Kenn-Nr. der 1. Girostelle

Für Versicherung/Hypotheken Nr.

974184 15. 9.57 1

DM	Pf
296	10

zur Überweisung an untenstehendes Konto

Nr. 6604

Badische Kommunale Landesbank – Girozentrale – Mannheim

Herrn – Frau – Frl. – Eheleute

PROF DR. DR. HEIMERICH
MANNHEIM
NUITSSTR. 3 ZI. 328

601

Bezahlt durch Banküberweisung 28.8.57

Finanzamt Mannheim-Stadt
zugleich Umsatzsteuer u. Beförderungssteuer-Stelle
der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Sprechstunden: Montag, Mittwoch und Freitag von 8-12 Uhr
Kassenstunden: Montag bis Freitag von 8-12 Uhr Samstag von 8-11.30 Uhr
Fernsprecher: Staatsfernsprechzentrale 58111
Bankkonto: Landeszentralbank Mannheim Nr. 52/112
Postscheckkonto: Karlsruhe in Baden Konto-Nr. 1460

Mannheim, den 6. Juli 195 7
Schloß

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.Heimerich
M a n n h e i m
Mozartstr.3

-X/1 -

Betr.: Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeug
MA-AR 848;
hier: Erlass von Verspätungszuschlag
Vorg.: Jhr Antrag vom 4.7.57

Sehr geehrter Herr Professor !

Jch habe Jhrem Antrag auf Erlass des festgesetzten Verspätungszuschlags entsprochen.

Der Geldbetrag in Höhe von DM 216.- ist hier noch nicht eingegangen. Die Übersendung der Steuerkarte an Sie erfolgt nach Eingang der Steuer.

Jm Auftrag

II 832

6

Kraftfahrzeugsteuer-Mahnung

Finanzamt Mannheim-Stadt

Postscheckkonto Karlsruhe 1460
Girokonto bei der Landeszentralbank Mannheim 52/112

Datum des Poststempels

Kassenstunden:
Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr
Samstag von 8.00–11.30 Uhr
Bitte bei Überweisungen Kennzeichen-Nr. und Fälligkeitstag angeben!

Herrn/Frau/Fräulein/Firma

HEIMERICH DR

MANNHEIM

BASSERMANNSTR 30A

Kennzeichen	gültig vom
MA AR 848	21 06 57
Art des Fahrzeuges: PKW	bis 20 06 58
Besteuerungsgrundlage: CC 1477	

Es sind noch rückständig und zu zahlen:

*)	DM	Pf
1	216	00
2	5	80
3		
4		
Gesamtbetrag	221	80

*) **Erläuterung der Rückstände**
1. Kraftfahrzeugsteuer
2. Zuschlag nach § 168 (2) AO
3. Säumniszuschlag
4. Mahngebühren

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß die Gültigkeit der Kraftfahrzeugsteuerkarte für Ihr umseitig angegebenes Fahrzeug abgelaufen ist. Es sind deshalb die für die Erneuerungskarte – entsprechend dem von Ihnen gewählten Besteuerungszeitraum – geschuldeten Beträge fällig geworden.

Ich bitte Sie, den rückständigen Gesamtbetrag innerhalb einer Woche an die Finanzkasse zu zahlen oder auf die umseitig bezeichneten Konten der Finanzkasse zu überweisen.

Ich würde es bedauern, wenn ich bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist bei der Zulassungsbehörde die Zwangsabmeldung und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Beträge veranlassen müßte.

Vergessen Sie nicht: Diese Mahnung ergeht vordruckmäßig im maschinellen Verfahren. Ich würde mich freuen, wenn Sie die Kraftfahrzeugsteuer inzwischen gezahlt hätten. Teilen Sie mir dann bitte – im eigenen Interesse – den Zahlungstag und die Zahlungsart mit, damit die durch die verspätete Zahlung erforderlich gewordenen Buchungen hier vorgenommen werden können.

Bitte, zahlen Sie künftig rechtzeitig! Sie ersparen sich dann Zuschläge, Mahngebühren und Ärger und sich und uns unnötige Mehrarbeit.

den 4. Juli 1957

An das
Finanzamt Mannheim-Stadt

M a n n h e i m
Schloss

Betr.: Kraftfahrzeugsteuer für meinen PKW Kennzeichen MA AR 848
(Besteuerungsgrundlage CC 1477

Ich habe heute dem Finanzamt Mannheim-Stadt die Kraftfahrzeugsteuer für die Zeit vom 21.6.57 bis zum 20.6.58 im Betrage von DM 216.-- überwiesen.

Den mir aufgelasteten Zuschlag nach § 168 Abgabenordnung im Betrage von DM 5.80 bitte ich mit Rücksicht darauf niederzuschlagen, daß ich mich bis zum Beginn dieser Woche im Urlaub befunden habe und deswegen die termingemässe Abführung der Kraftfahrzeugsteuer übersehen worden ist. Ich werde dafür Sorge tragen, dass künftighin die Kraftfahrzeugsteuer immer rechtzeitig entrichtet wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Kh.

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT

des Badischen Sparkassen- u. Giroverbandes · Körperschaft des öffentl. Rechts

Mannheim, im Juni 1957

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Betr.: Rückvergütung für Ihre Kraftfahrversicherung.

Unsere Anstalt vergütet auch in diesem Jahr einen Teil der für Kraftfahrversicherungen geleisteten Beiträge zurück.

a) Bonus (feste Beitragsermäßigung).

Maßgeblich hierfür ist zunächst die Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums PR Nr. 13/54 vom 22. Dezember 1954.
Hiernach erhält jeder Versicherungsnehmer, der sein Fahrzeug mindestens zwei Kalenderjahre schadenfrei gefahren und ununterbrochen bei unserer Anstalt versichert hat, eine feste Beitragsermäßigung (Bonus) für die Haftpflicht- und auch für die Fahrzeugvoll- (Kaskovoll) Versicherung.

Die feste Beitragsermäßigung beträgt
bei z w e i v o l l e n Kalenderjahren = 10 %
bei d r e i v o l l e n und mehr Kalenderjahren = 20 %
eines Jahresbeitrages.

b) Beitragsrückvergütung aus technischem Überschuß.

Wegen des schlechten Schadenverlaufs in der Kraftfahrversicherung ergibt sich kein technischer Überschuß.

c) Satzungsgemäße Beitragsrückerstattung.

Nach unserem Geschäftsplan sind bei unserer Anstalt alle Gewinne, auch die nicht technischen, die entstehen, unseren Kunden zuzuführen. Das gilt insbesondere auch für diejenigen Gewinnanteile, die von der Verordnung PR Nr. 13/54 nicht erfaßt werden.

Der Geschäftsverlauf in 1956 ermöglicht es uns, den Versicherungsnehmern in der

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung
Kraftfahr-Unfall-Versicherung
Kraftfahr-Kasko-Versicherung (Voll u. Teil)

eine s a t z u n g s g e m ä ß e B e i t r a g s r ü c k e r s t a t t u n g v o n 7,5% des Jahresbeitrages zu vergüten. Anspruch auf diese satzungsgemäße Beitragsrückerstattung besitzen alle diejenigen Versicherungsnehmer, deren Versicherungsverträge bei unserer Anstalt

1.) während des ganzen Kalenderjahres 1956 o h n e U n t e r b r e c h u n g d e s V e r s i c h e r u n g s s c h u t z e s bestanden haben und
2.) in diesem Zeitabschnitt s c h a d e n f r e i verlaufen sind.

bitte wenden!

Allgemeine Richtlinien, sowohl für den gesetzlichen Bonus als auch für die satzungsgemäße Beitragsrückerstattung.

Bemessungsgrundlage für den zurückzuvergütenden Betrag ist die jeweilige Jahresprämie, aus der die Rückvergütung gewährt wird und die dem Umfang des Versicherungs-Vertrages am 31. D e z e m b e r 1 9 5 6 entspricht. Der Ratenzuschlag und die Versicherungssteuer bleiben unberücksichtigt.

Die Beträge werden einheitlich auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet. Dabei sind Pfennigbeträge unter DM -.50 nach unten abgerundet, Pfennigbeträge von DM -.50 und mehr nach oben aufgerundet.

Rückgewährbeträge, die DM 3.-- nicht erreichen, kommen nicht zur Auszahlung. Der gesetzliche Bonus und die satzungsgemäße Beitragsrückgewähr sind hierbei getrennt zu behandeln; sie können nicht zusammengezählt werden.

- - - - - - - - - - -

Welche Beträge Ihnen im einzelnen nun zustehen, können Sie auf Grund unserer Ausführungen selbst errechnen.

Die Auszahlung erfolgt auf dem Spar-Giroweg durch die Badische Kommunale Landesbank Mannheim über die für Ihren Wohnort zuständige Sparkasse.

Voraussetzung für die Barauszahlung der Beitragsrückvergütungen ist, daß die Beiträge zu Ihrer Kraftfahrversicherung laufend bezahlt und keine Rückstände vorhanden sind.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns den Hinweis, daß unsere Anstalt außer der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

alle Zweige der Lebensversicherung

betreibt.

In der Lebensversicherung verteilen wir zur Zeit folgende Überschüsse:

Nach 2 Jahren jährlich 10 % des Jahresbeitrages,
nach 5 Jahren jährlich 15 % des Jahresbeitrages,
nach 10 Jahren jährlich 25 % des Jahresbeitrages,
nach 15 Jahren jährlich 35 % des Jahresbeitrages

und dann nach je 5 Versicherungsjahren
eine weitere Zusatzdividende von je 10 % des Jahresbeitrages.

Bei Ablauf der Versicherungsdauer wird z.Zt. eine Schlußdividende von 3‰ der Versicherungssumme für jedes Jahr der Versicherungsdauer gewährt.

Unverbindliche und kostenlose Auskunft erteilen die Sparkassen und unsere Außenbeamten.

Hochachtungsvoll
Öffentliche Versicherungs-Anstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wolfg. Schleuning

Polizeipräsidium
Abt. III

Mannheim, den 16.10.56
L 6, 1 - Tel. 58041 App.240

Überwachung der Kraftfahrzeuge gemäß § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs - Zulassungsordnung (StVZO) betr.

Betr.: Neuer Termin

In Durchführung des Erlasses des Regierungspräsidiums Nordbaden, Abteilung I Allgemeine und innere Verwaltung, Karlsruhe vom 20. 3. 54 werden Sie hiermit aufgefordert, Ihr Fahrzeug PKW - Kraftrad - LKW - Zgm - Sfz - Anhänger *)

MA - AR 848 in gereinigtem und verkehrssicherem Zustand

vom am 5.-9.11.56, zwischen 8 und 11 Uhr od. 13-15 00

zum Zwecke der Überprüfung gemäß § 29 Abs. 1 StVZO bei dem Techn. Überwachungsverein in Mannheim-Neuostheim, Harrlachweg am Autohof vorzuführen.

Es wird gebeten, diese Vorladung sowie den Kraftfahrzeug-Anhängerbrief und den Kraftfahrzeug-Anhängerschein zum Termin mitzubringen.

Sollte die Vorführung des Fahrzeuges zu dem festgesetzten Zeitpunkt wegen Reparaturbedürftigkeit oder aus einem sonstigen zwingenden Grunde nicht möglich sein, ist uns dies sofort mitzuteilen bezw. neuer Termin zu beantragen.

*) - sofern vorhanden - mit Plane und Spriegel, Aufsteckbrettern, Drehschemel.

Herrn/Firma
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich

Mannheim, Bassermannstr.3oa

I. A.
Claus

erl. 9.11.56
Uh

Wichtig! Bei Benützung des anhängenden Zahlscheins erfolgt die Einzahlung bei jeder Sparkasse oder Girokasse für Sie **gebührenfrei!**

Bitte schenken Sie der Rückseite Beachtung!

Zahlschein

über den Betrag von:

(in Worten) Deutsche Mark Dpf

zu überweisen auf das Spargirokonto Nr. **6604**
bei der

Badischen Kommunalen Landesbank
- Girozentrale -
Mannheim

für

Öffentliche Versicherungsanstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes
Mannheim

Eingezahlt am: .....

von .....

(Name, Wohnort, Straße, Hausnummer)

30000 356 KdE.

Spargiro · **Zahlschein** · Spargiro

(Diesen Abschnitt erhält der Empfänger)

(in Ziffern) 296 Deutsche Mark 10 Dpf

zur Überweisung an Nebengenannte auf Ihr Spargirokonto Nr. **6604**
bei der

Badischen Kommunalen Landesbank
- Girozentrale -
Mannheim

Verwendungszweck: 1/1 J. Br. per 15.9.56
Vers. Nr. 974184 Prof. Dr. Dr. Heinrich

Eingezahlt am: .....

von .....

(Name, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Der Zahlschein dient für Einzahlungen bei Sparkassen, Girokassen sowie bei den Girozentralen

Die Einzahlung ist gebührenfrei.

Spargiro | Giroverkehr d. Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes | Spargiro

An

Öffentliche Versicherungsanstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes

Mannheim

wurden heute durch Buchüberweisung bezahlt
4-9-56

(Raum für Vermerke des Einzahlenden für seinen eigenen Geschäftsbetrieb)

Einlieferungsschein

(in Ziffern) Deutsche Mark Dpf

zur Gutschrift auf Spargirokonto Nr. **6604**
bei der

Badischen Kommunalen Landesbank
- Girozentrale -
Mannheim

für

Öffentliche Versicherungsanstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes
in **Mannheim**

Eingezahlt am: .....

(Firmenstempel u. Unterschrift d. annehmenden Kasse)

Dieser Abschnitt dient als Quittung für den Einzahlenden.

Der Badische Sparkassen- und Giroverband, dem alle badischen öffentlichen Sparkassen angehören, hat die Öffentliche Versicherungsanstalt gegründet, weil er jede Form von Sparen zu pflegen berufen ist.

Zwischen den öffentlichen Sparkassen und der Öffentlichen Versicherungsanstalt bestehen demnach enge Verbindungen.

Die Sparkassen sind Werbestellen der Anstalt, erteilen kostenlos Auskunft, vermitteln Anträge und erledigen gebührenfreie Zahlungen für die Anstalt.

Einlieferungsschein
(nicht zu Mitteilungen an den Empfänger zu benutzen)

Beitrag fällig am:

Die ÖVA · Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes · betreibt jede Art der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Kraftverkehrsversicherung.
Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

Dieser von einer öffentlichen Sparkasse oder Girokasse ordnungsgemäß unterschriebene und abgestempelte Einlieferungsschein gilt der Anstalt gegenüber als Quittung.
Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes Mannheim.

Dieser Raum ist für die Anbringung der Kontrollstempel bestimmt	DM ..... Pf
G 1	
Gz 1	
Gz 2	
G 2	

Wir haben umstehenden Betrag Ihrem Konto gutgeschrieben.

....., den 19

Nicht für Mitteilungen zu benutzen.
(Abschnitt bleibt bei der annehmenden Kasse)

III. VOLET POUR LE TITULAIRE

VOIR AU DOS

Valable pour la Suisse

AIT

1. **Triptyque pour un seul voyage** N° 527037

2. VALABLE jusqu'au .....

3. Garanti par l'Association du pays visité affiliée à l'AIT

4. Délivré par **Allgemeiner Deutscher Automobil-Club, München**

5. Titulaire ..... Prof. Dr. Dr. Hermann Heinrich

6. Résidence normale ..... Mannheim

ou siège d'exploitation .....

7. Pour: une **AUTOMOBILE** à combustion interne, électrique, à vapeur; une **REMORQUE**;

8. Genre (voiture, autobus camion, camionnette, tracteur, motocycle avec ou sans sidecar, cycle avec moteur auxiliaire)

9. Immatriculé en ..... Allemag. sous le N° ..... AM 72 - 8681

10. **Châssis** — Marque ..... Adam Opel

11. **Châssis** — Numéro 01y-53-12-103641

12. **Moteur** — Marque ..... Adam Opel

13. **Moteur** — Numéro .....

14. **Moteur** — Nombre de cylindres 4

15. **Moteur** — Force en chevaux ..... 1477 ccm

16. **Carrosserie** — Type ou forme ..... Lim. Sedan

17. **Carrosserie** — Couleur ..... dunkelgrau

18. **Carrosserie** — Garniture intérieure .....

19. **Carrosserie** — Nombre de places ou charge utile 4

20. Pneumatiques de rechange 1

21. Appareil de radio (indiquer la marque) .....

22. Divers .....

23. .....

24. .....

25. .....

26. Poids net du véhicule, en kg ..... 895 kg

27. Valeur du véhicule ..... 4000.-- DM

28. Date d'entrée .....

29. par le bureau de .....

.....

30. Volet pris en charge sous le N° .....

31. Timbre du bureau de douane — SCHWEIZ. ZOLLAMT BASEL-FREIE STRASSE 28.VI.56

32. *Signature de l'agent de la douane*

33. Date de la sortation .....

34. par le bureau de .....

.....

35. Timbre du bureau de douane — SCHWEIZ. ZOLLAMT BASEL-FREIE STRASSE 29.VI.56

36. *Signature de l'agent de la douane*

L'association qui a délivré le présent triptyque fournit les renseignements suivants aux usagers:

Ce document donne droit à une importation temporaire du véhicule décrit dans un pays étranger, au choix du titulaire à condition que ce dernier n'y ait pas de résidence normale. Le titulaire ne doit pas laisser le véhicule, au-delà de la date de validité de ce document, dans le pays d'importation ou en autoriser l'usage sans ou contre rémunération par une personne ayant une résidence normale dans ce pays. Il est responsable de toute contravention et abus (paiement des droits et taxes de douane, poursuites, etc.).

Entrée dans le pays visité: L'agent de la douane timbre les volets I, II et III et détache le volet d'entrée. Sortie: Le douanier timbre les volets II et III et détache le volet de sortie. Le volet III sera tenu à disposition du club émetteur comme preuve de la réexportation du véhicule.

CONSERVER CE DOCUMENT AVEC SOIN PENDANT 2 ANS. En cas de perte, le titulaire s'expose à de graves difficultés.

Dieses Dokument berechtigt zur vorübergehenden, einmaligen Einfuhr des beschriebenen Fahrzeuges in ein fremdes Land nach Wahl des Inhabers. Er darf im Besuchsland keinen ständigen oder z[illegible]ten Wohnsitz haben, das Fahrzeug nicht über die Gültigkeitsda[illegible]es Dokumentes hinaus im Land belassen, von keiner dort ansässigen Person entgeltlich oder unentgeltlich benützen lassen und nicht verkaufen verschenken oder verpfänden. Für Zuwiderhandlung oder Missbrauch haftet der Inhaber (Zollzahlung, Strafverfolgung usw.)

Einreise: Dokument wird vom Zollbeamten des Besuchslandes auf Volet I, II und III abgestempelt, das Einreise-Volet wird abgetrennt. Ausreise: Dokument wird vom Zollbeamten des Besuchslandes auf Volet II und III abgestempelt. Volet II wird einbehalten. Volet III muss als Beweis der Wiederausfuhr zur Verfügung des ausstellenden Clubs gehalten werden.

Das „Triptyque pour un seul voyage" kann bei Fahrzeugwechsel oder Motoraustausch nicht umgeschrieben werden. Für nicht benutzte Dokumente erfolgt keine Rückerstattung.

DAS DOKUMENT WÄHREND 2 JAHREN SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN. Bei Verlust können dem Inhaber grosse Schwierigkeiten entstehen.

Il presente documento autorizza il titolare ad importare temporaneamente per un viaggio solo il suo veicolo in qualsiasi paese di sua scelta, premesso che egli non vi sia normalmente domiciliato. Il titolare non ha il diritto nè di lasciare il veicolo nel paese di importazione oltre la validità del trittico nè di accordarne l'uso sia senza o contro pagamento ad una persona residentevi. Il titolare è responsabile per abuso o trasgressione (pagamento di dazio ecc., e conseguenze legali).

Entrata del paese da visitare: presentare questo documento al funzionario doganale per far timbrare i tagliandi I, II e III e far staccare il tagliando d'entrata (I). Uscita: Presentare il documento al funzionario doganale, far timbrare i tagliandi II e III e far [illegible]are i tagliando d'uscita (II). Il tagliando III rimane in mano de[illegible]are come prova di riesportazione del veicolo e deve rimanere a disposizione del Club in caso questi dovesse averne bisogno.

CONSERVARE ACCURATAMENTE IL DOCUMENTO PER 2 ANNI. In caso di perdita, ne potrebbero risultare seri inconvenienti per il titolare.

This document entitles to import the described vehicle temporarily on one occasion into a foreign country, the choice being left to the holder on condition that he is not normally resident there. He must not leave the vehicle in the country of importation beyond the date of validity of this document, nor may he allow it to be used with or without payment, by a person normally resident in that country. Any violation of these regulations and any abusive practice lays the holder open to the payment of import tax and duty and also to prosecution.

Entry into the country visited: The customs official must stamp volet I, II and III and detach the entry voucher. Exit: The customs official must stamp volet II and III and detach the exit voucher. The holder retains "volet III" as proof of reexportation and must hold it at the disposal of the issuing club.

KEEP THIS DOCUMENT CAREFULLY FOR 2 YEARS. If it is lost, the holder may find himself in serious difficulty.

BADISCHER · GEMEINDE - VERSICHERUNGS - VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Karlsruhe, Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Bank: Badische Kommunale Landesbank - Zweiganstalten: Karlsruhe Nr. 725, Freiburg Nr. 46 257
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88

Herrn
Prof. Dr. H e i m e r i c h

M a n n h e i m
Bassermannstrasse 30a

Karlsruhe,
26. Juni 1956

Betr.: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
-Pkw. "Opel-Olympia-Rekord" AW 72-8681-
-Versicherungsschein-

- 1 Anlage -

Wir übersenden Ihnen als Anlage die oben näher bezeichnete Urkunde und bitten höflich um Überweisung des Betrages von DM 277,20 auf eines der obengenannten Konten.

Hochachtungsvoll!
I.V.

Doppel

№ D 2098920

Bescheinigung der Grenzbehörden

Einreise
Arrival

(1) INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR KRAFTVERKEHR

(2) Herausgebracht vom HUK-VERBAND, Hamburg

(3) Gültig vom 26.4.1957 bis 2o.6.1957.
(beide Tage eingeschlossen)

(4) Name des Versicherten:
Prof.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

(5) Adresse:
M a n n h e i m
Bassermannstrasse 3oa

(6) Art des Fahrzeuges:
(a) Personenwagen
~~(b) Motorrad~~
~~(c) Lastwagen~~
~~(d) Omnibus~~
~~(e) Fahrrad mit Hilfsmotor~~

(7) Fabrikat: Opel-Olympia-Rekord

(8) Fahrgestell-Nr.: 1o3 641

(9) Motor-Nr.: Oly-53-LZ-103641

(10) Polizei-Nr.: MA-AR 848

(11) Diese Karte ist ausgestellt von:

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Ausreise
Departure

(12) Adresse des Versicherers:
KARLSRUHE Zirkel 26/28

(13) Nr. des Versicherungsscheines: 51/3546

(14) ausgestellt am: 26. April 1957.

(15) Unterschrift des Versicherers:

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Nichtzutreffendes streichen!
Gültig für

A Österreich
B Belgien
CH Schweiz
D Bundesrepublik Deutschland
DK Dänemark
E Spanien
EIR Irland
F Frankreich
GB Großbritannien und Nord-Irland
GR Griechenland
I Italien
L Luxemburg Großherzogtum
N Norwegen
NL Niederlande
P Portugal
S Schweden
SF Finnland

Doppel

№ D 2098920

Bescheinigung der Grenzbehörden

(1) INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR KRAFTVERKEHR

(2) Herausgebracht vom HUK-VERBAND, Hamburg

(3) Gültig vom 26.4.1957. bis 2o.6.1957.
(beide Tage eingeschlossen)

Einreise
Arrival

(4) Name des Versicherten:
Prof.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

(5) Adresse:
M a n n h e i m
Bassermannstrasse 3oa

(6) Art des Fahrzeuges:
(a) Personenwagen
~~(b) Motorrad~~
~~(c) Lastwagen~~
~~(d) Omnibus~~
~~(e) Fahrrad mit Hilfsmotor~~

(7) Fabrikat: Opel-Olympia-Rekord

(8) Fahrgestell-Nr.: 1o3 641

(9) Motor-Nr.: Oly-53-LZ-103641

(10) Polizei-Nr.: MA-AR 848

(11) Diese Karte ist ausgestellt von:

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Ausreise
Departure

(12) Adresse des Versicherers:
KARLSRUHE Zirkel 26/28

(13) Nr. des Versicherungsscheines: 51/3546

(14) ausgestellt am: 26. April 1957.

(15) Unterschrift des Versicherers:

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Nichtzutreffendes streichen!
Gültig für

A Österreich
B Belgien
CH Schweiz
D Bundesrepublik Deutschland
DK Dänemark
E Spanien
EIR Irland
F Frankreich
GB Großbritannien und Nord-Irland
GR Griechenland
I Italien
L Luxemburg Großherzogtum
N Norwegen
NL Niederlande
P Portugal
S Schweden
SF Finnland

№D 2098920

Bescheinigung der Grenzbehörden

(1) INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR KRAFTVERKEHR

(2) Herausgebracht vom HUK-VERBAND, Hamburg

(3) Gültig vom 26.4.1957. bis 20.6.1957.
(beide Tage eingeschlossen)

Einreise
Arrival

(4) Name des Versicherten:

Prof.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

(5) Adresse:

Mannheim
Bassermannstrasse 30a

(6) Art des Fahrzeuges:
(a) Personenwagen
~~(b) Motorrad~~
~~(c) Lastwagen~~
~~(d) Omnibus~~
~~(e) Fahrrad mit Hilfsmotor~~

(7) Fabrikat: Opel-Olympia-Rekord

(8) Fahrgestell-Nr.: 103 641

(9) Motor-Nr.: Oly-53-LZ-103641

(10) Polizei-Nr.: MA-AR 848

(11) Diese Karte ist ausgestellt von:

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Ausreise
Departure

(12) Adresse des Versicherers:
KARLSRUHE Zirkel 26/28

(13) Nr. des Versicherungsscheines: 51/3546

(14) ausgestellt am: 26. April 1957.

(15) Unterschrift des Versicherers:

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Nichtzutreffendes streichen!
Gültig für

A Österreich
B Belgien
CH Schweiz
D Bundesrepublik Deutschland
DK Dänemark
E Spanien
EIR Irland
F Frankreich
GB Großbritannien und Nord-Irland
GR Griechenland
I Italien
L Luxemburg Großherzogtum
N Norwegen
NL Niederlande
P Portugal
S Schweden
SF Finnland

NAMEN UND ADRESSEN DER BÜROS

BELGIEN
BUREAU BELGE DES ASSUREURS AUTOMOBILES, 7, Rue Guimard, Bruxelles Tel. 12.16.23.

DÄNEMARK
DANSK FORENING FOR INTERNATIONAL MOTORKØRETØJSFORSIKRING, Tordenskjoldsgade 10, Kopenhagen K. Tel. Central 5501.

DEUTSCHLAND
HUK-VERBAND, Hamburg 1, Ballindamm 39 V, Telefon 32 62 32 und 32 54 81.

FINNLAND
LIIKENNEVAKUUTUSYHDISTYS, Bulewardi 10 B, Helsinki. Tel. 13 221.

FRANKREICH
BUREAU CENTRAL FRANCAIS DES SOCIETES D'ASSURANCE contre les accidents d'Automobiles, 42, Rue de Clichy, Paris (9e). Tel. TRINITE 11-25

GROSSBRITANNIEN und NORD-IRLAND
MOTOR INSURERS' BUREAU, 60, Watling Street, London E. C. 4. Tel. CITY 7091.

GRIECHENLAND
MOTOR INSURERS' BUREAU, c/o League of Accident Insurers, 10, Sina Street, Athens (K). Tel. 21.794.

IRLAND
IRISH VISITING MOTORISTS BUREAU, 11 Dawson Street, Dublin. Tel. 79836.

ITALIEN
UFFICIO CENTRALE ITALIANO, Milano, Corso Venezia 8, Tel. 70 96 83.

LUXEMBURG
BUREAU LUXEMBOURGEOIS, Luxemburg, 1-3, Avenue Guillaume, Tel. 210-01.

NIEDERLANDE
NEDERLANDSE VERENIGING VAN AUTOMOBIELASSURADEUREN (N. V. V. A.) Riouwstraat 163, 's-Gravenhage. Tel. 18.43.57.

NORWEGEN
NORSK FORBUND FOR ANSVARSFORSIKRING, av Utenlandske Motorvogner, Bygdø Allé 5, Oslo, Tel. 56 35 49.

ÖSTERREICH
VERBAND DER VERSICHERUNGSANSTALTEN ÖSTERREICHS, Wien III, Stalinplatz 4. Tel. U 13222, U 13274, U 12038.

PORTUGAL
GREMIO DOS SEGURADORES, L. Rafael Bordalo Pinheiro 16, Lissabon. Tel. 22066.

SCHWEDEN
TRAFIKFÖRSÄKRINGSFÖRENINGEN, (Hantverkargatan 33), Box 18071, Stockholm 18. Tel. 52 09 30.

SCHWEIZ
SYNDIKAT DER SCHWEIZERISCHEN MOTORFAHRZEUG-HAFTPFLICHT-VERSICHERER, Geschäftsführende Gesellschaft: „Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich 2, Mythenquai 2. Tel. 27 36 10.

SPANIEN
OFICINA ESPANOLA DE ASEGURADORES DE AUTOMOVILES, Madrid, Carrera de San Jeronimo 19. Tel. 31-17-52 und 31-06-51.

LMS 5201 8.56

(1) In jedem besuchten Lande übernimmt das Büro dieses Landes hinsichtlich des Gebrauches des in dieser Versicherungskarte bezeichneten Fahrzeuges die Verpflichtungen eines Haftpflichtversicherers, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die Pflichtversicherung in diesem Lande.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit dieser Karte wird die Haftung durch das Büro des besuchten Landes übernommen, wenn dieses durch das Gesetz dieses Landes oder auf Grund eines Abkommens mit seiner Regierung erforderlich ist.

(3) In einem solchen Falle verpflichtet sich der in dieser Erklärung genannte Versicherte, die für die Aufenthaltsdauer nach dem Ablaufsdatum der Versicherungskarte geschuldete Prämie zu zahlen.

(4) Ich, der in dieser Versicherungskarte genannte Versicherte, bevollmächtige hierdurch den HUK-VERBAND, Hamburg, und die Büros irgendeines der erwähnten Länder, die der HUK-VERBAND beauftragt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anzeigen, Zuschriften und Zustellungen anzunehmen; ebenso für mich Haftpflicht-Schadensansprüche Dritter zu bearbeiten und evtl. zu regulieren, soweit sich diese auf die Gesetze über die Pflichtversicherung des betreffenden Landes stützen und sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges in diesem Lande oder diesen Ländern ergeben.

(5) Unterschrift des Versicherten

H. Zimmermann

(Diese Versicherungskarte ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten unterzeichnet ist.)

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zirkel 26/28 — Karlsruhe — Fernsprecher 26727-26728

Kraftfahrt-Versicherungsschein Nr. 51/3546

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Prof. Dr. H e i m e r i c h
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
Bassermannstrasse 30a

Versichertes Fahrzeug

Art und Verwendung (vergl. Antrag)	Hersteller des Fahrgestelles	Nummer des Fahrgestelles	Motornummer
Pkw.	Opel Olympia-Rekord	103 641	-

Hubraum, Brems-PS, Nutzlast, zul. Belastung	Plätze	Baujahr	amtl. Kennzeichen
40		1954	AW 72-8681

Die Versicherung bezieht sich, sofern nebenstehend ein Beitrag dafür berechnet ist, auf

I. **die gesetzliche Haftpflicht** Versicherungssumme für Personenschäden DM 250.000,— — Jahresbeitrag bis zur anderweitigen Festsetzung DM
für Sachschäden ein Zehntel, für reine Vermögensschäden ein Fünfundzwanzigstel davon . . . . . 264,—
Werden im Personenschadensfalle nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen beantragt, so beschränkt sich die Leistungspflicht für eine einzelne Person auf DM 100 000.—

II. **Das Fahrzeug**
a) nur Brand und Entwendung (Teilversicherung) . . . . . —,—
b) Beschädigung, Zerstörung, Verlust (Vollversicherung) mit DM Selbstbeteiligung . . . —,—

III. **die Unfälle von Personen**

Versicherungssummen in DM			
Tod	Dauerfolgen (Inv.)	Heilkosten	Tagegeld

a) berechtigte **Insassen** (bei Güterfzg. nur im Führerhaus) außer angestellten Kraftfahrern u. Beifahrern höchstens je Person / je Platz . . —,—
Versichert sind Personen, die sich im Kraftwagen befinden. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind eingeschlossen
b) jeweilig angestellter **Berufsfahrer** —,—
c) jeweilig angestellter **Beifahrer** (Anzahl.....) je . . —,—

IV. **das Gepäck**
(Gegenstände zum persönlichen Bedarf ausschl. Muster) Vers.-Summe DM .... —,—

Versicherungsbeginn: 20. Juni 1956 0 Uhr, Dauer 1 Jahr — 264,—

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endigt der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB bzw. AKHB), nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Sonderbedingungen. Die Bedingungen werden auf Verlangen ausgehändigt.
Der Beitrag richtet sich jeweilig nach dem amtlich veröffentlichten Einheitstarif.

Der Betrag wird jährlich, ~~halbjährlich, vierteljährlich~~ gezahlt und ist jeweils fällig am 20.6.

Zahlbar mit .....v. H. Zuschlag ..... jährlich im voraus

Abrechnung über die 1. Zahlung

vom 20.6.1956 bis 20.6.1957
(12 Monate)

Beitrag

I. Haftpflicht-Versicherung	DM	264,—
II. Fahrzeug-Versicherung	„	—,—
III. Unfall-Versicherung	„	—,—
IV. Gepäck-Versicherung	„	—,—
	DM	264,—
Versicherungssteuer	„	13,20
Gesamtbetrag	DM	277,20

An den **rot** kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1956

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
I.V.
Cepr.: Dihlmann

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsschein abgegeben hat.

Der **Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband** steht Ihnen helfend zur Seite. Sie können auch uns behilflich sein durch genaueste Beachtung folgender

Verhaltungsregeln:

1. Zahlen Sie stets pünktlich Ihren **Beitrag.**
2. Geben Sie bei allen Anzeigen und Mitteilungen an uns die **Nummer des Versicherungsscheines** an.
3. Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, der nicht die **erforderliche** Fahrerlaubnis hat.
4. Zeigen Sie uns **jede Änderung** am Fahrzeug oder in seiner Benutzung unverzüglich an.
5. Tun Sie bei Schadensereignissen alles, was zur Aufklärung des **Tatbestandes** und zur **Minderung** des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen von Zeugen fest, ziehen Sie die Polizei hinzu, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.
6. Zeigen Sie uns sofort an:
   a) jedes **Ereignis,** das einen Schaden verursacht oder Schadensersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
   b) jeden **Anspruch,** der tatsächlich erhoben wird;
   c) jede **gerichtliche oder polizeiliche Maßnehme,** die mit einem Schadensereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen.
7. Legen Sie gegen **Zahlungsbefehle, einstweilige Verfügungen, Arreste** zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
8. **Greifen Sie unserer Entschließung** nicht dadurch vor, daß Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.
9. **Warten** Sie vor Wiederherstellung des Fahrzeuges **unsere Weisung** ab. Nur wenn die Kosten geringfügig sind, können Sie davon absehen.
10. Benachrichtigen Sie bei **Entwendungs- und Brandschäden** sofort auch die Polizei.
11. Ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen **Arzt** zu Rate und melden Sie einen **Todesfall innerhalb** 24 Stunden telegrafisch.
12. Zeigen Sie uns die **Veräußerung** Ihres Fahrzeuges unverzüglich mit Angabe des Erwerbers an und übergeben Sie ihm diesen Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen auf den Erwerber über.

Wer die Verhaltungsregeln nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren.

Sonderbedingungen.

den 21.6.1956

Herrn
Franz Wellenreuther

M a n n h e i m
Städtisches Maschinenamt

Sehr geehrter Herr Wellenreuther !

Unter Bezugnahme auf die gestrige Besprechung übersende ich Ihnen in der Anlage

1. die Bestätigung des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. den alten Kraftfahrzeugschein vom 21.6.1954.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

freundlichen Grüssen

Frau
Wellenreuther
Mannheim
Rheinau. 4 48.

~~alte Steinhausen~~

alte Kaffeehauszeugnisse

Bescheinigung über die Reinigung.

Dr. Dr. h. c. HERMANN HEIMERICH

OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MANNHEIM

1

KANNENBERG K.-G. Großhändler der Adam Opel A.-G.

MANNHEIM - Rhein-Neckar-Halle

Telefon Sa.-Nr. 45321

Bankkonten: Süddeutsche Bank AG.; Städtische Sparkasse, Mannheim – Postscheckkonto: Ludwigshafen | Rh. Nr. 29953

Teilename, gekürzt Artikelbezeichnung	Ersatzteil-Nr Artikel-Nr.	Menge	Einzelpreis	Gesamt-Spalte OA	Gesamt-Spalte OB	Gesamt-Spalte A OZ	Gesamt-Spalte AT	Empfänger-Vermerke
Reifen	5,60 - 13	1					57,60	
Nr. 150327 B K								
Schlauch	5,60 - 13	1					8,20	

Rechnung **Nr. T** 8229

Datum: 22. 6. 56

FÜR FIRMA Heimerich

Heidelberg

Hauptstr. 45

Summe							65,80	
HR								
Summe								
SR								
Betrag	1		2		3		4	

1	Original Opel „A"-Teile	
2	Original Opel „B"-Teile	
3	Anerkanntes Opel-Zubehör	
4	Andere Teile	

Quittungsvermerk:

Gesamt-Betrag 65,80

Opeldruck Form. 621/51
Efmagdruck G. m. b. H.
Frankfurt am Main

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer — Einbruchdiebstahl — Beraubung — Leitungswasser — Haftpflicht
Unfall — Kraftfahrt — Kaution — Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 19. Juni 1956.

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher Nr. 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 76588
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 725, Freiburg Nr. 257

Herrh
Dr. H e i m e r i c h
Professor

M a n n h e im

Kraftfahrtversicherung Nr. 51/3546

Vorläufige Deckungszusage für Kraftfahrtversicherung.

Beginn der vorläufigen Deckung:	Tag der Zulassung
Nummer des Versicherungsscheines:	51/3546
Art des Fahrzeuges:	Personenkraftwagen
Polizei-Nr.:	AW 72-8681
Hersteller des Fahrgestells:	Opel-Olympia-Rekord
Fabrik-Nr.:	1o3 641

Die Deckung gilt für folgende Versicherungen und Versicherungssummen:

Haftpflichtversicherung:	Personenschäden	25o.ooo,--
	Sachschäden	25.ooo,--
	Vermögensschäden	1o.ooo,--

Das beiliegende Antragsformular bitten wir nach Ergänzung und Unterzeichnung wieder an uns zurückzusenden.

Die Bestätigungskarte für die Zulassungsstelle liegt ebenfalls bei.

Hochachtungsvoll
I. V.

Bitte wenden!

Für den Fall, dass Sie Ihr Fahrzeug auch für dienstliche Zwecke benötigen, stellen wir anheim, die beiliegende Bescheinigung für privateigene Kraftfahrzeuge zur Mehrheitsnachlassgewährung nach Unterzeichnung durch Ihre Dienststelle wieder an uns zurückzusenden.

D.U.

Antrag auf Kraftverkehrsversicherung

K 51/3546

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung:	Herrn Dr. H e i m e r i c h
Beruf oder Art des Unternehmens:	Professor Rechtsanwalt
Postalisch vollständige Anschrift:	M a n n h e i m Bassermannstr 30 a
War das Fahrzeug durch Sie oder den Vorbesitzer bereits bei uns versichert? ja	Vers.-Schein-Nr.
Oder bei welchem anderen Versicherer?	
Haben Sie oder der Versicherer gekündigt? nein	

Art des Fahrzeugs[1]		Hersteller des Fahrgestells bzw. des Hilfsmotors		Hubraum[2]	Brems-PS[2]	Plätze[2]
Personenkraftwagen		Opel-Olympia-Rekord			40	
Fahrgestell-Nr.	Motor-Nr.	amtl. Kennzeichen	Baujahr	zul. Belastung/Nutzlast[2]		
103 641		AW 72-8681	1954			

Verwendung des Fahrzeuges (Zutreffendes mit ja beantworten):

Personenwagen/Kraftrad (außer Omnibussen) Siehe Anmerkung für Kleinomnibusse! *)

- Eigenverwendung ohne Vermietung . . . . .
- Selbstfahrervermietfahrzeug .....[3]
- Mietwagen . . . .[4]
- Droschke . . . .[5]

zu [4] und [5]: Einwohnerzahl des Standortes: .....

Güterfahrzeug (Lkw., Lfwg., Sattelschlepper, Zugmaschine, Anhänger)

- Werkverkehr . . . .[7]
- Gewerblicher Güterverkehr bis 50 km (Nahverkehr) .....
- " " bis 150 km (Fernverkehr) ..... [8]
- " " über 150 km (") .....
- Möbelfernverkehr (Umzugsgut über 50 km) . . . . .
- Beförderung von mehr als 8 Personen . . . .
- Höchstzahl der beförderten Personen . . . . [9]
- Landwirtschaftliche Zugmaschine im eigenen landw./forstw./Gärtnereibetrieb oder unentgeltlich in solchen Betrieben anderer Personen . . . .
- auch in fremden Betrieben dieser Art gegen Entgelt ..... [10]
- Schausteller-Zugmaschinen . . . .[11]

Omnibus*) (auch Omnibusanhänger zur Personenbeförderung)

- Linien-/Gelegenheitsverkehr . . . .
- Hotelomnibus . . . .[13]
- Werkomnibus . . . .[14]
- Ersatzomnibus . . . .[15]

*) Bei Kleinomnibussen, die als PKW zugelassen werden, ist stets auch die Anzahl der Plätze anzugeben.

Wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung frei.

Nur für Krafträder über 50 ccm Hubraum Soll ein Nachlaß von 10% bei Verzicht auf Berücksichtigung der Stillegung infolge vorübergehender behördlicher Abmeldung gewährt werden? ja / nein

Versicherungssumme für:	Personenschäden	Sachschäden	Vermögensschäden	Die gewünschte Vers. ist anzukreuzen	Jahresbeitrag bis zur anderweitigen Festsetzung DM
I. Haftpflichtversicherung **Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haften Sie in unbegrenzter Höhe!**	DM 500 000.–	50 000.–	20 000.–		
	DM 250 000.–	25 000.–	10 000.—	X	
mindestens	DM 100 000.–	10 000.–	4 000.—		
Gesetzliche Deckungssummen für Omnibusse	DM				
für Güterfahrzeuge (außer Anhängern) mindestens	DM 150 000.–	15 000.—	6 000.–		
II. Fahrzeug-Teilversicherung (nur Brand und Entwendung)					
" **-Vollversicherung** mit DM ..... Selbstbeteiligung					
Sonderaufbau/Sonderausstattung? ..... Wert desselben? ..... (Zuschlag!)					

III. Unfallversicherung

Versicherungssumme in DM	Tod	Dauerfolgen (Inv.)	Heilkosten	Tagegeld
a) berechtigte Insassen außer angestellten Kraftfahrern und Beifahrern auch für Führerhäuser von Güterfzg. höchstens je Person / je Platz . . . Versichert sind Personen, die sich im Kraftwagen befinden. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind eingeschlossen.				
b) jeweiliger angestellter Berufsfahrer				
c) jeweiliger angestellter Beifahrer Anzahl der Beifahrer ..... je				

IV. Gepäckversicherung (Gegenstände zum persönl. Bedarf ausschl. Muster). Versicherungssumme DM .....

X Versicherungsbeginn neu Tag der Zulassung 20. 6. 56 0 Uhr

Versicherungsdauer 1 Jahr Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage einer hierzu bevollmächtigten Person (vorläufige Deckung)

Auf Grund meiner Vollmacht erteile ich hiermit für diese Versicherung zu umstehenden Bedingungen[16]) vorläufige Deckung ab ..... Uhr

Der Empfang einer vorläufigen Zahlung von DM ..... wird bescheinigt.

....., den .....
Unterschrift des bevollm. Vertreters

Gesamtjahresbeitrag	
3 vH bzw. 5 vH Zuschlag für halb- bzw. vierteljährliche Zahlung	
Zusammen:	
Teilbetrag für 1/2 bzw. 1/4 Jahr	
Ausfertigungsgebühr	
Zusammen:	
5 vH Versicherungssteuer	
Gesamtbetrag:	

Besondere Vereinbarungen: (Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit)

X Ursprüngliche erste Zulassung am 21. 6. 54

Unterschrift des Vermittlers

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 2 Wochen gebunden.

Mannheim, den 20. 6. 1956

Dr. Hermann Heimerich

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers

Fußnoten siehe umseitig

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe

Begriffsbestimmungen zu den tariflichen Erkennungsmerkmalen (siehe umstehende Fußnotenzeichen 1–16).

A) Allgemeines

1. Art des Fahrzeugs: Fahrrad mit Hilfsmotor, Motorroller, Kraftrad, Personenkraftwagen (Pkw), Elektropersonenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen (Lkw), Sattelschlepper, Elektrogüterfahrzeug, Omnibus, Anhänger, Zugmaschine, Abschleppwagen, Arbeitsmaschine, Feldküche, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Müll- und Fäkalienabfuhrwagen, Polizeimannschaftswagen usw.

2. a) Hubraum bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Motorrollern, Krafträdern und bei Lieferwagen bis 19 Brems-PS und bis zu 1 t zulässige Belastung;
   b) Brems-PS bei Pkws, bei Lieferwagen über 19 PS bis zu 1 t zulässige Belastung und bei Zugmaschinen;
   c) Zulässige Belastung bzw. Nutzlast bei Lkws über 1 t;
   d) Nutzlast bei Anhängern zur Güterbeförderung;
   e) Plätze einschließlich Stehplätze bei Omnibussen und Omnibusanhängern und Polizeimannschaftswagen.

B) Personenwagen, Krafträder und Motorroller

3. Selbstfahrervermietfahrzeuge sind
   a) Personenwagen, Krafträder und Motorroller, die gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet werden;
   b) Personenwagen, die gewerbsmäßig ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

4. Mietwagen sind Wagen, mit denen ein nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Droschken, Omnibusse, Lastwagen und Selbstfahrervermietwagen).

5. Droschken sind Wagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden.

6. Kombinationswagen sind Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, im Innenraum — mit Ausnahme des für die Mitnahme von Reisegepäck bestimmten Raumes — wahlweise oder gleichzeitig der Beförderung von Personen und Gütern zu dienen.

C) Güterfahrzeuge (Lieferwagen, Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Zugmaschinen, Anhänger)

7. Werkverkehr liegt vor, wenn eigene Güterfahrzeuge zur Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmers verwendet werden.

8. Gewerblicher Güterverkehr liegt vor, wenn Güterfahrzeuge zur Beförderung von Gütern aller Art gegen Entgelt für Dritte verwendet werden.

9. Personenbeförderung liegt sowohl vor, wenn eine Fahrt lediglich zu diesem Zweck unternommen wird, als auch dann, wenn bei einer an sich dem Zweck des Lastwagens entsprechenden Fahrt Personen mitgenommen werden, die in keiner inneren Beziehung zur Ladung stehen, gleichgültig, ob die Mitnahme entgeltlich oder unentgeltlich, gelegentlich oder regelmäßig erfolgt. In innerer Beziehung zur Ladung stehen Beifahrer oder sonstiges Begleitpersonal, das zur Behandlung der Güter bestimmt ist. Betörderung bis zu acht Personen ist bei der Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

10. Landwirtschaftliche Zugmaschinen bzw. deren Anhänger im Sinne des Tarifes sind nur zulassungspflichtige Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieben oder zur Arbeitsleistung für solche Betriebe (zum Beispiel Lohndrusch) verwendet werden. Auch Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Verwendung ausdrücklich zugelassen werden, sind wie landwirtschaftliche Zugmaschinen einzustufen.

11. Schausteller-Zugmaschinen im Sinne des Tarifes sind Zugmaschinen und Raupenschlepper in Betrieben nach Schaustellerart, die ausschließlich für einen solchen Betrieb verwendet werden.

    Für Schaustellerzugmaschinen gilt folgende Sonderbedingung:
    Haftpflichtansprüche, die aus der Verwendung der Zugmaschine als örtliche Kraftquelle entstehen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

12. Anhänger zur Güterbeförderung
    Die Haftpflichtversicherung des Anhängers zur Güterbeförderung erstreckt sich auf alle Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, solange er nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter oder berechtigten Fahrer dieses Kraftfahrzeuges richten.

    Die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs erstreckt sich auf alle Schäden, die durch einen mit dem Kraftfahrzeug verbundenen Anhänger zur Güterbeförderung verursacht werden, auch soweit sich die Ansprüche gegen den Halter des Anhängers richten.
    Löst sich der Anhänger zur Güterbeförderung während des Betriebes des Kraftfahrzeugs von diesem und tritt hierdurch ein Schaden ein, so umfaßt die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs auch diesen Schaden.

    Die Haftpflichtversicherung für Krafträder und Personenwagen erstreckt sich auch auf Schäden, die durch einen nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Anhänger zur Güterbeförderung verursacht werden, selbst wenn dieser mit dem Kraftrad oder Personenwagen nicht verbunden ist.

D) Omnibusse

13. Hotelomnibusse im Sinne des Tarifes sind Omnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck vom Bahnhof oder Flugplatz oder Dampferanlegestelle und zurück verwendet werden.

14. Werkomnibusse im Sinne des Tarifes sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und Schule und aus Anlaß von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden.

15. Ersatzomnibusse sind Omnibusse, die lediglich an Stelle des Hauptwagens eingesetzt werden, wenn dieser anderweitig nicht benutzt wird.

E) Bedingungen für die vorläufige Deckung

16. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst wird. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. In diesem Falle gebührt uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie. Entsteht für uns eine Verpflichtung in Ansehung des Dritten, so gebührt uns außerdem die Prämie bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß § 158 c Abs. 2 VVG bei der Zulassungsstelle.

F) Erklärung des Antragstellers für die Ausfertigung eines Sicherungsscheins

17. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß für die umseitig beantragte Fahrzeugversicherung bis zur endgültigen Tilgung der Schuld die folgenden Bestimmungen gelten:

    a) Die Versicherung gilt in Höhe des vom Antragsteller geschuldeten Betrages für Rechnung des genannten Kreditgebers oder des Kraftfahrzeughändlers, falls dieser die Forderung gegen den Versicherungsnehmer erworben hat und der Übergang der Forderung dem Versicherer angezeigt wurde.

    b) In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung ist der Antragsteller nicht befugt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst auszuüben, vielmehr sind hierzu, insbesondere zur Annahme der Entschädigung allein die unter a) genannten Personen oder ein von diesen namentlich benannter Dritter berechtigt, und zwar auch dann, wenn diese Personen nicht den Versicherungsschein besitzen.

    c) Für den Fall der Einbeziehung des Versicherungsbeitrages in die Finanzierung wird eine Beitragserstattung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages (Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung) an den nach a) oder b) Berechtigten vorgenommen, höchstens jedoch bis zu dem Betrage, den der Versicherungsnehmer noch schuldet.

Nebengebühren keine.

Fahrzeug bei Außerbetriebsetzung oder bei Verkauf bei der Zulassungsstelle abmelden, sonst weiterhin steuerpflichtig!

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt nach 2477 ccm Hubraum*)

/ kg Gesamtgewicht*) auf 216 DM — Pf

Dazu nach § 168 Abs. 2 AO festgesetzter Zuschlag / DM / Pf

Als Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der früheren Steuerkarte*) sind zu entrichten / DM

Bezahlt mit Scheck unter Vorbehalt der Einlösung

QUITTUNG

20JUN56 86305 050/4525 -K- 1 3 +000216.00 -- I

Entrichtet sind:

an Kraftfahrzeugsteuer — einschließlich Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO — Gebühr für die Umschreibung — den Ersatz der früheren Steuerkarte*) 216 DM — Pf

— Betrag wiederholt in Buchstaben oder in Maschinendruck —:

FINANZAMT MANNHEIM-STADT Dienststempel

Finanzamt Mannheim-Stadt (Finanzkasse) 20. Juni 1956 195

Nr. ... (...nahmebuchs*)

Kassier

Buchhalter

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneuern, sonst Zuschlag!

H 4525

STEUERKARTE

KraftStListe Nr. —

000050 *

gültig vom 27. 6. 1956 bis 26. 6. 1957

Kennzeichen: MA-AR 848

(Bei nichtkennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen: Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors)

A/W 72-8687

Polizeipräsidium Mannheim

Art des Fahrzeugs: Kraftzweirad — Kraftdreirad — Pers.-Kraftw. — Lastkraftw. — Kraftomnibus — Zugmaschine — Anhänger —*)

für Herrn - Frau / Firma Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich

in Mannheim

Bassermann Str. Nr. 30a

Bei Umschreibung—Ersatz*) der früheren Steuerkarte:

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..... der KraftStListe des Finanzamts ..... in .....

Zur Beachtung:

Der Führer des Fahrzeugs hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen.
Die Steuerkarte ist vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch Einzahlung des Steuerbetrags an das Finanzamt (Finanzkasse) unter Angabe der Nummer der KraftStListe (oben rechts) und des polizeilichen Kennzeichens des Fahrzeugs **unaufgefordert** zu erneuern. **Die Steuer ist weiterzuentrichten bis das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle abgemeldet ist.**

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

VII. 55 B; 8000 Stk 11

Sehr wichtig!

Die Haftpflichtversicherung hat den Zweck, den Versicherungsnehmer gegen Schadenersatzansprüche dritter Personen zu schützen, indem sie **berechtigte Ansprüche befriedigt, unberechtigte aber abwehrt.**

Was ist beim Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

1. **Der Anstalt ist s o f o r t, spätestens innerhalb einer Woche, durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen;** hierbei ist der Schadenfall wahrheitsgetreu und erschöpfend zu schildern. Etwaige Zuschriften der Geschädigten sind beizufügen.

   Bei allen Ansprüchen: Es sind sofort unparteiische Zeugen, vor allem Entlastungszeugen, aufzuschreiben und der Anstalt mitzuteilen.

   Bei Klagen: Die Klageschrift ist sofort an die Anstalt einzureichen.

   Bei Zahlungsbefehlen: Es ist sofort Widerspruch zu erheben und der Anstalt unter Beifügung sämtlicher Unterlagen Nachricht zu geben.

2. **Dem Geschädigten soll nie mitgeteilt werden, daß eine Haftpflichtversicherung besteht;** erforderlichenfalls ist ihm zu erklären, daß seine Ansprüche von sachverständiger Seite geprüft werden würden.

3. Der Versicherungsnehmer darf den erhobenen **Anspruch** gegenüber dem Geschädigten von sich aus als berechtigt **nicht anerkennen.**

4. **Er darf nicht Zahlungen leisten, versprechen** oder einen **Vergleich** ohne vorherige Genehmigung der Anstalt **schließen.**

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Anstalt in jeder Weise, besonders aber bei der Abwehr unberechtigter oder zu hoher Ansprüche, zu unterstützen; er muß den Schaden nach Möglichkeit abwenden und herabmindern helfen, darf aber nicht zu seiner Erhöhung beitragen.

Verstöße des Versicherungsnehmers gegen diese Pflichten treffen ihn allein und haben unter Umständen den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge.

Öffentliche Versicherungsanstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fernsprecher: 41548/49 **Mannheim** Augusta-Anlage 33

VI S 21 (F) 3000 CD

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

VERSICHERUNGSSCHEIN

NR. ~~Kf. 974.184~~ DER Mb.

ÖFFENTLICHEN VERSICHERUNGS-ANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

KRAFTFAHRT-VERSICHERUNG

Die Anstalt gewährt dem in dem abschriftlich beigefügten Antrag benannten Versicherungsnehmer, auf dessen Antrag, für das in dem Antrag bezeichnete Fahrzeug, für die bezeichnete Gefahr und in dem bezeichneten Umfang

VERSICHERUNGSSCHUTZ

nach Maßgabe der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung", sowie der gegebenenfalls in diesem Schein noch beurkundeten „Besonderen Bedingungen".

Die Versicherung gilt für EUROPA.

Nicht in diesem Schein bestätigte Abmachungen sind unwirksam.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endigt der Vertrag, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, nach Ablauf der beantragten Dauer. — Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Die Versicherung beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu dem im Antrag bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages bzw. der ersten Beitragsrate.

Mannheim, den 23. September 1955

Öffentliche Versicherungs-Anstalt
des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes

Geprüft: Wölle

ERSTE ZAHLUNG:

	H	U	K	Beitrag insgesamt	Versich.-Steuer	Beitrag einschl. Vers.-Steuer
1/1 Jahresbeitrag	–	–	282.–	282.–	14.10	296.10

zuzüglich Ausfertigungsgebühr xcx

Vorstehenden Betrag erhalten

zusammen DM 296.10

_____, den _____

Hinweise und Verhaltungsregeln siehe Rückseite!

Versicherungsbeginn 15.9.1955

MANNHEIM · AUGUSTA-ANLAGE 33

HINWEISE:

1. Auf die im Antrage mit **rot** gekennzeichneten Änderungen oder Ergänzungen wird besonders hingewiesen. Sie gelten als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines gegen ihre Richtigkeit **Einspruch erhoben hat.**
2. Bei vereinbarter Ratenzahlung des Beitrags gelten die bis zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres fälligen Beitragsraten jeweils als gestundet. Falls die Versicherung im Laufe eines Versicherungsjahres aus irgend einem Grunde erlischt, ist die Anstalt berechtigt, den restlichen Beitrag für das Versicherungsjahr sofort zu erheben.
3. **Fälligkeit der Folge-Prämien.** Es wird vereinbart, daß die Folge-Prämien jeweils am **1. Tage des Monats,** in dem sie fällig werden, zahlbar sind, ohne daß hierdurch weder an der Dauer noch am Ablauf des Vertrages eine Änderung eintritt.
4. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er in Bezug auf diesen Versicherungsvertrag abgegeben hat.
5. Die Vermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen nicht berechtigt.
6. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung, die vom Reichsaufsichtsamt im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht sind, werden auf Verlangen ausgehändigt.
7. Das Recht, Irrtümer in der Tarifierung zu berichtigen, bleibt der Anstalt vorbehalten.

Die Anstalt steht Ihnen helfend zur Seite. Erleichtern Sie ihr die Arbeit durch genaueste Beachtung folgender

Verhaltungsregeln:

1. Zahlen Sie stets pünktlich Ihre **Beiträge.**
2. Richten Sie alle für uns bestimmten **Anzeigen und Mitteilungen** an: Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes, Mannheim, Augusta-Anlage 33, Schließfach 287. Vergessen Sie nie, die **Nummer des Versicherungsscheines** anzugeben.
3. Lassen Sie niemanden ans Steuer, ehe Sie sich überzeugt haben, daß er die **erforderliche Fahrerlaubnis** hat.
4. Zeigen Sie uns **jede Änderung** am Fahrzeug oder in seiner Benutzung unverzüglich an.
5. Tun Sie bei Schadenereignissen alles, was zur **Aufklärung** des Tatbestandes und zur **Minderung** des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen von Zeugen fest, ziehen Sie die Polizei zu, veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und stellen Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.
6. Zeigen Sie uns sofort an
   a) jedes **Ereignis,** das einen Schaden verursacht oder Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben **könnte,**
   b) jeden **Anspruch,** der tatsächlich erhoben wird,
   c) jede **gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme,** die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen.
7. Legen Sie gegen **Zahlungsbefehle, einstweilige Verfügungen, Arreste** zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
8. **Greifen** Sie **unserer Entschließung nicht** dadurch **vor,** daß Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.
9. **Warten** Sie vor Wiederherstellung des Fahrzeugs **unsere Weisung ab.** Nur wenn die Kosten geringfügig sind, können Sie davon absehen.
10. Benachrichtigen Sie bei **Entwendungs- und Brandschäden** sofort auch die Polizei.
11. Ziehen Sie bei Unfällen von Personen sofort einen **Arzt** zu Rate und melden Sie einen **Todesfall innerhalb 24 Stunden** telegrafisch der Anstalt.
12. Zeigen Sie uns die **Veräußerung** Ihres Fahrzeuges unverzüglich mit Angabe des Erwerbers an und **übergeben** Sie ihm diesen **Versicherungsschein.**

Wenn Sie die Verhaltungsregeln nicht beachten, laufen Sie Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren.

Durchschrift als Anlage zum Versicherungsschein

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS-ANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MANNHEIM

F. ... 19. SEP. ... BEANTWORTET

Antrag auf Kraftfahrtversicherung

K 974184 | Zahlstelle:

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Vor- und Zuname bzw. Firmenanschrift: Prof. Dr.Dr. h.c. H. Heimerich

Beruf oder Art des Unternehmens:

Postalisch vollständige **Anschrift:** Mannheim, Nuitsstr. 3- Zimmer 328-

War das Fahrzeug bereits versichert? ..... Wenn ja, bei welchem Versicherer? .....

Haben Sie oder der Versicherer gekündigt? .....

Versicherungsbeginn: 15. Sept. 1955, 0 Uhr

Dauer: 1 Jahr/e

Zahlungsweise: 1/ 1 jährlich

Erkennungsmerkmale des Fahrzeugs laut Kraftfahrzeugschein:	Art des Fahrzeugs	Fabrikat	Motornummer	Nummer d. Fahrgestells bzw. Hilfsmotors
	PKW	Opel-Olympia		Oly-53-LZ-103641

Hubraum	Brems-PS	Nutzlast	Plätze	Baujahr	Amtliches Kennzeichen und Zulassungsstelle
1477	40		4	1954	W 72 - 8681

Unbedingt ausfüllen

Zutreffendes im ☐ ankreuzen!

Personenwagen*)/ Kraftrad u.ä. (auch Pkw-Anhänger)

- Eigenverwendung (ohne Vermietung) . . . ☒
- Selbstfahrervermietfahrz. ☐ [3]
- Mietwagen . . . . . ☐ [4]
- Droschke . . . . . ☐ [5]
- Kombinationswagen . . ☐ [6]

Zu [3]) bis [5])

Standort: .....

Einwohnerzahl: .....

*) Bei als Pkw zugelassenem Kleinomnibus ist die Anzahl der Plätze anzugeben.

Verwendung des Fahrzeuges:

Güterfahrzeug wie Lkw., Lfw., Sattelschlepper, Zugmaschine, Anhänger usw. (Pkw-Anhänger und landwirtschaftl. Anhänger siehe dort)

- Werkverkehr . . . . . ☐ [7]
- Gewerblicher Güterverkehr[8]) bis 50 km (Nahverkehr) ☐ [8a]
- „ „ bis 150 km (Fernverkehr) ☐ [8b]
- „ „ über 150 km (Fernverkehr) ☐ [8b]
- Möbelfernverkehr (Umzugsgut über 50 km) . . . . ☐
- Beförderung von mehr als 8 Personen (Höchstzahl: .....) ☐ [9]
- Schausteller-Zugmaschine . . . . . ☐ [10]

Omnibus (auch Omnibus-Anhänger zur Personenbeförderung) Kleinomnibus vgl. auch Anmerkung bei Personenwagen *)

- Linien- od. Gelegenheitsverkehr ☐
- Oberleitungsbus . . . ☐
- Lehr-Omnibus . . . . ☐
- Hotel-Omnibus . . . ☐ [11]
- Werk-Omnibus . . . ☐ [12]
- Ersatz-Omnibus . . . ☐ [13]

Fußnoten umseitig!

Zugmaschine, Schlepper u. Anhänger für land- u. forstwirtschaftl. sowie Gärtnerei-Betriebe [14])

a) im eig., ggf. auch unentgeltl. in fremd. gleichartig. Betrieb. ☐

b) auch in fremden Betrieben dieser Art gegen Entgelt . ☐

zu b: welch. Art sind dies. Arbeitsleistungen? (Milchfuhren, Lohndrusch u.ä.) .....

c) auch im eigenen gewerblichen Nebenbetrieb und/od. auch in fremden gewerblichen Betrieben (mit od. ohne Entgelt) ☐

Wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

	Versicherungssumme für:	Personenschäden	Sachschäden	Vermögensschäden	Die gewünschte Vers. ist anzukreuzen.	Jahresbeitrag bis z. anderweitigen Festsetzung DM	Beitragsrate ½ j. 3% Zuschl. ¼ j. 5% Zuschl.
I. Haftpflichtversicherung	Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haften Sie in unbegrenzter Höhe!	DM 500 000,—	50 000,—	20 000,—	☐		
		DM 250 000,—	25 000,—	10 000,—	☐		
	mindestens	DM 100 000,—	10 000,—	4 000,—	☐		
	für Güterfahrzeuge (außer Anhängern) mindestens	DM 150 000,—	15 000,—	6 000,—	☐		
	Gesetzliche Deckungssummen für Omnibusse	DM			☐		

II. Unfallversicherung (Vergl. § 16 der Allgem. Kraftfahrt-Versicherungs-Bedingungen)	Versicherungssummen in DM: Tod	Dauerfolgen	Heilkosten	Tagegeld
a) berechtigte Insassen außer angestellten Kraftfahrern und Beifahrern, bei Güterfahrzeugen nur im Führerhaus . .				
höchstens je Person / Platz				
b) angestellter Lenker } des obengenannten Fahrzeugs				
c) angestellte(r) Beifahrer Anzahl der Beifahrer ... } des obengenannten Fahrzeugs				

III. Fahrzeug-Teilversicherung (nur Brand und Entwendung) X

Fahrzeug-Vollversicherung mit DM 500.- **Selbstbeteiligung** 282.-

Hat das Fahrzeug Sonderaufbau oder Sonderausstattung? Mehrwert DM . . . . . .

Soll zu Gunsten eines Kreditgebers ein Sicherungsschein ausgestellt werden? .....
Wenn ja, Erklärung auf Rückseite unterschreiben.

IV. Gepäckversicherung, (Gegenstände z. persönl. Bedarf ausschl. Muster) Versicherungssumme DM .....

Zur Vermeidung von Unterversicherung Summe ausreichend festsetzen!

Gesamtbeitrag	282.-
5 v.H. Versicherungssteuer	14.10
Zusammen:	296.10
Ausfertigungsgebühr	-.-
Gesamtbetrag:	296.10

Für diese Versicherung wird im Umfange des obigen Antrages vom 0 Uhr an **vorläufige Deckung** gemäß der auf der Rückseite unter Ziffer 15 vermerkten Bedingungen erteilt.
Vorläufige Zahlung DM ..... erhalten.

....., den .....
(Unterschrift)

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 2 Wochen gebunden.

Mannheim, den 15. 9. 1955

Bes. Vereinbarungen (Mündl. Abmachungen haben keine Gültigkeit):

Wurde Bestätigungskarte ausgehändigt? ja — nein

Unterschrift des Vermittlers

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers

Begriffsbestimmungen zu den tariflichen Erkennungsmerkmalen usw. (siehe Fußnotenzeichen 1 — 15 auf der Vorderseite).

A) Allgemeines

1. **Art des Fahrzeugs:** Fahrrad mit Hilfsmotor, Motorfahrrad, Motorroller, Kraftrad, Personenkraftwagen (Pkw), Elektropersonenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen (Lkw), Sattelschlepper, Elektrogüterfahrzeug, Omnibus, Anhänger, Zugmaschine, Schlepper, Abschleppwagen, Arbeitsmaschine, Feldküche, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Krankenwagen, Leichenwagen, Müll- und Fäkalienabfuhrwagen, Polizeimannschaftswagen usw.
2. a) **Hubraum** bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Motorfahrrädern, Motorrollern, Krafträdern sowie bei Lieferwagen bis 19 Brems-PS und bis zu 1 t Nutzlast;
   b) **Brems-PS** bei Pkw's, bei Lieferwagen über 19 Brems-PS und bis zu 1 t Nutzlast sowie bei Zugmaschinen;
   c) **Nutzlast** bei Lkw's über 1 t;
   d) **Nutzlast** bei Anhängern zur Güterbeförderung;
   e) **Plätze (Sitz- und Stehplätze)** bei Omnibussen und Omnibusanhängern sowie Polizeimannschaftswagen.

B) Personenwagen, Krafträder und Motorroller

3. **Selbstfahrervermietfahrzeuge** sind
   a) Krafträder und Motorroller, die gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietet werden;
   b) Personenwagen, die gewerbsmäßig ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.
4. **Mietwagen** sind Wagen, mit denen ein nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Droschken, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietwagen).
5. **Droschken** sind Wagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden.
6. **Kombinationswagen** sind Kraftfahrzeuge, die zur gleichzeitigen oder wahlweisen Beförderung bis zu 8 Personen und von Gütern bis zu 1 Tonne eingerichtet und als solche zugelassen sind.

C) Güterfahrzeuge (Lieferwagen, Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Zugmaschinen, Schlepper [auch Raupenschlepper], Anhänger).

7. **Werkverkehr** liegt vor, wenn **eigene** Güterfahrzeuge nur zur Beförderung von Gütern für **eigene** Zwecke des Unternehmers verwendet werden (§ 48 Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 697).
8. **Gewerblicher Güterverkehr** (Güternahverkehr und Güterfernverkehr) liegt vor, wenn Güterfahrzeuge zur Beförderung von Gütern aller Art gegen Entgelt für **Dritte** verwendet werden (§§ 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz).
   a) Güter n a h verkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone — in der Regel das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Kraftfahrzeugstandort — (§ 2 Güterkraftverkehrsgesetz).
   b) Güter f e r n verkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen (§ 3 Güterkraftverkehrsgesetz).
9. **Personenbeförderung** liegt sowohl vor, wenn eine Fahrt lediglich zu diesem Zweck unternommen wird als auch dann, wenn bei einer an sich dem Zweck des Güterfahrzeuges entsprechenden Fahrt Personen mitgenommen werden, die in keiner inneren Beziehung zur Ladung stehen, gleichgültig, ob die Mitnahme entgeltlich oder unentgeltlich, gelegentlich oder regelmäßig erfolgt. In innerer Beziehung zur Ladung stehen Beifahrer oder sonstiges Begleitpersonal, das zur Behandlung der Güter bestimmt ist. Beförderung bis zu 8 Personen ist bei der Haftpflichtversicherung eingeschlossen.
10. **Schausteller-Zugmaschinen** im Sinne des Tarifes sind Zugmaschinen und Raupenschlepper in Betrieben nach Schaustellerart, die ausschließlich für einen solchen Betrieb verwendet werden.
    Für Schausteller-Zugmaschinen gilt folgende S o n d e r b e d i n g u n g :
    Haftpflichtansprüche, die aus der Verwendung der Zugmaschine als örtliche Kraftquelle entstehen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

D) Omnibusse

11. **Hotelomnibusse** im Sinne des Tarifes sind Omnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck vom Bahnhof oder Flugplatz oder von der Dampferanlegestelle und zurück verwendet werden.
12. **Werkomnibusse** im Sinne des Tarifes sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und Schule und aus Anlaß von Belegschafts-Veranstaltungen verwendet werden.
13. **Ersatzomnibusse** sind Omnibusse, die lediglich an Stelle des Hauptwagens eingesetzt werden, wenn dieser anderweitig nicht benutzt wird.

E) Landwirtschaftliche Zugmaschinen bzw. Anhänger

14. **Landwirtschaftliche Zugmaschinen** bzw. Anhänger im Sinne des Tarifes sind nur zulassungs p f l i c h t i g e Zugmaschinen und Raupenschlepper bzw. Anhänger, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieben oder zur Arbeitsleistung für solche Betriebe (zum Beispiel Lohndrusch) verwendet werden. Auch Kraftfahrzeuge, die ausdrücklich als Sonderfahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Verwendung zugelassen werden, sind wie landwirtschaftliche Zugmaschinen einzustufen.

F) Bedingungen für die vorläufige Deckung

15. a) Soll der Versicherungsschutz schon v o r Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person (v o r l ä u f i g e D e c k u n g).
    Etwa durch diesen Bevollmächtigten zugesagter Versicherungsschutz mit rückwirkender Kraft ist für den Versicherer nicht bindend.
    b) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt **rückwirkend außer Kraft,** wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst wird. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. In diesem Fall gebührt ihm der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Entsteht für ihn eine Verpflichtung in Ansehung des Dritten, so gebührt ihm außerdem der Beitrag für die Zeit eines Monats nach Absendung der „Anzeige" an die Zulassungsstelle gemäß § 158 c Abs. II VVG.

Nebengebühren

Abgesehen von der Versicherungssteuer, den Ausfertigungskosten für den Versicherungsschein und sonstigen öffentlichen Abgaben werden Gebühren nicht berechnet. Auch die Versicherungsvertreter sind nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme der Anträge oder aus anderen Gründen zu erheben.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Erklärung zur Ausstellung eines Sicherungsscheines

Der Antragsteller gibt bekannt, daß an umstehend bezeichnetem Kraftfahrzeug

der/dem **(Name des Kreditgebers)** .....

zur Sicherung für deren / dessen derzeitige und künftige Forderungen das Eigentum zusteht. Der letzte Wechsel ist am ..... fällig.

Der Unterzeichnete erklärt sich damit einverstanden, daß für die bei der

Öffentl. Versicherungs-Anstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes

abgeschlossene Fahrzeugversicherung die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Die Versicherung gilt insoweit für Rechnung des genannten Kreditgebers, als die Entschädigung dessen Forderung an den Versicherungsnehmer nicht übersteigt.
2. In Abweichung von § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsnehmer nicht befugt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst auszuüben, vielmehr ist hierzu, insbesondere zur Annahme der Entschädigung, allein der genannte Kreditgeber berechtigt, und zwar auch dann, wenn er sich nicht im Besitz des Versicherungsscheins befindet.

Für den Kreditgeber soll ein Sicherungsschein ausgestellt werden.

....., den .....

(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGS ANSTALT
ÖVA

ÖFFENTLICHE VERSICHERUNGSANSTALT

DES BADISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

LEBENSVERSICHERUNGEN
UNFALLVERSICHERUNGEN
HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN
KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNGEN
SACHVERSICHERUNGEN ALLER ART
als Landesdirektion der Zentraleuropäischen Versicherungs-A.-G. Stuttgart

Mannheim · Augusta-Anlage 33

Herrn
Prof. Dr.Dr. h.c. H.Heimerich,
M a n n h e i m .
Nuitsstr. 3 -Zimmer Nr.328-

Vers.-Schein Nr. | Unser Zeichen VIb-St/Mr. | Ihr Schreiben/Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort stets angeben

den 15.September 1955.

Betr.: Kraftfahr-Versicherung.

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir nehmen höflich Bezug auf die heutige telefonische Unterredung mit dem Unterzeichneten und übersenden Ihnen wunschgemäß zum Abschluß der beabsichtigten Kaskoversicherung für Ihren PKW "Opel-Olympia" -Fg.Nr. Oly-53-LZ 103 641- ein Antragsformular. Das Antragsformular haben wir, soweit es uns möglich war, ausgefüllt.

Die Jahresprämie für die Kaskoversicherung beträgt

bei einer Selbstbeteiligung von DM 500.--	=	DM 282.--
bei einer Selbstbeteiligung von DM 300.--	=	DM 350.--
bei einer Selbstbeteiligung von DM 150.--	=	DM 441.--
o h n e Selbstbeteiligung	=	DM 662.--.

Zu der jeweiligen Prämie kommen noch 5% Versicherungssteuer hinzu.
Unterjährige Zahlung ist möglich. Deckungszusage wird nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen ab heute erteilt.
Für die Zuführung der Versicherung danken wir bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Tel 24893

Anlage: 1

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Versicherungsabteilungen:
Feuer – Einbruchdiebstahl – Beraubung – Leitungswasser – Haftpflicht
Unfall – Kraftfahrt – Kaution – Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 9. Oktober 1957

Zirkel 26/28 - Postschließfach 730 - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
ZweiganstaltenKarlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30a

Bé/We.
Krfv-H-Schaden Nr. 51 436 57
Sachschaden Hans Wolf, Mannheim,
Friedrich-Ebert-Strasse 42.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir die vorstehende Schadensangelegenheit durch Auszahlung eines Betrages von

DM 10.30 an Herrn Hans Wolf, Mannheim, Friedrich-Ebert-Str. 42,

ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung Ihrerseits beigelegt haben.

Durch Annahme dieser Zahlung wurde auf alle etwaigen weiteren Ersatzansprüche aus dem Schadensfall verzichtet, so daß die Angelegenheit damit ihre endgültige Erledigung gefunden hat.

Hochachtungsvoll

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 20. September 1957

Zirkel 26/28 - Postschließfach - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

I. Herrn
Hans W o l f

M a n n h e i m
Friedrich-Ebert-Str. 36

Bé/We.
Krfv-H-Schaden Nr. 51 436 57
Sachschaden Hans Wolf, Mannheim,
Friedrich-Ebert-Strasse 42.

Sehr geehrter Herr Wolf !

Ihr an Herrn Professor Dr.Dr.h.c.Heimerich gerichtetes Schreiben vom 9.9.ds.Js. wurde uns zur Kenntnis gebracht.

Der Schadensaufstellung entnehmen wir, dass Ihnen Nachnahmekosten in Höhe von DM 2,25 entstanden sind. Bevor wir Ihnen einen Vergleichsvorschlag unterbreiten können bitten wir noch höflichst um Mitteilung, in welchem Zusammenhang dieser Nachnahmebrief mit dem obigen Schadensfall zu bringen ist.

II. Nachricht hiervon: Herrn Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,
M a n n h e i m , Postfach N 14,
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
I.A.

den 11.9.1957

An den
Badischen Gemeinde-
versicherungsverband

K a r l s r u h e /B.
Zirkel 26/28

Betr.: Hans Wolf, Mannheim, Friedrich-Eberstr. 42
Krft.-H.Schaden Nr. 51 436 57

Ich nehme Bezug auf die in der obigen Angelegenheit mit Ihnen geführte Korrespondenz.

Herr Hans Wolf hat nunmehr das abschriftlich beiliegende Schreiben an mich gerichtet und hat mir die beiden im Original beiliegenden Belege (Ernst Islinger vom 24.7.57 und Nachnahme-Briefumschlag vom 12.7.57) übersandt.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Um was es sich bei dem Nachnahme-Briefumschlag handelt weiss ich nicht, evtl. wäre deswegen bei Herrn Hans Wolf zurück zu fragen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Hans Meier-

7.7t. Ulmenheim, den 9.9.1957
Friedrich-Ebert-Str. 36

Herrn
Professor Dr. Dr. h.c. H. Heinrich
Ulmenheim
Ob 2,1

Sehr geehrter Herr Professor!

Ihre Benachrichtigung auf Ihre Schrb. v. 22.7. u. 5.8.57 über Rezeptgebühren ist beigelegt

Rep.-Rechnung d. Fa. Klinger über DM 7.45
u. Nachnahme-Briefumschlag des Ordensbuchverlages f. Braun über " 2.25

Den Betrag von DM 9,70
zuzüglich Porto-Auslagen " -60
zus. DM 10,30

bitte ich auf mein Kto. 588 bei der Volksbank Rokenberg a. d. F. zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Meier

2 Anlagen

den 5. August 1957

Herrn
Hans W o l f

M a n n h e i m
Friedrich Ebert-Str. 42

Sehr geehrter Herr W o l f !

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben an Sie vom 22.7. und teile Ihnen mit, dass mir meine Haftpflichtversicherung, der Badische Gemeinde-Versicherungsverband in Karlsruhe, Zirkel 26/28 auf meine Unfallmeldung folgendes mitgeteilt hat:

> "Da es sich offenbar um einen leichteren Sachschaden handelt, sind wir mit Ihrer Anregung einverstanden, wenn Sie Herrn Wolf veranlassen würden, dass dieser seinen Wagen instand setzen lässt, und dass uns dann entweder von diesem unmittelbar oder von Ihnen die Reparaturkostenrechnung übersandt wird."

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Uh

BADISCHER
GEMEINDE-VERSICHERUNGS-VERBAND
Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Versicherungsabteilungen:
Feuer - Einbruchdiebstahl - Beraubung - Leitungswasser - Haftpflicht
Unfall - Kraftfahrt - Kaution - Glas - Sonstige Versicherungen

Karlsruhe, den 30. Juli 1957
Zirkel 26/28 - Postschließfach - Fernsprecher 2 67 27 - 2 67 28
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 765 88
Bank: Badische Kommunale Landesbank
Zweiganstalten Karlsruhe Nr. 6725, Freiburg Nr. 46 257

Bé/Bo

Krfv-H-Schaden Nr. 51 436 57
Sachschaden Hans Wolf, Mannheim,
Friedrich-Ebertstrasse 42

Herrn
Professor Dr.Dr. h. c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2, 1, Postfach N 14

Sehr geehrter Herr Professor !

Ihrem Schreiben vom 22. Juli 1957 entnehmen wir, dass Ihnen beim Ausfahren aus einer Parkreihe ein Mißgeschick passiert ist.

Da es sich offenbar um einen leichteren Sachschaden handelt, sind wir mit Ihrer Anregung einverstanden, wenn Sie Herrn Wolf veranlassen würden, dass dieser seinen Wagen instand setzen lässt, und dass uns dann entweder von diesem unmittelbar oder von Ihnen die Reparaturkostenrechnung übersandt wird.

Hochachtungsvoll
I.A.

Bare

22. Juli 1957

An den

Badischen Gemeindeversi-
cherungsverband

K a r l s r u h e / Baden
Zirkel 26/28

Dr.H./W.

Betr.: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
- PKW "Opel-Olympia-Rekord" AW 72-8681 -

Ich teile Ihnen mit, daß ich am 8. d. M. bei dem Herausfahren bon einem Parkplatz insofern einen kleinen Unfall gehabt habe, als mein PKW an die Stoßstange des daneben stehenden Wagens stieß und diese Stoßstange beschädigte.

Ich war auf dem Parkplatz zwischen zwei PKW's eingeklemmt und hatte grösste Mühe, aus dem Parkplatz herauszufahren. Der beschädigte Wagen stand rechts von meinem Wagen; die Schwierigkeit meines Herausfahrens aus dem Parkplatz wurde dadurch verursacht, daß sich auch links von mir in nächster Nähe ein PKW aufgestellt hatte. Dieser trug die Nr. MA-X-442 und gehört einem Herrn Klaus in Mannheim.

Da der Fahrer des leicht beschädigten Wagens nicht aufzufinden war, habe ich den Vorgang beim Mannheimer Polizeipräsidium gemeldet und habe mich unter Angabe der betreffenden Wagennummer bei dem Landrat in Rotenburg/Fulda erkundigt, wer der Halter dieses PKW's ist.
Es hat sich nun herausgestellt, daß es sich um einen Herrn Hans Wolf Mannheim, Friedrich Ebert-Strasse 42 handelt, der einen PKW mit der Bezeichnung ROF-A-318 fährt. Herr Wolf macht nun einen Schadenersatz-Anspruch geltend.

Sind Sie damit einverstanden, daß Herr Wolf den Schaden reparieren lässt und mir die Rechnung einsendet, die ich Ihnen dann vorlegen kann ?

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Dr.

22. Juli 1957

Herrn
Hans W o l f

M a n n h e i m
Friedrich Ebert-Str. 42

Dr.H./W.

Sehr geehrter Herr W o l f !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Juli 1957. Es ist richtig, daß ich am 8. d.Mts. beim Abfahren von dem Parkplatz neben der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim mit meinem Kraftwagen die Stoßstange Ihres PKW's -allerdings in einem geringen Umfange- beschädigt habe. Diese Beschädigung ging damit zusammen, daß ich zwischen Ihrem Wagen und einem nach der Aufstellung meines Wagens hinzugekommenen PKW MA-X-442 eingeklemmt war, und daß alle Versuche, aus dieser Klemme herauszukommen, zunächst vergeblich erschienen. Als es mir schließlich einigermaßen gelang, habe ich Ihre Stoßstange leicht gestreift.

Da ich Sie nicht ausfindig machen und auch nicht auf Sie warten konnte, habe ich die Unfallstelle des Mannheimer Polizeipräsidiums von dem Vorfall verständig. Ausserdem habe ich an den Landrat des Kreises Rotenburg/Fulda geschrieben und um Angabe des Namens des Halters des Fahrzeuges ROF-A-318 gebeten. Nunmehr habe ich von dem Herrn Landrat die Mitteilung erhalten, daß Sie der Halter des Fahrzeuges sind. Ich war eben dabei, Ihnen zu schreiben, als ich nach Rückkehr von einer Reise Ihren Brief vom 18. Juli vorfand.

Ich habe nunmehr den Vorfall auch bei meiner Haftpflichtversicherung gemeldet, die -wie ich annehme- für die Deckung Ihrer Kosten aufkommen wird.

Bitte lassen Sie doch zunächst feststellen, welche Kosten durch die Reparatur Ihrer Stoßstange entstehen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Dr. H.

19.7.1956

An den

Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband

K a r l s r u h e

Zirkel 26 / 28

Betr.: Kraftverkehrsversicherung Nr. 51/3546
- PkW. "Opel-Olympia-Rekord" AW 72-8681-
- Versicherungsschein

Ich bestätige den Empfang des Kraftfahrt-Versicherungsscheins Nr. 51//3546 und übersende Ihnen in der Anlage zur Begleichung des Jahresbeitrags (20.6.56 - 20.6.57) einen Verrechnungsscheck über DM 277,20.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Anlage:
1 Verrechnungsseheck

Hans W o l f

Mannheim, den 18.7.1957
Friedrich-Ebert-Str. 42

Herrn

Dr. Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m

Bassermannstr. 3o a

Sehr geehrter Herr Doktor!

Am 8.7.57 haben Sie beim Abfahren von dem Parkplatz zwischen A l und Schloss mit Ihren Kraftfahrzeug MA - AR 848 die Stossstange meines Pkw. beschädigt. Ein Augenzeuge hat freundlicherweise die Zulassungsnummer Ihres Wagens notiert u. mir mitgeteilt.
Ich möchte annehmen, dass Sie selbst die kleine Havarie nicht bemerkt haben und bitte um Mitteilung, wie Sie sich die Erledigung der Angelegenheit denken. Soll ich den Schaden reparieren lassen, die Rechnung bezahlen und Ihnen die entstandenen Kosten aufgeben oder wollen Sie selbst die Werkstatt bestimmen? Durch die Ermittelung Ihrer Anschrift sind mir bisher (incl. Porto) Unkosten in Höhe von DM 2,65 (2,65) entstanden.

Ihrer baldgefl. Nachricht sehe ich entgegen und zeichne

hochachtungsvoll!

Wolf

Der Landrat

des Kreises Rotenburg

II Az. 66 1 06-~~01~~

Rotenburg a. d. Fulda, den 11.7.57

Telefon 221/24

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2,1 Rheinische Hypothekenbank

Betr.: Ihre Anfrage vom 9.7.57
Bezug: PKW - VW ROF - A 318

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Der Halter des Fahrzeuges ROF - A 318 ist Hans W o l f ,
Rotenburg a. d. F., Goldene Ecke 4.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

den 9. Juli 1957

An den

Herrn Landrat

R o t e n b u r g / Fulda

Sehr geehrter Herr Landrat !

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, wer der Eigentümer des PKW (Volkswagen) ist, der das Kennzeichen ROF A 318 hat.
Ich habe diesem Kraftwagenbesitzer eine Mitteilung zu machen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

U. H.

Ich hatte gestern vormittag meinen PKW auf dem Parkplatz abgestellt, der sich neben der Rheinischen Hypothekenbank hinter der Trinkhalle befindet. Als ich um die Mittagszeit meinen Wagen wieder abholen wollte, war ein anderer Wagen so nahe bei meinem Wagen aufgestellt, dass mein Wagen hinsichtlich einer Ausfahrt ausserordentlich behindert war. Der Wagen, der diese Behinderung verursacht hat, trug das Kennzeichen MA - X 442 und gehört, wie sich heute morgen herausstellte, einem Herrn Klaus der bei dem Radiogeschäft in der Rheinischen Hypothekenbank tätig ist. Herr Klaus, dem ich einen Zettel an den Wagen geheftet hatte, hat mich heute morgen angerufen.

Ich habe nun alle möglichen Versuche gemacht, mit meinem Wagen aus der Beengung heraus zu kommen. Wäre ich nach hinten gefahren, dann hätte ich den Wagen des Herrn Klaus gerammt. So blieb mir nichts anderes übrig, als nach vorne auszufahren, doch war auch diese Ausfahrt ausserordentlich beengt. Bei meinen Versuchen, herauszukommen, berührte ich mit meinem Wagen die vordere Stoßstange eines PKW, der rechts von mir stand und verbog diese Stoßstange etwas. Es handelt sich nur um eine ganz kleine Beschädigung.

Der rechts von mir stehende Wagen trug die Nummer ROFA 318 und den Stempel des Landratsamts Rotenburg. Aus dem Verzeichnis der neuen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge habe ich entnommen, dass es sich um Rotenburg bei Fulda handelt.
Ich habe dann von meiner Wohnung aus, das Unfallkommando der Polizei verständigt und habe den am Telefon befindlichen Beamten von dem Sachverhalt unterrichtet und ihm gesagt, dass ich den Inhaber des Wagens ROFA 318 anschreiben würde.

Heute morgen hat mich dieser Beamte, Polizeimeister Weidmann angerufen und hat mir mitgeteilt, dass ein Wagen mit dem Kennzeichen ROFA 318 nach einem Fernschreiben des Landrats in Rothenburg ob der Tauber nicht auf dem Platz gestanden habe. Ich habe den Polizeimeister dahin aufgeklärt, dass es sich nicht um Rotenburg ob der Tauber sondern um Rotenburg/Fulda handelt. Ich habe ihm gesagt, dass ich dorthin schreiben würde.

Mannheim, den 9. Juli 1957